

1688 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

zur Prüfung aller mit der Übertragung der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien an die IAKW-AG zusammenhängenden Vorgänge

EINSETZUNG UND VERHANDLUNGS- ABLAUF DES UNTERSUCHUNGS- AUSCHUSSES:

Der Nationalrat hat in seiner 28. Sitzung am 27. April 1972 auf Antrag der Abgeordneten L a n c, Dr. K o r e n, Dr. B r o e s i g k e und Genossen einen Untersuchungsausschuß zur Prüfung aller mit der Übertragung der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien an die IAKW-AG zusammenhängenden Vorgänge eingesetzt. Dieser Ausschuß, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten H a a s, Ing. H o b l, L a n c, M ü h l b a c h e r und N i t t e l, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. B l e n k, Dr. E r m a c o r a, DDr. K ö n i g und Dr. E d u a r d M o s e r sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Doktor B r o e s i g k e angehörten, wählte in seiner 1. Sitzung den Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, den Abgeordneten Ing. H o b l zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. E d u a r d M o s e r zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Auf Grund der Bestellung des Abgeordneten L a n c zum Bundesminister für Verkehr schied der Genannte aus dem Untersuchungsausschuß aus. An seiner Stelle wurde am 27. November 1973 der Abgeordnete Dr. F l e i s c h m a n n vom Klub der SPÖ als Mitglied des Untersuchungsausschusses nominiert.

Eingangs der Beratungen beschloß der Untersuchungsausschuß, seine Verhandlungen grundsätzlich nicht vertraulich zu führen, jedoch mit der Einschränkung, daß am Ende jeder Sitzung

festgestellt wird, ob und welche in der Sitzung vorgelegten Beweismittel allenfalls für vertraulich erklärt werden. Hinsichtlich der Zeugenaussagen wurde beschlossen, die Entscheidung über die Vertraulichkeit einzelner Teile derselben jeweils am Beginn der nächstfolgenden Sitzung anhand der schriftlich vorliegenden stenographischen Wortprotokolle zu treffen.

Ferner wurde vereinbart, daß die Parlamentskorrespondenz, um die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über den Stand der Arbeiten des Untersuchungsausschusses zu informieren, Pressecommuniqués herausgeben soll.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 23 meist ganztägige Sitzungen abgehalten und zur Klärung der Sachlage 244 Dokumente angefordert bzw. vorgelegt erhalten sowie 20 Zeugen — davon einige mehrmals — vernommen.

Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde sowohl ein Beschlußprotokoll als auch ein stenographisches Wortprotokoll (siehe hiezu Anlage 1) geführt. Eine Übersicht über die angeforderten bzw. vorgelegten Beweismaterialien enthält die Anlage 2.

Als Zeugen wurden vor dem Untersuchungsausschuß die nachstehenden Personen gehört:

1. Bundeskanzler Dr. Bruno K r e i s k y.
2. Bundesminister für Finanzen Dr. Hannes A n d r o s c h.
3. Bundesminister für Bauten und Technik Josef M o s e r.
4. Ehemaliger Abgeordneter zum Nationalrat Bundesminister a. D. Dr. Vinzenz K o t z i n a.
5. Ao. und bevollmächtigter Botschafter Staatssekretär a. D. Dr. Carl B o b l e t e r.
6. Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Walter W a i z in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG.

7. W. Hofrat i. R. Dipl.-Ing. Eduard Wachner in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG.
8. Oberstadtbaurat des Magistrats der Stadt Wien Dipl.-Ing. Franz Weich in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG.
9. Ministerialsekretär des Bundesministeriums für Finanzen Dr. Gerhard Puschmann in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG.
10. Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Doktor Edwin Loebenstein in seiner Eigenschaft als ehemaliger Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes.
11. Dipl.-Ing. Dr. Christian Veder, Professor für Bodenmechanik, Felsmechanik und Grundbau an der Technischen Hochschule Graz in seiner Eigenschaft als Sachverständiger zur Beurteilung des Untergrundes und der Gründungsverhältnisse für die Amtssitzgebäude.
12. Dipl.-Ing. Dr. Hubert Borowicka, ordentlicher Professor für Grundbau und Bodenmechanik an der Technischen Hochschule Wien in seiner Eigenschaft als Sachverständiger zur Beurteilung des Untergrundes und der Gründungsverhältnisse für die Amtssitzgebäude.
13. Dr. Ing. Richard Jelinek, Ordinarius für Grundbau und Bodenmechanik an der Technischen Universität München in seiner Eigenschaft als Sachverständiger für grundbau- und bodenmechanische Fragen.
14. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Robert Krapfenbauer in seiner Eigenschaft als Statiker und Architekt.
15. Dr. Alfons Tauber in seiner Eigenschaft als Geologe.
16. Dipl.-Ing. Dr. Paul Walter in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Firma Dr. Ing. Walter Diwi KG, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Wien (AWI) mit der Koordinierung des Bauvorhabens betraut ist.
17. Ing. Jost-Dietlav Klose in seiner Eigenschaft als Angestellter der Firma Dr. Ing. Walter Diwi KG.
18. Architekt Mag. Peter Czernin in seiner Eigenschaft als Vertreter der Firma Höpfer München.
19. W. Hofrat Dr. Karl Sixta in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung der Finanzprokurator, die Stellung zum Übertragungsvertrag Bund-IAKW-AG genommen hat.
20. Dipl.-Ing. Rudolf North in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Firma Icos-Veder (Grundbaugesellschaft).

Um außerdem einen Eindruck über den Umfang des Bauvorhabens und den derzeitigen Stand der Bautätigkeit zu gewinnen, führte der Untersuchungsausschuß in seiner 16. Sitzung am 5. Juni 1974 einen Lokalaugenschein auf der Baustelle im Donauparkgelände durch.

Sachverhaltsdarstellung

I. ENTWICKLUNG DES PROJEKTES VON 1965 BIS DEZEMBER 1970

1. Am 4. Mai 1965 beschloß der Ministerrat auf Antrag des damaligen Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten die Einsetzung eines erweiterten Ministerkomitees zwecks Aktivierung der Möglichkeiten, Internationalen Behörden Tagungen oder den Sitz in Österreich zu ermöglichen (Beilage 14).

Die erste Sitzung dieses Ministerkomitees fand am 1. Feber 1966, mit dem Ergebnis ein Beamtenskomitee zum Studium einschlägiger Fragen einzusetzen, statt. Am 7. Juni 1966 konstituierte der Ministerrat dieses Ministerkomitee, unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den ministeriellen Zuständigkeiten neu. Dieses Ministerkomitee ist allerdings in der vorgesehenen Zusammensetzung niemals zusammengetreten (Beilage 15).

2. In der Sitzung vom 13. September 1966 billigte der Ministerrat auf Grund eines Hinweises des Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, die Auffassung, daß es anzustreben wäre als Sitz der neu gegründeten UNIDO Wien vorzuschlagen.

3. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1966 übermittelte Österreichs ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen die in allgemeiner Form gehaltene Bewerbung um den Sitz der UNIDO.

4. Am 17. Dezember 1966 beschloß die Generalversammlung der UN eine Resolution in der Wien zum Sitz des Hauptquartiers der UNIDO bestimmt wurde (Beilage 162).

5. Am 20. Dezember 1966 betraute der Ministerrat in seiner Sitzung den Staatssekretär im BM für Auswärtige Angelegenheiten mit der Leitung und Koordinierung der österreichischen Maßnahmen:

„Ich sage dies deshalb, weil mich auf Grund meiner beruflichen Erfahrung mit internationalen Organisationen, mit internationalen Beamtenstäben damals Bundeskanzler Dr. Klaus beauftragt hat, mich speziell dieser UNIDO-Sache anzunehmen, das heißt a) die UNIDO nach Wien zu bringen und b) in Wien zu schauen, wie es

um die Unterbringungsmöglichkeit steht.“ (20. Sitzung, S. 1269, Dr. Bobleter)

6. Der IAEO gegenüber machte Österreich ein Angebot anlässlich der 391. Tagung des Gouverneurrates der IAEO in Wien am 15. Juni 1967.

Einem Vorschlag der österreichischen Bundesregierung entsprechend sollte in Wien ein Zentrum der Vereinten Nationen errichtet werden, in welchem die Sekretariatsgebäude der UNIDO und der IAEO sowie ein großes modernes Konferenzzentrum, das in Zukunft auch für andere internationale Organisationen und Konferenzen attraktiv sein würde, vereinigt sind.

Dieses Angebot wurde mit Schreiben vom 15. Juni 1967 von der IAEO, Board of Governors, angenommen (Beilage 83).

7. Die Annahme des österreichischen Angebotes über die Unterbringung der UNIDO durch die Generalversammlung der UN im Dezember 1966 löste also die Aufnahme von Verhandlungen mit der IAEO über die definitive Regelung deren Amtssitzes aus.

8. In der Sitzung der „Minister-Arbeitsgruppe“ am 13. Jänner 1967 wurde vom damaligen Vizebürgermeister von Wien für die Unterbringung der UNIDO und der IAEO ein Gebiet in der Nähe des WIG-Geländes in Wien XXII vorgeschlagen.

9. Am 28. Jänner 1967 schließen der Bundesminister für Finanzen und der Finanzreferent der Stadt Wien ein Rahmenübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Gemeinde Wien betreffend die Errichtung eines Internationalen Konferenzzentrums in Verbindung mit dem Amtssitz Internationaler Organisationen ab (Schmitz-Slavik-Übereinkommen):

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, für den Fall der Errichtung von Amtssitzen internationaler Organisationen durch die Republik Österreich im Gebiet der Gemeinde Wien einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Neben kostenloser Grundbeistellung und der Herstellung entsprechender Verkehrsbauten übernahm die Gemeinde Wien 35% der Gesamtkosten (Beilagen 35 und 99).

10. Am 1. Feber 1967 legte die Magistratsdirektion der Stadt Wien im Sinne einer Besprechung vom 24. Jänner 1967 einen Vorschlag für ein Zentrum Internationaler Organisationen auf dem Gelände zwischen Donaupark (WIG 1964) und Wagramer Straße in Wien XXII vor.

Den Vorschlag der Gemeinde Wien reichte der Leiter der Sektion I im Bundesministerium für Bauten und Technik am 7. Feber 1967 an den Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten weiter (Beilage 228).

11. Die IAEO hat ihren Sitz seit 1958 im ehemaligen „Grand Hotel“ (vorläufiges Amtsgebäude) in Wien. Der IAEO wurde im Amtssitzabkommen, BGBl. Nr. 82/1958, die Meistbegünstigungsklausel zugestanden.

12. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten beantragte in der Sitzung des Ministerrates vom 21. Feber 1967, seinen Bericht und damit auch das österreichische Angebot genehmigend zur Kenntnis zu nehmen sowie den Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu ermächtigen, die erforderlichen Verhandlungen mit der UNIDO und IAEO aufzunehmen, ihnen die im Bericht angeführten Leistungen anzubieten und über das Verhandlungsergebnis zu berichten.

Der Bericht (Beilage 48) enthielt im wesentlichen folgende Punkte:

” ... III. SCHAFFUNG EINES UN-ZENTRUMS

1) Das Grundkonzept*)

Um aus der Errichtung der UNIDO und der IAEO für Österreich — sowohl vom politischen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus — den größtmöglichen Nutzen für die Zukunft zu ziehen, erscheint das Konzept der Errichtung eines UN-Zentrums einschließlich eines Konferenzgebäudes als die zweckmäßigste Lösung. Es bedarf keiner näheren Ausführung, welche Bedeutung die Entwicklung Wiens zu einem dritten Zentrum der Vereinten Nationen — neben New York und Genf — und der davon ausgehende Anreiz zur Niederlassung weiterer zwischenstaatlicher und anderer internationaler Organisationen für die Sicherheit, die Festigung der Neutralität und — zuletzt und nicht zum geringsten — das Ansehen unseres Landes hätte. Dieses Konzept ist jedoch nur dann durchführbar, wenn sich Österreich dazu entschließt, die gesamten Kosten der Errichtung der beiden Amtsgebäude zu übernehmen und in Verbindung damit ein leistungsfähiges Konferenzgebäude zu errichten. Dieses

*) Sperrungen bedeuten an dieser und den folgenden Stellen des Ausschussberichtes, daß die betreffende Stelle durch Unterstreichen oder Sperrung im Originaldokument hervorgehoben ist.

Konferenzgebäude wäre nicht nur für alle Plenarsitzungen und Sitzungen ähnlicher Größenordnung der Organisationen, sondern auch für die Abhaltung größter Staatenkonferenzen im UN-Ausmaß zu verwenden.

2) *Rahmenübereinkommen Republik Österreich—Gemeinde Wien*
Um die materiellen Voraussetzungen für die Verwirklichung eines solchen Konzeptes zu schaffen, hat der Bundesminister für Finanzen nach Verhandlungen mit dem Bundesland Niederösterreich und der Gemeinde Wien, die sich beide um den Amtssitz der UNIDO bzw. den Standort eines UN-Zentrums beworben haben, mit dem Stadtrat für Finanzen der Gemeinde Wien, Vizebürgermeister Slavik, Übereinstimmung über ein diesbezügliches Rahmenübereinkommen erzielt. Dieses sieht im wesentlichen vor, daß der Bund als Bauherr auf einem ihm von der Gemeinde Wien kostenlos übereigneten baureifen Grund — es ist das Gelände des Donauparks vorgesehen — ein UN-Zentrum (bestehend aus Amtssitzen internationaler Organisationen allenfalls in Verbindung mit einem internationalen Konferenzzentrum) errichtet und die Gemeinde Wien dazu einen wesentlichen Beitrag leistet. Dieser besteht außer der kostenlosen Grundbeistellung einschließlich der Verkehrsbauten innerhalb dieses Geländes und seiner Schnellverbindungen mit dem Stadtzentrum und dem Flughafen aus einem 35%igen Beitrag zu den Gesamtkosten der Vorbereitung und Errichtung der Bauten und Anlagen des UN-Zentrums und seiner allfälligen Erweiterung. Außerdem wurde die Unterstützung der Gemeinde Wien bei der Beschaffung von Wohnraum für die ausländischen Bediensteten der internationalen Organisationen und hinsichtlich des Schulbedarfes dieser Bediensteten vereinbart.

3) Bau- und Kostenplan

Bei Realisierung dieses Konzeptes wäre mit folgenden Kosten zu rechnen:

- a) Zunächst für Bau und Anlagen des Amtssitzes der UNIDO ca. 250 Mio. S, sodann für Bau und Anlagen des Amtssitzes der IAEO ca. 250—300 Mio. S, sohin zusammen ca. 500—550 Mio. S voraussichtlich anfallend ab 1968 mit mindestens 50 Mio. S und in der Folge mit etwa 130—180 Mio. S, jährlich.

- b) Falls die Errichtung von Amtssitzen internationaler Organisati-

onen oder der Bedarf für die Abhaltung auch größter Staatenkonferenzen im UN-Ausmaß die Errichtung eines besonders leistungsfähigen Konferenzgebäudes erforderlich machen sollte, wären dafür Kosten in der Größenordnung von ca. 300—400 Mio. S anzunehmen.

- c) für den Fall der Niederlassung weiterer Organisationen am selben Standort müßte der Aufwand für die Errichtung weiterer Amtssitzeinheiten in der Größenordnung von je 250—300 Mio. S. angenommen werden.

Ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Kostenschätzungen, bedingt durch derzeit noch fehlende genaue Daten bezüglich Raumbedarf der einzelnen Organisationen, Flächenbedarf, Ausmaß des umbauten Raumes und Kosten je Kubikmeter umbauten Raumes, lediglich von Annahmen ausgehen, die im Detail in der diesbezüglichen Note des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 7. 2. 1967, Zl. 501.204-1/1/1967, festgehalten sind.

Zum Standpunkt der Standortwahl ist festzuhalten, daß das Gebiet des Donauparks hochwasserfrei ist; es liegt so hoch, daß selbst mächtige Donauhochwässer es nicht überfluten.

4) Budgetäre Auswirkungen

Die Realisierung der 1. Stufe des Konzeptes (unter der Annahme: UNIDO-Amtssitz bezugsfertig Mitte 1971, IAEO-Amtssitz bezugsfertig Mitte 1972) ohne Beginn einer weiteren Stufe in diesem Zeitraum hat unter Zugrundelegung der dargestellten Kostenschätzung des Bundesministeriums für Bauten und Technik und in Berücksichtigung des 35-^oigen Kostenbeitrages der Gemeinde Wien folgende budgetäre Auswirkung, die bei der Erstellung des Bundeshaushaltes in den nächsten Jahren zu berücksichtigen sein wird:

BVA (Jahr)	zu veranschlagende Bruttoausgaben	zu veranschlagende Bruttoeinnahmen (Kostenbeitrag d. Gem. Wien)	somit Nettoausgaben
	Millionen Schilling		
1968	50	17,5	32,5
1969	130	45,5	84,5
1970	180	63,0	117,0
1971	140	49,0	91,0
1972	50	17,5	32,5
zusammen	550	192,5	357,5

IV. ANGEBOT FÜR DIE BEISTELLUNG DEFINITIVER AMTSSITZE FÜR UNIDO UND IAEO

Unter Zugrundelegung des Konzeptes eines UN-Zentrums schlage ich vor, der UNIDO bzw. IAEO folgendes Angebot der Bundesregierung für die Errichtung definitiver Amtssitze zu unterbreiten:

1. Die Republik Österreich ist bereit, die für definitive Amtssitze der UNIDO und IAEO erforderlichen Amtsgebäude (Sekretariatsgebäude) einschließlich der funktionell bedingten Sitzungs-räumlichkeiten auf einem ihr von der Gemeinde Wien übereigneten Baugrund auf dem Gelände des Donauparks im Rahmen eines UN-Zentrums auf ihre Kosten zu errichten.

2. Bei der Planung und Errichtung dieser Amtssitzgebäude durch die Republik Österreich wird das von der UNIDO bzw. IAEO zu erstellende Raum- und Funktionsprogramm zugrunde gelegt werden. Eine Frist für dessen Vorlage und hernach für die Fertigstellung der Amtsgebäude wird einvernehmlich festzusetzen sein, wobei an eine Errichtungsdauer von höchstens 4 Jahren gedacht ist.

3. Die Republik Österreich wird die in ihrem Eigentum verbleibenden Amtssitzgebäude der UNIDO bzw. IAEO für die Dauer von 99 Jahren zur Benützung als Amtssitz überlassen. Das Rechtsverhältnis wird jedenfalls auch mit der faktischen Beendigung der Tätigkeit der UNIDO bzw. IAEO beendet, ohne daß es einer Erklärung seitens einer der Vertragsteile bedarf.

4. Die Amtssitzgebäude werden ohne Einrichtung (Möbiliar und technische Anlagen z. B. für Konferenzräume) zur Benützung überlassen.

5. Der Anerkennungszins für das Amtssitzgebäude beträgt jährlich 1,— S.

6. Darüber hinaus hat die UNIDO bzw. IAEO ab Übernahme der Amtssitzgebäude folgende weitere Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) Benützung ausschließlich als Amtssitz für die eigene Organisation unter Beachtung der Rechte des Eigentümers entsprechend den österreichischen Vorschriften.
- b) Tragung der Kosten für laufende Instandhaltung und erforderliche Instandsetzungen an und in den Amtssitzgebäuden sowie Übernahme der Betriebskosten.

7. Die Amtssitzerrichtung für UNIDO bzw. IAEO im Rahmen des geplanten UN-Zentrums auf dem Gelände des Donauparks gestattet es, der UNIDO und IAEO folgende weitere Vorteile unverbindlich in Aussicht zu stellen:

- a) Schnellverbindung des UN-Zentrums mit dem Stadtzentrum und dem Flughafen;

- b) Ausreichende Parkmöglichkeiten auf dem Areal des UN-Zentrums;
- c) Bei der Planung der Amtssitzgebäude kann auf deren mögliche Erweiterung Bedacht genommen werden.
- d) Im Rahmen dieses UN-Zentrums könnte auch die Errichtung von eigenen Anlagen der UNIDO und IAEO (z. B. Labors) auf deren Kosten ermöglicht werden.
- e) Im Rahmen des geplanten UN-Zentrums wären auch die Voraussetzungen für die Errichtung eines allenfalls erforderlichen leistungsfähigen Konferenzgebäudes gegeben ...“

13. Am 21. Feber 1967 informierte dann auch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen mit Fernschreiben Nr. 55071 über die wichtigsten Punkte des Ministerratsbeschlusses vom gleichen Tag:

„... Ministerrat hat ferner beschlossen, Herrn Staatssekretär Dr. Bobleter zu ermächtigen, die erforderlichen Verhandlungen mit der UNIDO und der IAEO aufzunehmen und ihnen die oben angeführten Leistungen anzubieten. Ministerratsvortrag folgt unverzüglich mit Luftpost.“

Auf die Rückfrage der Vertretung, ob der Inhalt dieser Depesche nunmehr formell Abdel Rahman bekanntgegeben werden kann, antwortete das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit Fernschreiben Nr. 55075, „Sie werden ermächtigt, Abdel Rahman in Ihnen geeignet erscheinender Weise vom wesentlichen Inhalt des Drahterlasses 55071 zu unterrichten“ (Beilage 227).

14. Der Exekutivdirektor der UNIDO wurde mit Schreiben, datiert vom 23. Feber 1967, vom Beschluß des Ministerrates — nicht vollinhaltlich — in Kenntnis gesetzt:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß auf Grund eines Beschlusses des österreichischen Ministerrates vom 21. Februar 1967 die Republik Österreich bereit ist, auf Kosten der Republik Österreich der UNIDO die notwendigen Baulichkeiten, inklusive Konferenzräumlichkeiten, für ihr permanentes Hauptquartier zur Verfügung zu stellen. Diese Baulichkeiten sollen sich in einem 'United Nations Centre' im Bereich des Donauparks befinden, welcher von der Stadt Wien für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurde. Die Planung und der Bau der Hauptquartiersgebäude durch die Republik Österreich soll auf Grund von durch die UNIDO zur Verfügung gestellten Plänen durchgeführt werden. Eine Zeitgrenze für die Vorlage dieser Pläne und für die Beendigung der Bauwerke ist durch gegenseitiges Abkommen unter der Annahme, daß die Bauzeit maximal vier Jahre in Anspruch nehmen darf, festzulegen.“

Diese Gebäude, welche im Besitz der Republik Österreich bleiben sollen, sind den Vereinten Nationen auf 99 Jahre zu einem Nominalzins von öS 1,— pro Jahr (US Dollar 0,04) zu verpachten“ (Beilagen 57 und 163).

15. Der Rechnungshof stellte unter Punkt 1.8.1. seines Tätigkeitsberichtes für das Verwaltungsjahr 1973 (Beilage 194) fest, daß der Punkt IV/2 des vom Ministerrat beschlossenen Angebotes in einer Weise übersetzt wurde, die zu Mißverständnissen führte.

16. Vor den diplomatischen Vertretern jener Länder in Wien, die dem Verwaltungsrat der UNIDO angehören, erklärte der Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am Freitag, dem 3. März 1967:

„... Im konkreten unterbreitet die österreichische Bundesregierung der UNIDO in diesem Zusammenhang folgendes Angebot:

1. Die Republik Österreich ist bereit, das Amtsgebäude, welches für den definitiven Amtssitz der UNIDO notwendig ist, einschließlich der funktionell bedingten Konferenzräume auf dem Gelände des sogenannten Donauparks in Wien auf ihre Kosten zu errichten.
2. Der Planung und dem Bau dieses Amtsgebäudes wird das von der UNIDO zu erstellende Raum- und Funktionsprogramm zugrunde gelegt werden. Das endgültige Amtsgebäude soll in spätestens 4 Jahren zur Verfügung stehen...“ (Beilage 82)

Hiezu erklärte Dr. Bobleter vor dem Untersuchungsausschuß (20. Sitzung, Seite 1281):

„Dr. Bobleter: Auf Grund meiner langjährigen Schulung möchte ich sagen — bevor ich in den diplomatischen Dienst eingetreten bin, war ich beim Zivilgericht und war ich auch Rechtsanwaltsanwärter —: Diese vier Jahre sind mir nicht im Traum in den Sinn gekommen, sondern dieser Zeitraum wurde mir genannt. Es lag ein Ministerratsbeschuß vor. Der Staatssekretär konnte in dem Sinne ja keine Anträge stellen. Das machte der Außenminister. Der Zeitraum von vier Jahren wird — das nehme ich logischerweise an; ich kann das aber auch nicht beweisen — vom Bautenministerium gekommen sein.“

17. Am 11. April 1967 hielt der Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vor dem Verwaltungsrat der UNIDO eine Rede, in der er unter anderem auch sagte:

„... The construction of the permanent headquarters building will be based on the require-

ments and specifications to be provided by the United Nations. The Government of Austria agreed to construct this building and the necessary conference rooms at its own expense. Preliminary calculations indicate that the construction of this United Nations Centre, consisting of the headquarters buildings for UNIDO and IAEA, will cost roughly \$ 25 million. The buildings, which remain the property of the Republic of Austria, shall be leased to the United Nations for ninety-nine years for a nominal rent of 1.— Austrian Schilling, which equals four U.S. cents, per year. It is planned to commence first the construction of the UNIDO headquarters and provision has been made for completion of this structure within a maximum period of four years. Every effort will be made, however, to put this building at the disposal of UNIDO as soon as technically feasible ...“ (Beilage 114)

18. In einem Dokument des Gouverneurates der IAEA, GOV/INF/174/Add. 1 vom 8. Juni 1967 betreffend eine zusätzliche Information zum Anbot der österreichischen Regierung, gerichtet an die Mitglieder der Organisation, findet sich bereits:

„... WESENTLICHE PUNKTE DES AN-
GEBOTS

12. Die Republik Österreich ist bereit, auf eigene Kosten auf dem Donauparkgrundstück in Wien als ständigen Amtssitz der Organisation ein Gebäude einschließlich der von der Organisation zur Erfüllung ihrer Funktionen (mit Ausnahme der Sitzungen der Generalkonferenz) benötigten Konferenzräume zu errichten. Dieses Gebäude wird Teil eines Internationalen Zentrums sein, welches anfänglich aus dem Amtssitz der Organisation und dem Amtssitz der UNIDO bestehen wird.

13. Wie verlautet, geht das Sekretariat von der Schätzung aus, daß sich der Mitarbeiterstab in den nächsten zehn Jahren im Jahresdurchschnitt um ungefähr 5% vergrößern wird; er wird also nach Ablauf dieses Zeitraumes ungefähr 1200 Personen ausmachen. Die vorläufigen Berechnungen, die von den österreichischen Behörden hinsichtlich der Größe des Gebäudes angestellt wurden, das die Organisation als ständigen Amtssitz benötigen wird, beruhen daher auf einem Beschäftigungsstand dieser Größenordnung.

14. Das Amtssitzgebäude würde auf Grund eines von der Organisation der österreichischen Bundesregierung vorzulegenden Raum- und Funktionsschemas ge-

plant und errichtet werden. Die Planung und Errichtung des Gebäudes wird also durch die österreichischen Stellen im Einvernehmen mit der Organisation erfolgen.

15. Die UNIDO wird den zuständigen österreichischen Stellen ihren Raumbedarf und ihr Funktionsschema Anfang des dritten Quartals des laufenden Jahres bekanntgeben. Es wird erwartet, daß die Organisation das gleiche tun wird, um eine detaillierte einvernehmliche Regelung der endgültigen Erfordernisse beider Organisationen bis November/Dezember zu ermöglichen. Im darauffolgenden Monat beabsichtigen die österreichischen Stellen, einen Wettbewerb auszuschreiben, in dessen Rahmen eine Einladung an die Architekten ergehen wird, auf Grund der einvernehmlich festgelegten Erfordernisse Entwürfe für das Internationale Zentrum einzureichen. Dabei würde man die Organisation einladen, in der Jury, die den geeignetsten Entwurf auszuwählen hätte, vertreten zu sein. Dieses Verfahren würde mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen, so daß die Detailplanung also in der zweiten Hälfte des Jahres 1968 beginnen könnte. Man schätzt, daß diese ungefähr ein Jahr in Anspruch nehmen wird, so daß nach diesem Zeitplan mit der Fertigstellung der Amtssitzgebäude beider Organisationen bis Ende 1972 zu rechnen wäre ...

21. Wenn die Organisation das österreichische Angebot annimmt (das entsprechende Angebot wurde von der UNIDO bereits akzeptiert), dann würde die Bundesregierung die Errichtung eines für die Sitzungen der Generalkonferenz der Organisation sowie für andere große internationale Konferenzen geeigneten Konferenzgebäudes ins Auge fassen ...“ (Beilage 83).

19. Dr. Waldheim hielt in der Generaldebatte der Generalversammlung der UN am 11. 10. 1968 eine Rede und sprach dabei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Dank aus:

„... Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen für seine freundlichen Worte hinsichtlich der Bemühungen der Bundesregierung und der Stadtverwaltung von Wien bei der Unterstützung und Zurverfügungstellung der nötigen Einrichtungen für internationale Organisationen und Konferenzen danken. Seine Bemerkung, daß Wien in zunehmendem Ausmaß einen internationalen Status als Sitz wichtiger internationaler Kleinorganisationen und als Ort der Veranstaltung bedeutender Treffen und Konferenzen der Vereinten Nationen erwirbt, wurde von der Regierung und vom österreichischen

Volk mit besonderer Genugtuung zur Kenntnis genommen ...“ (Aus Beilage 225 Anlage 1, Rede Dr. Waldheims).

20. Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission der Generalversammlung der UN zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ (29. Oktober 1968):

„... Weiters möchte ich allen jenen Delegierten, vor allem den Vertretern Pakistans, der VAR und Ghanas danken, die so freundliche Worte für die Gastfreundschaft gefunden haben, die mein Land erstmals dem Rat für Industrielle Entwicklung anlässlich dessen Tagung in Wien gewähren konnte. Schließlich danke ich auch allen jenen Sprechern, die die wichtige Rolle hervorgehoben haben, die die Mitarbeit der österreichischen Behörden (auf Bundes- und städtischer Ebene) bei der reibungslosen Verlegung des Sitzes der Organisation nach Wien gespielt hat. Ein großer Teil des Verdienstes hierfür gebührt dem Herrn Exekutivdirektor selbst, dessen Aufgeschlossenheit die Aufgabe der österreichischen Behörden wesentlich erleichtert hat, und seinem gesamten Mitarbeiterstab. Glücklicherweise gehört diese erste Übergangsperiode nunmehr der Geschichte an. Ich möchte die Zeit der Kommission nicht damit in Anspruch nehmen, die Details der Verlegung des UNIDO-Sitzes nach Wien zu wiederholen, die Staatssekretär Dr. Bobleter bei der vorjährigen Generalversammlung in dieser Kommission geschildert hat. Darf ich Ihnen nur berichten, daß sich meine Regierung und die zuständigen Lokalbehörden die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für eine gedeibliche Arbeit der UNIDO nach wie vor mit eben solchem Interesse angelegen sein lassen wie bisher. Abgesehen davon, daß für die provisorische Unterbringung des Sekretariats, welches sich derzeit in einem modernen Amtsgebäude und in zwei Fertighäusern im Stadtzentrum befindet, ein weiteres Gebäude errichtet wird, wird in wenigen Tagen eine internationale Ausschreibung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der International Union of Architects für die Planung des UN-Zentrums Wien eröffnet werden. Das UN-Zentrum, dessen Bau von der österreichischen Regierung finanziert wird, soll neben dem Sekretariat der UNIDO auch dasjenige der Internationalen Atomenergieorganisation und umfangreiche Konferenzräume umfassen. Nach seiner Fertigstellung wird dieses Zentrum ideale Arbeitsbedingungen für die Sekretariatsangehörigen dieser beiden internationalen Organisationen gewährleisten und die Abhaltung internationaler Konferenzen in Wien — die ja bereits zu einem festen Bestandteil des UN-Terminkalenders geworden sind — wesentlich erleichtern. Ich kann mit Befriedigung feststellen, daß sich der Generalsekretär der Vereinten

Nationen vor einigen Monaten bei einem Besuch in Wien persönlich über dieses Projekt informieren konnte und bei dieser Gelegenheit seine volle Anerkennung zum Ausdruck gebracht hat ...“

Der österreichische Vertreter schloß seine Rede mit:

„... Herr Vorsitzender, ich möchte meine Ausführungen mit der Versicherung schließen, daß wir die Wahl Wiens zum Sitz der UNIDO nicht nur als große Ehre und als Anerkennung für die Rolle Österreichs in der Völkergemeinschaft betrachten, sondern vor allem als eine uns auferlegte Verantwortung. Meine Regierung wird, ebenso wie bisher, im Sinne dieser Verantwortung alle ihre Pflichten gegenüber der Organisation auf das genaueste erfüllen“ (Beilage 225).

21. Erklärung des österreichischen Vertreters in der Beitragskonferenz der UNIDO (4. Dezember 1968):

„... Wie den hier versammelten Delegierten ferner bekannt sein wird, hat die österreichische Bundesregierung mit der Errichtung des provisorischen UNIDO-Hauptquartiers in Wien beträchtliche finanzielle Lasten auf sich genommen.

Ich freue mich, in diesem Zusammenhang bekanntgeben zu können, daß die Planungsarbeiten für die Errichtung des ständigen Amtesitzes der UNIDO in Wien, der einen Teil des Projektes der österreichischen Bundesregierung für die Errichtung eines neuen Konferenzentrums darstellt, zügig voranschreiten. Ich habe ein Exemplar der Publikation der zuständigen österreichischen Stellen mitgebracht, die sämtliche Einzelheiten des internationalen Architektenwettbewerbes für die Errichtung des UNIDO- und IAEO-Hauptquartiers sowie des Konferenzentrums in Wien enthält. Kopien dieser Ausschreibung werden heute in der 5. Kommission an alle Delegierten verteilt werden ...“ (Beilage 225).

22. Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission der Generalversammlung der UN zu Abschnitt 21 des Budgetvoranschlages 1969 betreffend Planung des ständigen Amtesitzes der UNIDO (10. Dezember 1968):

„Herr Vorsitzender!

Ich hatte am 4. Dezember die Ehre, jeder Delegation in der 5. Kommission ein Exemplar eines ziemlich umfangreichen Dokumentes, welches die Beschreibung der Bedingungen und Grundlagen für den öffentlichen Internationalen Architektenwettbewerb zur Errichtung der Amtesitze internationaler Organisationen und eines

Konferenzentrums in Wien enthält, zu überreichen. Das Ziel dieses Architektenwettbewerbes ist es, Architekten aus der ganzen Welt einzuladen, ihre Ideen für eine städtebauliche Gesamtlösung einer 'UN-City' in Wien zu unterbreiten. Die österreichischen Behörden hatten bei der Ausschreibung eines derartigen Wettbewerbes nicht nur Vorschläge für die Planung und den Bau der ständigen Amtssitzgebäude der UNIDO und der IAEO, entsprechender gemeinsamer Anlagen und eines eigenen Konferenzareals für die beiden erwähnten Organisationen im Auge, sondern auch ein großangelegtes Konferenzzentrum, welches unter österreichischer Leitung stehen wird.

Die von den teilnehmenden Architekten unterbreiteten Vorschläge sollen auch die städtebaulichen Faktoren, wie Verkehrsbedingungen, Gas- und Elektrizitätsleitungen des ganzen Gebietes entsprechend berücksichtigen.

Der internationale Architektenwettbewerb wurde von der österreichischen Bundesregierung gemeinsam mit der Stadt Wien in enger Zusammenarbeit mit der UNIDO und der IAEO organisiert und fußt auf den von diesen beiden Körperschaften unterbreiteten Funktionsprogrammen und Anforderungen. Die österreichischen Behörden erhoffen sich eine Anzahl hervorragender Vorschläge für die künftige Gestaltung einer 'UN-City' in Wien.

Der Wettbewerb wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Internationalen Architektenunion ausgeschrieben. Architekten aus der ganzen Welt wurden zur Teilnahme eingeladen. Der Wettbewerb hat am 1. November 1968 begonnen, das Enddatum für die Einreichung von Vorschlägen ist der 30. April 1969.

Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden direkt über diesen Wettbewerb informiert. Ich möchte betonen, daß es nicht notwendig ist, daß sie die Architekten in ihren Heimatländern informieren. Das Exemplar der Wettbewerbsunterlagen, welches Sie erhalten haben, soll ausschließlich Ihrer persönlichen Information dienen.

Die endgültige Entscheidung über das zu wählende Projekt wird von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden internationalen Jury gefällt werden, deren Zusammensetzung in enger Fühlungnahme mit der UNIDO und der IAEO festgelegt wurde.

Bis 26. November 1968 haben bereits 210 Architekten aus der ganzen Welt ihre Teilnahme bekanntgegeben, mehr als 500 Anfragen nach zusätzlicher Information sind bereits eingelangt. Ich bin überzeugt, daß diese Zahlen heute noch höher anzusetzen sind.

Herr Vorsitzender, verehrte Delegierte, erlauben Sie mir kurz das Funktionsprogramm und die technischen Details — soweit sie die UNIDO betreffen — darzustellen, welche den Architekten zugeleitet wurden.

Für das Ständige Amtssitzgebäude der UNIDO wird eine Gesamtfläche von 28.795 m² bereitgestellt werden. Für Büroräume werden etwa 16.370 m² zur Verfügung stehen, zusätzlicher Raum und besondere Räume mit einer Gesamtoberfläche von zirka 6.780 m² wurden ebenso vorgesehen wie eine 30%ige Expansionsreserve von 6.644 m².

Diese Zahlen gehen weit über die Anforderungen hinaus, welche für die UNIDO von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Dokument A/C. 2/232 festgelegt wurden und denzufolge der Bedarf an Büroraum der UNIDO mit 12.500 m² als Obergrenze geschätzt wird, wobei diese Zahl bereits eine 50%ige Expansionsreserve miteinschließt. Die tatsächliche Planung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der UNIDO im Jahre 1977, erfolgt, wie bereits erwähnt, auf der Basis von 16.370 m².

Die gemeinsamen Anlagen der UNIDO und der IAEO, in einem Gesamtausmaß von 36.840 m², werden sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. Restaurant und Snackbar für 2150 Personen,
2. medizinische Betreuungsstätten: 560 m²,
3. Klub: 1100 m²,
4. Werkstätten und Lagerräume: über 6000 m²,
5. Dokumentation und Druckerei: rund 6800 m²,
6. Kindergarten: 1200 m².

Darüber hinaus wird die UNIDO über ihre eigene Bibliothek verfügen, welche auf einer Gesamtoberfläche von 3000 m² auch Archivräume, Büros und einen Computerraum miteinschließen wird. Der UNIDO und der IAEO werden außerdem eigene Konferenzräume, bestehend aus zwei Ratsälen für je 300 bis 400 Personen, 4 Kommissionsräume für je 125 Personen und 4 Kommissionsräume für je 75 Personen, zur Verfügung stehen. Herr Vorsitzender, verehrte Delegierte, ich möchte in diesem Zusammenhang kurz zu Abschnitt 21 des Budgetvoranschlages der Vereinten Nationen für das Jahr 1969 sprechen, über welchen bereits in erster Lesung entschieden wurde. Da ich es aus praktischen Gründen nicht für zweckmäßig erachte, meine Bemerkungen hierüber bei der zweiten Lesung, im Hinblick auf die dann meist gegebene Zeitknappheit, zu machen, werde ich, mit Ihrer Erlaubnis, meine kurzen Erläuterungen jetzt darlegen.

Abschnitt 21 Kapitel XII des Dokuments A/7205 befaßt sich mit dem Büro für die Planung des

Ständigen Amtssitzes und des Administrativen Managements der UNIDO und zählt unter anderem die Aufgaben dieses Büros innerhalb des UNIDO-Sekretariats auf. Meine Regierung ist der Ansicht, daß es sowohl im Interesse der UNIDO als auch im Interesse der österreichischen Behörden läge, die Zuständigkeit dieses Büros für die Planung des Ständigen Amtssitzes etwas klarer und unzweideutiger zu definieren, um spätere Mißverständnisse und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Gemäß der Beschreibung in Dokument A/7205 hat das Büro für die Planung des Ständigen Amtssitzes und des Administrative Managements der UNIDO die Aufgabe, der österreichischen Regierung das Funktionsprogramm und die Anforderungen betreffend den Ständigen Amtssitz der UNIDO zu unterbreiten. In den Aufgabenkreis des Büros fällt sohin — in gleicher Weise, wie dies für die IAEO in ihrem Bereich gilt — die Ausarbeitung der Erfordernisse der UNIDO bei den Anlagen und autonomen Konferenzräumen, welche für die UNIDO und die IAEO gemeinsam zur Verfügung gestellt werden. Die Errichtung der Amtssitzgebäude der UNIDO und der IAEO wird hingegen in Übereinstimmung mit und nach Anpassung an das Gesamtkonzept des Projekts eines Zentrums für internationale Organisationen und Konferenzen und basierend auf den vorhin erwähnten Anforderungen und Funktionsprogrammen von den österreichischen Behörden geplant und durchgeführt werden.

Das Büro für die Planung des Ständigen Amtssitzes und des Administrative Managements der UNIDO wird der österreichischen Regierung außerdem alle anderen spezifischen oder illustrativen Detailinformationen zukommen lassen, welche zur Ergänzung des Funktionsprogramms und der Anforderungen der UNIDO notwendig sind.

Ich möchte es noch einmal ganz klar zum Ausdruck bringen: Es ist Aufgabe der UNIDO, den österreichischen Behörden ihren Bedarf und ihr Funktionsprogramm zu unterbreiten. Es ist, auf der anderen Seite, die Aufgabe der österreichischen Behörden, unter ihrer ausschließlichen Verantwortung die Planung und den Bau dieses großen Projekts, welches, wie sie wissen, zur Gänze von meinem Land finanziert wird, durchzuführen. Eine solche klare Definition der wechselseitigen Kompetenzen erscheint uns von großer Bedeutung — insbesondere im Lichte der Erfahrungen, die anlässlich der Errichtung von UN-Gebäuden an anderen Orten gemacht wurden und die von dieser Kommission erst vor wenigen Tagen diskutiert wurden —, um von allem Anfang an Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die ansonsten sehr leicht im Laufe der Planung und Durchführung eines so umfangreichen Vorhabens, wie es die Schaffung eines neuen UNO-Zentrums darstellt, auftreten könnten ...“ (Beilage 225).

Auf den letzten Absatz bezieht sich auch der Tätigkeitsbericht 1973 des Rechnungshofes unter Punkt 1.8.7. (Beilage 194).

In seinem Tätigkeitsbericht 1973 führte der Rechnungshof unter Punkt 1.8.6. aus:

„Wie dem Bericht der österreichischen Vertretung bei den UN in New York Zl. 4710-A/68 zu entnehmen ist war die erwünschte Intervention bei den UN anlässlich deren XXIII. Generalversammlung erfolgreich. Es wurde klargestellt, daß es alleinige Aufgabe der österreichischen Behörden sei, die Planung und den Bau dieses großen Projektes durchzuführen. Allerdings wurde auch berichtet, daß starke Widerstände des UN-Sekretariates zu überwinden waren.

Die Absicht maßgeblicher Kreise im UN-Generalsekretariat, die Planung des UN-Zentrums in Wien in die eigenen Hände zu bekommen — wozu sie die Zusagen im Brief vom 23. 2. 1967 und in der Rede vom 11. 4. 1967 bestärkt hatten —, war zwar gescheitert; zurück blieb aber eine Verstimmung und der verständliche Wunsch, möglichst großen Einfluß auf den weiteren Verlauf der Dinge zu nehmen, was auch mit wechselndem Erfolg gelang“ (Beilage 194).

23. Der Ministerrat beschloß in seiner Sitzung am 29. Oktober 1968 nach dem Bericht des Bundesministers für Bauten und Technik, Zl. 511-908-I/1/68 betreffend Amtssitz Internationaler Organisationen und Konferenzzentrum Donaupark den Beginn des Internationalen Öffentlichen Ideenwettbewerbes für Architekten mit 1. November 1968 festzusetzen:

„... Für den definitiven Amtssitz kann ich nunmehr berichten, daß der angekündigte öffentliche internationale Ideenwettbewerb für Architekten zur Planung eines Amtssitzes Internationaler Organisationen und eines Konferenzentrums in Wien ab 1. November beginnt. Die sehr umfangreichen Arbeiten der Wettbewerbsausschreibung sind von dem beauftragten Team der Architekten Prof. Dr. Schwanzer, Prof. Appel, Lintl und Fleischer in Zusammenarbeit mit der UNIDO, IAEO, den Stellen des Bundes und der Stadt Wien ausgearbeitet und trotz zahlreicher Schwierigkeiten zeitgerecht abgeschlossen worden. Der nach den Regeln der UIA (Union Internationale des Architectes) ausgeschriebene Wettbewerb kann daher termingemäß anlaufen. Für die Ausarbeitung der Projekte stehen den Teilnehmern 6 Monate zur Verfügung. Voraussichtlich Ende Juni 1969 wird die überwiegend aus international anerkannten Fachleuten bestehende Jury (4 ausländische, 3 österreichische Preisrichter) zusammentreten. Es werden 4 Preise und 5 Ankäufe vergeben; die Gesamtpreissumme beträgt S 2,300.000,—, der 1. Preis ist mit S 500.000,—

dotiert. In Anbetracht der sehr interessanten Bauaufgabe ist mit einer großen Teilnehmerzahl zu rechnen.

Für das Projekt Amtssitz Internationaler Organisationen und Konferenzzentrum in Wien ist nunmehr das Stadium der Vorarbeiten abgeschlossen. Nach dem Wettbewerb folgt die Ausführungsplanung; anschließend kann mit der eigentlichen Baudurchführung begonnen werden ...“ (Beilage 18).

24. In einer Information des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 10. 9. 1968 findet sich die Endfassung des Entwurfes der Wettbewerbsausschreibung:

„... Der wesentliche Inhalt sind: Wettbewerbsbedingungen, Informationen, Planungsvoraussetzungen, Raum- und Funktionsprogramm für die zu planenden Objekte und planliche Unterlagen.

Zu dieser Wettbewerbsausschreibung ist besonders zu bemerken:

1. Sie trägt Rechnung:

- a) dem Konzept des Rahmenübereinkommens vom 28. 1. 1967 zwischen Republik Österreich und Gemeinde Wien (sogen. Schmitz-Slavik-Abkommen) über die Errichtung eines Amtssitzes internationaler Organisationen in Verbindung mit einem Konferenzzentrum in Wien (Donaupark),
- b) dem auf diesem Übereinkommen basierenden Ministerratsbeschluß vom 21. 2. 1967 über dieses Vorhaben bzw. über die Grundsätze für die diesbezüglichen Angebote an IAEO und UNIDO,
- c) den Angeboten, die den beiden Organisationen gemacht und von diesen angenommen worden sind.

2. Es handelt sich um einen echten öffentlichen internationalen Wettbewerb gemäß den Bestimmungen der Internationalen Architektenunion (UIA), Paris.

3. Dem Preisgericht gehören 4 ausländische und 3 österreichische Juroren an.

4. Vorgesehen sind 4 Preise und 5 Anerkennungspreise (Zusammen 2,3 Mill. S).

5. Das von IAEO und UNIDO vorgelegte Raum- und Funktionsprogramm mußte entsprechend den diesbezüglich gebräuchlichen internationalen Maßstäben und unter Berücksichtigung einer realistischen Einschätzung der Wachstumsmöglichkeiten der Organisationen bis zum Jahre 1977 rektifiziert werden, was zu einer relativ beachtlichen Reduktion der

Kubaturen geführt hat. Dadurch ist jedoch keineswegs ein Wachstum der Organisationen auch über 1977 hinaus behindert, weil das Wettbewerbsprogramm ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten vorsieht.

6. Konferenzräumlichkeiten für IAEO und UNIDO außerhalb des Konferenzzentrums sind nur vorgesehen, soweit dies entsprechend den Zusagen (Anboten) notwendig ist.

7. Es konnte vermieden werden, verschiedene Einrichtungen wie Bibliotheken, Druckerei, Restaurant, Sozialeinrichtungen usw. je Organisation vorzusehen. Sie werden vielmehr als sogenannte Gemeinsame Einrichtungen für beide Organisationen geplant, und zwar unter Bedachtnahme auf eine Inanspruchnahme durch allfällige weitere Organisationen.

8. Die Wettbewerbsausschreibung trägt auch einer allfälligen Etablierung weiterer internationaler Organisationen Rechnung.

9. Für das Konferenzzentrum ist besonders darauf Wert gelegt worden, daß es etappenweise in autonomen Einheiten entsprechend dem Bedarf verwirklicht werden kann.

10. Die Endfassung des Wettbewerbsprogramms ermöglicht eine fundierte Schätzung der Kubaturen und eine grobe Kosteneinschätzung ...“ (Beilage 127).

25. In der Folge fand der Wettbewerb statt, es wurden Preisträger ermittelt und schließlich beschlossen, das Projekt des Architekten Dipl.-Ing. Staber zu verwirklichen. Diese Vorgänge bildeten den Gegenstand des Untersuchungsausschusses zur Prüfung aller Umstände um den Internationalen Ideenwettbewerb für Architekten zur Planung eines Amtssitzes Internationaler Organisationen und eines Kongreßzentrums in Wien sowie die vom Auslober getroffene Entscheidung, der unter 423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP seinen Bericht vorgelegt hat. Mit diesen Fragen hat sich auch der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1973 (1284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) befaßt, weshalb auf diese Unterlagen verwiesen wird. Soweit die Ereignisse dieses Zeitraumes für den vorliegenden Bericht von Bedeutung zu sein scheinen, werden an den diesbezüglichen Stellen die entsprechenden Hinweise vorgenommen.

26. Die gemischte Kommission auf Beamtenebene verfaßte am 15. Dezember 1970 einen gemeinsamen Bericht (Beilage 120), der am 18. Dezember 1970 der gemischten Kommission auf Ministerebene vorgelegt wurde. Diese traf am 18. Dezember 1970 die Auswahl des Projektes.

(Beilage 121)

27. Zu diesem Fragenkomplex wurde auch der Bundeskanzler a. D. Dr. Josef Klaus als Zeuge nominiert und vorgeladen, konnte jedoch, wie sich aus seinen zwei Briefen ergibt, nicht vernommen werden.

Beilage 229:

„J-19011 Bonassola, 6. 2. 1975

Sehr geehrte Herren!

Zu Ihrem Schreiben Zl. 252/119-NR 72 teile ich mit, daß ich am 13. d. M. nicht in Wien sein werde. Hingegen werde ich mich in der Zeit zwischen 25. und 28. Februar kurz in Wien aufhalten. Zur Sache selbst könnte ich kaum als Zeuge Dienliches aussagen; die Zeit liegt zu weit zurück, die Akten wurden vom Bautenministerium geführt. Mehr als in den Min.-Rats-Protokollen steht, könnte auch ich nicht sagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Klaus“

Beilage 233:

„Bonassola, 29. 3. 1975

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer!

Auf Ihr Schreiben vom 24. 3. muß ich Ihnen leider mitteilen, daß ich vor Ende Juni nicht nach Österreich zurückkehren werde und daher dem von Ihnen genannten Ladungstermin leider nicht werde Folge leisten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Josef Klaus“

II. WEITERENTWICKLUNG DES PROJEKTES VOM DEZEMBER 1970 BIS ZUR GRÜNDUNG DER IAKW-AG IM MAI 1971

1. „... Nach der Entscheidung über die Auswahl des Ausführungsentwurfes im Dezember 1970 trat das Ministerkomitee neuerlich am 11. Februar 1971 zusammen um u. a. auch über die Lösung jener Fragen zu beraten, die mit der weiteren Planung und der Bauausführung der Amtssitzgebäude im Donaupark zusammenhängen. Dabei wurde erstmals von der Überlegung gesprochen, allenfalls ein eigenes Instrument außerhalb des direkten Bundesbereiches zu schaffen, das diese Aufgaben übernehmen könnte ...“ (Beilage 172 Seiten 291 und 292)

Hiezu sagte Bundesminister Moser als Zeuge (5. Sitzung Seite 96):

„... In weiterer Folge sind Überlegungen aufgetaucht, daß dieses Bauvorhaben wegen seiner besonderen Art, wegen seiner Größe, wegen der organisatorischen Notwendigkeiten und auch hinsichtlich der rechtzeitigen Durchführung nicht über

die Bundesgebäudeverwaltung oder sozusagen im hoheitlichen Bereich durchgeführt werden soll, sondern durch eine Gesellschaft, die dafür zu gründen wäre.

Wir haben uns dann in Gesprächen mit dem Finanzministerium darauf geeinigt — und zwar letztlich auch aus den Lehren, welche die Stadt München bei der Errichtung der Olympiabauten gezogen hat —, eine Gesellschaft zu gründen, an der der Bund und die Stadt Wien, die ja an dem ganzen Projekt beteiligt ist, beteiligt sein sollten ...“

Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky gab bei seiner Zeugeneinvernahme in der 4. Sitzung (Seite 19) am 23. Jänner 1973 an:

„... Als die Entscheidung gefallen war, wer mit der Ausführung dieser Bauwerke zu betrauen ist, habe ich den Herrn Finanzminister und den Herrn Bautenminister gefragt, wie nun weiter vorgegangen wird.

Ich will nicht bestreiten — ich kann gar nicht bestreiten —, daß ich bei dieser Gelegenheit — soweit ich mich erinnern kann — den beiden Herren gesagt habe, daß ich mir nur sehr schwer vorstellen kann, daß ein Bauwerk dieser Größenordnung in der erforderlichen Zeit — wenn ich so sagen darf — auf die billigste Weise nach den doch sehr kameralistisch arbeitenden Methoden der Bundesverwaltung durchgeführt werden kann ...“

Der Bundeskanzler führte dann weiters aus, daß in Zeiten der fortschreitenden Etatisierung möglichst viele Aufgaben, die vom Staat nicht unbedingt besorgt werden müssen, nicht vom Staat besorgt werden sollen:

„... erstens, weil man dafür sehr viel Leute braucht,

zweitens, weil man dafür sehr hochqualifizierte Leute braucht, die man nicht entsprechend besolden kann,

drittens, weil das sehr nützliche und wertvolle Konkurrenzmoment wegfällt, und

viertens, weil man nicht jene Unabhängigkeit hat, die man in einem anderen Unternehmen hat, nämlich Leute, die ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, anderweitig zu verwenden oder überhaupt auf ihre Dienste zu verzichten ...“ (4. Sitzung Seite 28)

Bundesminister Dr. Androsch führte unter anderem zu diesem Thema aus:

„... Es ist aber gewissermaßen Sinn und Zweck einer solchen Gründung, zu erreichen, daß eine raschere Durchführung möglich ist. Hier ergibt sich doch folgende Problematik: Die Hoheitsverwaltung ist für traditionelle Bereiche jedenfalls besser eingerichtet, als das vielfach in der Öffentlichkeit ihr Ruf ist. Das scheint mir eine sehr klare Tatsache zu sein.

Nicht gleichermaßen kann sie mit dieser Konstruktion eingerichtet sein für Dinge, die sozusagen in den privatwirtschaftlich-technischen Bereich — jetzt rein formell gesehen — fallen. Das ist ja der Grund, warum man Ausgliederungen in einer so großen Zahl vornimmt: Weil man sich nämlich ganz offensichtlich und praktischer Weise für diese Bereiche eine höhere Effizienz verspricht, als dies im Hoheitsbereich möglich wäre. Nicht, daß das an sich gegen den Hoheitsbereich spricht, sondern ganz einfach deswegen, weil der Hoheitsbereich dafür ja von vornherein nicht konzipiert ist und man nicht sozusagen beiden Gesichtspunkten gleich entsprechen kann ...“ (5. Sitzung Seite 199)

2. Ein Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Feber 1971 beinhaltet das Gründungskonzept, die Entwürfe des Gesetzes, der Satzung, des Syndikatsvertrages und die Geschäftsordnungen sowie das „Schmitz-Slavik-Abkommen“:

„Als Amtssitz der internationalen Organisationen und als künftiges Konferenzzentrum Wien soll neben dem Donaupark die früher als UNIDO-Stadt' bezeichnete Anlage errichtet werden, in der u. a. die UNIDO und IAEA ihren dauernden Amtssitz haben sollen.“

Die Größenordnung und Besonderheit des Bauvorhabens sowie die Terminzusagen der Bundesregierung gegenüber diesen internationalen Organisationen bezüglich der Fertigstellung und verschiedene personelle und organisatorische Probleme lassen es als zweckmäßig erscheinen, die Errichtung dieser als Bundesgebäude vorgesehenen Hochbauten im Wege einer Kapitalgesellschaft durchführen zu lassen, wobei als Vorbild die Errichtung von Bundesstraßen (Mautautobahnen) diene. Insbesondere soll damit auch erreicht werden, daß das BMfBuT die derzeit als Richtwert mit rund 2 Milliarden S angenommenen Baukosten nicht während der Bauzeit aufbringen muß. Zu diesem Zweck soll die Gesellschaft Kredite aufnehmen, die in einem etwa 10-jährigen Finanzierungszeitraum zurückgezahlt werden sollten. Die Aufnahme dieser Kredite soll durch Bundeshaftung besichert werden, wobei hier allerdings im Gegensatz zu den Straßenbauvorhaben das BMfBuT jährliche Zahlungen an die Gesellschaft leistet, mit der die Baukosten samt Finanzierungs- und Verwaltungskosten abgedeckt werden sollen.

Basis für die Errichtung dieses UN-Zentrums ist das im Jahre 1967 abgeschlossene sogenannte „Schmitz-Slavik-Abkommen“, welches als miterledigte Zl. 302.546-17 a/71 beiliegt. Hierin ist grundsätzlich vorgesehen, daß die Gemeinde Wien einen baureifen (aufgeschlossenen) Grund in das Eigentum der Republik Österreich in dem Ausmaß überträgt, welcher für die geplante UN-City erforderlich ist und eine lt. Planung erfor-

derliche Expansion ermöglicht. Die Gemeinde Wien errichtet weiters die Verkehrsbauten innerhalb des Geländes der UN-City und schafft Schnellverbindungen der UN-City mit dem Wiener Stadtzentrum und dem Flughafen, entsprechend den realisierbaren Vorstellungen der internationalen Organisationen. Weiters leistet die Gemeinde Wien einen Kostenbeitrag, bestehend aus 35% der Gesamtkosten, die durch Vorbereitung und Errichtung der UN-City bis zu ihrer Übergabe an die benützenden internationalen Organisationen entstehen, einschließlich eines allfälligen Zinsendienstes für den Fall der Finanzierung auf dem Anleiheweg, wobei ein der Republik Österreich von dritter Seite gewährter Beitrag keine Verminderung des Beitrages der Gemeinde Wien bewirkt. Diese Kostenbeiträge werden in Teilbeträgen entsprechend den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der Republik Österreich flüssiggemacht.

Auf Grund dieser Regelung wurde eine 35%ige Beteiligung der Gemeinde Wien an der Aktiengesellschaft vorgesehen, auch wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Damit wäre auch für die Gemeinde Wien der Vorteil einer längerfristigen Finanzierung verbunden, weil diese bei einer Planungs- und Baudauer von rund 5 Jahren auf 10 Jahre erstreckt wird.

Für die Gründung der Gesellschaft bzw. das Eingehen der Bundesbeteiligung an dieser ist kein Sondergesetz erforderlich. Die Gesellschaft kann daher sofort gegründet werden. Die Notwendigkeit dazu ist durch den Zeitdruck gegeben, der bezüglich verschiedener weittragender Entscheidungen für die Planung und organisatorische Vorbereitung bereits gegeben ist. Gerade bei diesem Bauvorhaben ist es notwendig, daß die Organe der Gesellschaft vom Beginn an die Entscheidung treffen, die sie auch durchzuführen und zu vertreten haben.

Eine gesetzliche Regelung ist hauptsächlich nur für die Bundeshaftung, ihre Voraussetzungen, sowie für die Zuschußpflicht des Bundes an die Gesellschaft und deren Steuerbefreiung erforderlich.

Ein Problem ergibt sich allerdings daraus, daß die Regierungsvorlage für das Sondergesetz zwar nicht sofort, aber noch im Laufe des Jahres 1971 eingebracht werden muß und dabei der aus Baukosten, Finanzierungskosten und Verwaltungskosten resultierende Haftungsrahmen festgelegt werden muß, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keine Detailplanung und daher auch keine Kostenschätzungen vorliegen. Dem Haftungsrahmen können daher insbesondere hinsichtlich der Baukosten nur angenommene Größenordnungen zugrundegelegt werden, womit das Risiko einer späteren Änderung des Haftungsrahmens und damit einer Novellierung des Sondergesetzes verbunden ist. Um späteren diesbezüglichen Vor-

würfen besser begegnen zu können, wird es sich empfehlen, auf diese Problematik bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich hinzuweisen.

Das Gründungskonzept sieht folgendes vor:

1. Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von S 20 Mio. (65% Bund, 35% Gemeinde Wien).
2. Gesellschaftszweck ist Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Österreichischen UN- und Konferenzzentrums in Wien.
3. Zur Finanzierung nimmt die Gesellschaft mit Bundeshaftung die zur Errichtung notwendigen Geldmittel auf, die der Bund der Gesellschaft aus den Hochbankrediten des BMfBuT in gleichhohen Jahresraten refundiert, die so hoch zu bemessen sind, daß sich ein Finanzierungszeitraum von etwa 10 Jahren ergibt (p. d.: bei geschätzten Baukosten von 2.000 Mio. S ergeben sich einschließlich Zinsen und Verwaltungskosten rund 250 Mio. S jährlich). Die Gemeinde Wien ersetzt dem Bund entsprechend dem Schmitz-Slavik-Abkommen jeweils 35% der vom Bund an die Gesellschaft geleisteten Zahlungen.
4. Die Konstruktion der Aktiengesellschaft sieht einen 3-gliedrigen Vorstand (2 vom BMfBuT und der Gemeinde Wien nominierte Techniker und 1 vom BMFin. nominiertes kaufmännischer Leiter) vor. Der AR soll aus 9 Mitgliedern bestehen, wovon 6 vom Bund (je 2 BMFin. und BMfBuT, je einer BKA und BMfAA) und 3 von der Gemeinde Wien nominiert werden. Der Vorsitzende des AR wird vom BMFin. gestellt, je ein Stellvertreter wird vom BMfBuT und Gemeinde Wien nominiert. Die gesamte Konstruktion soll durch einen Syndikatsvertrag abgesichert werden.

Der Herr Bundesminister hat dieses Konzept mit den Stadträten Schweda und Pfoch sowie dem Bundesminister für Bauten und Technik Moser am 25. Feber 1971 besprochen und auf politischer Ebene der Gemeinde Wien ein 4. AR-Mandat zugesichert. Die ersten Verhandlungen mit den Vertretern der Gemeinde und dem BMfBuT sind für 3. März 1971 vorgesehen, damit die Gesellschaft noch vor Mitte März gründungsreif wird. Als Vertreter des BMfFin. in diesem Verhandlungskomitee hat der Herr Bundesminister MinRat Dr. Waiz und MOK Dr. Puschmann nominiert“ (Beilage 35).

3. In der Sitzung des „Ministerkomitees“ am 11. Feber 1971, schilderte der Bundesminister für Bauten und Technik den Stand des Projektes Amtssitz Internationaler Organisationen und

Konferenzzentrum in Wien nach der Entscheidung vom 18. Dezember 1970:

„... Moser: Meine Herren, darf ich sagen, daß wenige Tage nach der Entscheidung am 18. Dezember 1970 das erste Gespräch mit dem Architekten Staber stattgefunden hat, wobei er aufgefordert wurde, einmal seine Vorstellungen über den weiteren Fortgang als der planende Architekt zu konkretisieren. Es wurde ihm damals allerdings auch schon andeutungsweise mitgeteilt, daß er natürlich, wie z. B. Statik, Verkehrsplanung, Haustechnik usw., alle diese Dinge nicht alleine wird machen können. Es ist daran gedacht, dem Architekten Staber die gesamte Entwurfsbearbeitung bis ins Detail zu übertragen, allerdings nicht mehr die Ausschreibung und die Bauüberwachung. Nach Eingang des Protokolles über die Entscheidungssitzung vom 18. Dezember 1970 wurden dann die vier Preisträger verständigt von dem Ergebnis dieser Entscheidung und in einem separaten Schreiben Architekt Pelli die Entschädigung in der Höhe von 2,3 Millionen Schilling im Sinne der Ausschreibungsbedingungen angeboten, mit dem Ersuchen um Mitteilung, an welches Bankinstitut der Betrag überwiesen werden soll. Architekt Pelli hat am 6. Feber 1971 in einem Brieftelegramm mitgeteilt, daß die Entschädigung für den ersten Preis, die ja ziffernmäßig mit 2,3 Millionen Schilling festgelegt war, bei der Creditanstalt-Bankverein Wien zwecks Überweisung an ein amerikanisches Bankinstitut in Californien einzuzahlen ist. Dieses Brieftelegramm beinhaltet ausdrücklich das Wort Entschädigung und es wurden keinerlei sonstige Vorbehalte dabei gemacht. Der Betrag ist übrigens in der Zwischenzeit angewiesen worden, er wird vermutlich sogar schon in Amerika sein. Aber vom Bund her gesehen ist der Betrag bereits überwiesen worden, wie ich informiert wurde.

Am 1. Feber 1971 hat dann ein Kontaktgespräch mit den Internationalen Organisationen im Sinne der Zusage, ihnen Gelegenheit zur Mitarbeit weiterhin zu geben, stattgefunden. Im besonderen wurden sie dabei ersucht, ehestens die Raum- und Funktionsprogramme bekanntzugeben. Ich verweise da auf den Gemeinsamen Bericht vom 15. Dezember 1970 und vor allen Dingen dort auf einen Passus, der heißt, daß die Österreichische Bundesregierung die Größenordnung der der Planung zugrundezulegenden Personalstände gesondert zu genehmigen haben wird. Und jetzt beginnt die Schwierigkeit. In einem Gespräch vom 1. Feber 1971 haben die beiden Organisationen, abgestellt auf das Jahr 1977, bestimmte Personalstände, die schon wesentlich höher liegen als seinerzeit angegeben worden war — ich erinnere: In den Ausschreibungen wurden 1500 plus 30% Erweiterungsmöglichkeiten für jede Organisation angenommen — genannt. In dem Gespräch hat die IAEO

nun 2050 Personen für 1977 plus 30% Erweiterung bis 1986, die UNIDO 1960 Personen für 1977 plus 30% Erweiterung bis 1986 genannt. Da hat die UNIDO jedoch eine zweite Rechnung angestellt, wonach sie bei einem jährlichen Wachstum von 6% schon auf 2900 Personen bis 1986 gekommen sind.

Über Ersuchen, diese mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen, haben uns die beiden Organisationen am 9. Feber 1971 in einem Brief nun völlig neue Personalstände für diesen Zeitpunkt mitgeteilt und zwar die IAEO 3130 Personen für 1986 und die UNIDO 3920 Personen für 1986. Die UNIDO hat also praktisch innerhalb einer Woche ihren Personalstand, auf diesen Zeitpunkt ausgerichtet, um fast 1000 Personen vermehrt. Das ist unsere Schwierigkeit. Wir können mit der Planung überhaupt nicht beginnen, solange nicht völlig klar und präzise der Personalstand und das anzuerkennende Wachstum abgeklärt ist.

Nun bin ich der Meinung, daß einzig und allein das Außenministerium imstande sein wird, Klarheit in diese völlig verschiedenen Mitteilungen zu bringen. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Anerkennung der zuletzt genannten Personalstände nicht nur die gesamten Ausführungskosten nach groben Schätzungen der Herren des Bautenministeriums sich ungefähr um 800 Millionen bis eine Milliarde Schilling erhöhen würden, sondern daß darüberhinaus noch eine ganze Reihe anderer Fragen, nämlich hinsichtlich des Baugrundes und überhaupt hinsichtlich des Begriffes UNO-City, neu überdacht werden müßten. Das ist augenblicklich die größte Schwierigkeit, vor der wir stehen. Und es müßte nun die erste Maßnahme sein, hier völlige Klarheit hineinzubringen, damit wir überhaupt wissen, wie wir mit der Planung beginnen sollen und auf welche Größe diese abgestellt werden soll. Solange das nicht geklärt ist, können wir zwar — und das kommt in den nächsten Tagesordnungspunkten — eine Reihe sonstiger Vorarbeiten leisten, aber echt mit dem Projekt beginnen können wir erst, wenn diese Vorausfragen geklärt sind. Dabei, glaube ich, sollte man noch eines auch bedenken: derzeit ist die Situation so, daß auf Seiten der Organisationen eigentlich kein Bevollmächtigter vorhanden ist, der ständig mit uns im Gespräch bleibt und der auch namens der Organisationen uns gegenüber Erklärungen abgeben kann. Es wäre außerordentlich zweckmäßig, wenn die Organisationen eingeladen werden würden, je einen — weil ich nicht annehme, daß sich beide Organisationen nur auf eine Person einigen werden — Vertreter zu nominieren, der der künftige Gesprächspartner in allen notwendigen Fragen, die gemeinsam zu besprechen sein werden, ist. So weit sind die Dinge seit dem 18. Dezember 1970 vorangetrieben worden ...“ (Beilage 21).

4. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten drang in einer Besprechung am 18. Feber 1971 betreffend Raumprogramm der UNIDO auf eine endgültige Festlegung des Raumprogrammes der UNIDO und eine Abgrenzung der österreichischen Verpflichtungen gegenüber der UNIDO. Der Bundesminister stellte fest, daß die UNIDO für die nächsten 6 Jahre ein Wachstum von insgesamt 100%, also fast 20% pro Jahr angab, und fragte, wie dies mit den allgemeinen Wachstumsprognosen des UN-Headquarters New York (3% jährlich) in Einklang zu bringen wäre. Er warf ein, daß eine derartig dynamische Personalentwicklung zwar für eine relativ junge Organisation typisch wäre, doch könne er ein Wachstum von 300% in einer Dekade nicht verstehen.

Im Protokoll über diese Besprechung (Beilage 45) heißt es wörtlich:

„... Über Aufforderung des Herrn Bundesministers erwähnte LR Dr. Bauer, daß im UN-Dokument A/C 2/232 vom November 1966 zum Zwecke der Planung eines ständigen Amtssitzes der UNIDO die Zahl von insgesamt 1050 Beschäftigten angegeben worden sei. Dieses Dokument müsse als Anbot der Vereinten Nationen an die sich bewerbenden Staaten verstanden werden. Dessen ungeachtet hat die österreichische Seite aufgrund des Raumprogrammes der UNIDO vom August 1967, revidiert im Feber 1968, die Zahl von 1500 Personen in das Wettbewerbsprogramm aufgenommen. Mitte 1969 sei die Personenzahl auf 1700, im Dezember 1970 auf 1800 bis 2000, nunmehr auf 2367 immer bezogen auf das Jahr 1977, angewachsen.

Es müsse daher im Lichte des erstgenannten Dokumentes, bzw. der Wettbewerbsausschreibung der Umfang der österreichischen Verpflichtungen, abseits von anderen Überlegungen, klar erarbeitet werden. Hierauf bestätigten die Vertreter der UNIDO die Richtigkeit dieser Angabe, bedeuteten jedoch, daß sich die UNIDO in besonders dynamischer Entwicklung befinde ...“ (Beilage 45).

5. Das Ingenieurbüro Dr. Walter, Essen hatte sich mit Schreiben vom 16. Dezember 1970 und mit Schreiben vom 5. Jänner 1971 zur Übernahme der Koordinatortätigkeit und Ablaufplanung sowie mit Schreiben vom 27. Jänner 1971 zur Durchführung der Makroplanung für das Planungs- und Baugeschehen beim AIO-Donaupark beworben (Beilage 62).

6. In der 71. Sitzung des Kontaktkomitees am 7. April 1971 wurde neben dem Architektenvertrag und den Raum- und Funktionsprogrammen der Internationalen Organisationen, auch über eine Gesprächsaufnahme mit dem in Aussicht genommenen Koordinator diskutiert (Beilage 54):

„... 6. *Gesprächsaufnahme mit dem in Aussicht genommenen Koordinator:*

Auf Grund der mit der Beratung des Architektenvertrages gewachsenen Einsicht über die Notwendigkeiten integrierter Verträge ist es notwendig, gleichzeitig mit dem Architektenvertrag auch die Einschaltung des Koordinators bzw. dessen Beauftragung vorzubereiten. Nach Durchsicht aller einschlägigen Bewerbungen seit 1967, schlägt die Arbeitsgruppe dem Kontaktkomitee vor, das Ingenieurbüro Dr. Walter (München) zu einer Gesprächsaufnahme einzuladen. Doktor Walter soll — ohne daß schon Verbindlichkeiten daraus entstehen — eingeladen werden, zu prüfen, ob er unter der Voraussetzung seiner Federführung und bestimmter Verantwortlichkeiten eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit den potentiell interessierten österreichischen Bewerbern Austroplan, Interconstruct und Siemens-Bau für möglich halte, und zwar auf Grund von Gesprächen mit den genannten Firmen. Ein danach mögliches Angebot müßte selbstverständlich den Aufgabenumfang und die gewünschte Honorierung beinhalten, wobei für den Fall der Ausdehnung der Koordinator-Aufgabe im engeren Sinne auch auf die örtliche Bauleitung diese gesondert anzubieten wäre. Eine Beauftragung mit der Bauleitungsaufgabe würde, wenn überhaupt, voraussichtlich erst für einen späteren Zeitpunkt zu erwarten sein ...“

7. In der zweiten Feberhälfte 1971 kam es zu Vereinbarungen zwischen den Bundesministern für Finanzen und für Bauten und Technik einerseits und den Vertretern der Stadt Wien andererseits über die Gründung einer Aktiengesellschaft.

Das Verhältnis der Gesellschaft zum Bund und zur Stadt Wien wurde auf Grund des Schmitz-Slavik-Abkommens gestaltet. Weitere Verhandlungen zwischen dem Bund und der Stadt Wien betrafen die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand der künftigen Gesellschaft und die Nominierungsrechte beider Vertragspartner zu diesen Gesellschaftsorganen. Das Ergebnis der Verhandlungen findet sich in einem Syndikatsvertrag, welcher in seiner Präambel eine kurze Darstellung der bisherigen Geschichte des Projektes Donaupark in der Sicht der Vertragspartner wiedergibt und sodann die Rechte und Pflichten der beiden Aktionäre der künftigen Aktiengesellschaft regelt. Punkt XV sieht vor, daß der Bund mit der Gesellschaft ein Vertragswerk über die Beauftragung mit der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung der als Bundesgebäude zu errichtenden Bauwerke abzuschließen habe (Beilage 1).

8. Der Syndikatsvertrag wurde im Rahmen der Gründung der „Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien“, Aktiengesellschaft am 3. Mai 1971 ebenfalls von den Vertretern der

vertragsschließenden Teile Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch für die Republik Österreich und Stadtrat Schweda für die Stadt Wien unterfertigt. Die beiden Aktionäre der vorgenannten Aktiengesellschaft zeichneten ein Grundkapital von insgesamt S 20.000.000 —, wobei auf den Bund 65% und auf das Land Wien 35% der Aktien entfielen.

9. Der am 3. Mai 1971 konstituierte Aufsichtsrat bestellte zu Vorstandsmitgliedern die Herrn Dr. Puschmann (BMF), Dipl.-Ing. Wachner (BGV-I) und Dipl.-Ing. Weich (Stadt Wien) (Beilage 31).

10. Am 5. Mai 1971 wurde die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen (GZ. 7 HRB 12.881) und erhielt somit Rechtspersönlichkeit (Beilage 7).

III. ERRICHTUNG, ORGANISATION UND TÄTIGKEIT DER IAKW-AG

A. Zur Errichtung der IAKW-AG

1. Die Gründe, warum sich der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Bauten und Technik entschlossen, die Planung und Durchführung des Baues der UNO-City einer Aktiengesellschaft zu übertragen und sie nicht — wie sonst bei Bundesgebäuden in der Regel üblich — durch die Bundesgebäudeverwaltung vornehmen zu lassen, ergeben sich aus der Beilage 35 (Größe des Vorhabens) und aus den Aussagen der als Zeugen vernommenen Politiker Bundeskanzler Dr. Kreisky, Bundesminister für Bauten und Technik Moser und Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch. Die Aussagen der zu diesem Gegenstand befragten Beamten (Dipl.-Ing. Wachner, Dr. Waiz und Dipl.-Ing. Weich) ergaben nichts anderes. Diese Aussagen und Dokumente wurden in Teil II ausführlich dargestellt. Die Absicht, diesen Bundesbau durch eine private Gesellschaft führen zu lassen, hat beim ÖVP-Bautenminister nicht bestanden. Der Bundesminister für Bauten und Technik a. D. Dr. Kotzina, als Zeuge vernommen, gab an, daß nach seiner Erfahrung noch kein Bundesgebäude auf diese Weise errichtet worden sei.

2. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und die Stadt Wien gründeten — wie schon erwähnt — am 3. Mai 1971 die IAKW-AG. Für die Gründung der Gesellschaft wurde keine besondere bundesgesetzliche Regelung getroffen. Die mit der Gründung der Gesellschaft befaßten Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler Dr. Kreisky, Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch und Bundesminister für Bauten und Technik Moser) waren nämlich der Meinung, daß eine ausreichende Rechtsgrundlage bestehe, die der Bundesminister für Finanzen in einer ah. Entschließung vom 12. April 1952, die bis zum Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1973 den Zuständigkeits-

bereich des Bundesministeriums für Finanzen begründet hatte, erblickte. Diese Rechtsmeinung ist jedoch strittig. Der Rechnungshof hatte sich ausdrücklich, nachdem er mit einer der letzten Fassungen der im Zusammenhang mit der Errichtung der IAKW-AG stehenden Vertragstexte befaßt wurde, gegen die Errichtung der IAKW-AG ohne gesetzliche Grundlage gewandt (Beilage 41). Dazu wurde als Zeuge der ehemalige Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt Dr. Loebenstein vernommen. Er wäre mit der Gründung der IAKW-AG erst durch die Kenntnis eines Ministerratsvortrages befaßt worden und habe Bundeskanzler Dr. Kreisky die Rechtsmeinung unterbreitet, wonach die Errichtung einer Aktiengesellschaft ohne gesetzliche Grundlage und unter Berufung auf eine Budgetpost nicht zulässig sei. Diese Auffassung drang jedoch nicht durch. Ein eigentliches Gutachten sei vom Verfassungsdienst in dieser Frage nicht erstellt worden (6. Sitzung Seite 352 ff.).

Zudem wurde geltend gemacht, daß der Bundesminister für Finanzen deshalb nicht für die Errichtung einer Aktiengesellschaft zuständig sei, da sie als Aufgabe die Planung und Errichtung eines Bundesbaues habe. Der Bundesminister für Finanzen sei nur zuständig, die finanzielle Angelegenheit zu behandeln, nicht aber die bauliche Seite.

Der Bundeskanzler hatte zudem für die Errichtung der IAKW-AG ohne besondere gesetzliche Grundlage auf Präzedenzfälle verwiesen. So gab Bundeskanzler Dr. Kreisky zu Protokoll, daß 20 Bundesbauten (später wurde von zirka 50 gesprochen) durch vom Bund gegründete Gesellschaften privaten Rechtes ohne besonderen gesetzlichen Übertragungsakt geführt worden seien (4. Sitzung Seiten 21, 32, 34, 54). Der Bundeskanzler bezog sich hiebei auf eine Liste von jenen Gesellschaften, die ohne besondere gesetzliche Ermächtigung gegründet worden seien. Auch Bundesminister für Bauten und Technik Moser bezog sich auf eine solche Liste (5. Sitzung Seite 98). Eine solche Liste wurde zur Zl. 92.754-Pr. 1b/73 des Bundeskanzleramtes verfaßt und mit Schreiben vom 4. Juli 1973 dem Untersuchungsausschuß zugeleitet (Beilage 115). Auch Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch bezog sich auf derartig geführte Bundesbauten (5. Sitzung Seite 147).

3. Die IAKW-AG entfaltete ihre Tätigkeit bevor der Bund dieser Aktiengesellschaft ihre Aufgaben durch einen Vertrag übertragen hatte. Bezüglich dieser Übertragung bestimmt Punkt XIV des Syndikatsvertrages vom 3. Mai 1971, daß der Bund die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung der Bundesgebäude zu übertragen habe. Im Punkt XV dieses Vertrages wird ein zwischen dem Bund und der Gesellschaft abzuschließendes Vertrags-

werk vorgesehen, das nach Punkt XVI erst nach Einigung der Syndikatspartner abzuschließen war.

Die dementsprechend erforderliche Zustimmung der Stadt Wien zu diesem Vertrag wurde vom Bundesminister für Finanzen erst am 13. November 1972 eingeholt (Beilage 79). In diesem Vertrag fehlt eine durch den Syndikatsvertrag (Art. XV lit. f) vorgesehene Regelung über die Aufsicht des Bundes über die AG.

Auf die Frage, worin die rechtliche Ermächtigung für das Tätigwerden der IAKW-AG von ihrer Gründung bis zum Inkrafttreten des IAKW-Finanzierungsgesetzes gelegen hat, verwiesen die Zeugen Dipl.-Ing. Wachner (6. Sitzung Seite 235) und Dr. Waiz (7. Sitzung Seite 368 ff.) auf das Aktiengesetz, die Satzung der Gesellschaft und den Syndikatsvertrag. Der in Punkt XV des Syndikatsvertrages vorgesehene Vertrag wurde erst am 16. Jänner 1973 abgeschlossen, nachdem sieben Entwürfe erstellt worden waren. Der Zeuge Dr. Waiz meinte zu dem Fragenkomplex, daß dem Vertrag keine konstitutive Wirkung zukomme (7. Sitzung Seite 388).

4. Der 1. Entwurf des Finanzierungsgesetzes stammt vom 3. Feber 1971 (Beilage 35), der endgültige Entwurf wurde am 18. November 1971 zur Begutachtung ausgesandt. Im Zuge des ministeriellen Schriftverkehrs über den Entwurf des IAKW-Finanzierungsgesetzes sind eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben worden, vor allem jene des Bundesministeriums für Bauten und Technik (Beilage 27) ist als des für Bundesbauten zuständigen Ministeriums von Interesse. Der Ministerrat faßte am 8. Feber 1972 Beschluß (Beilage 22). Über diesen Vorgang wurden vom Untersuchungsausschuß u. a. Bundeskanzler Dr. Kreisky, Bundesminister für Bauten und Technik Moser, Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch, Präsident Dr. Loebenstein sowie w. Hofrat Dr. Sixta als Zeugen gehört.

5. Das IAKW-Finanzierungsgesetz wurde am 27. April 1972 vom Nationalrat einstimmig beschlossen. Es ist im Bundesgesetzblatt Nr. 150 kundgemacht und am 6. Juni 1972 in Kraft getreten. Die eingetretenen Kostensteigerungen veranlaßten die Bundesregierung eine Regierungsvorlage zur Änderung des Finanzierungsgesetzes im Nationalrat einzubringen. Diese Novelle wurde vom Nationalrat nur mit den Stimmen der SPÖ beschlossen. Die Änderung des Finanzierungsgesetzes ist im Bundesgesetzblatt Nr. 87/1975 verlautbart und am 19. Feber 1975 in Kraft getreten.

6. Bezüglich der Aufsicht haben alle befragten Minister erklärt, daß sie im fraglichen Zeitraum den Organen der Aktiengesellschaft keine speziellen Weisungen erteilt haben (5. Sitzung, Sei-

ten 105, 130, 133, 154 ff); der Bundesminister für Finanzen sagte aus (5. Sitzung, Seite 152): „... Mit der Übertragung der Aufgabe an die Organe der Gesellschaft — in diese Organe wurden im wesentlichen die bis dahin im Hoheitsbereich damit befaßten Beamten entsendet — habe ich mich um Einzelheiten der Gesellschaft nicht gekümmert, weil das sowohl aus den Verträgen wie auch aus der allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Situation Aufgabe der Gesellschaft ist, die im wesentlichen darin besteht, in kürzest möglicher Zeit und zu den günstigsten Kosten die Aufgabe zu erfüllen, ...“. Der Bundesminister für Finanzen erklärte auch, daß er von einem Weisungsrecht keinen Gebrauch machen würde (5. Sitzung Seite 154). Weisungen seien durch ihn nicht erteilt worden (5. Sitzung Seite 172). Weiters erklärte der Bundesminister für Finanzen, daß Aufsichtsmöglichkeiten durch die Übertragung der Bauaufgaben auf eine Aktiengesellschaft jedenfalls vermindert wurden (5. Sitzung Seite 199). Auch die als Zeugen vernommenen Beamten bestätigten, daß es keine Aufsichtsmaßnahmen gegeben habe (6. Sitzung Seite 281 und 7. Sitzung Seiten 387 und 395). Der Bundesminister für Bauten und Technik erklärte, daß ihm die Aufsicht grundsätzlich zukomme. Auf Seite 105 des Protokolls der 5. Sitzung erklärte der Bundesminister für Bauten und Technik jedoch, daß ihm eine Bauaufsicht wie bei anderen Bundesgebäuden nicht zustehe; hingegen komme ihm die Aufsicht über die Einhaltung der Ö-NORM A 2050 zu (5. Sitzung Seiten 114 und 130 ff.).

Auf die Frage des Abgeordneten DDR. König, ob der Bautenminister von den im Syndikatsvertrag vorgesehenen Möglichkeiten, Weisungen an die Beamten, die in der IAKW-AG als Organe tätig sind, zu geben bisher jemals Gebrauch gemacht habe, antwortete Bundesminister Moser, daß von ihm eine schriftliche Weisung bisher nicht ergangen sei. „Die mündliche Weisung an die von mir entsendeten Mitglieder in den Organen lautete sorgsamst darauf zu achten, daß nach den Vorschriften für die Bundesgebäude im Rahmen der IAKW vorzugehen ist.“ (5. Sitzung, Seiten 129 und 130).

Im Syndikatsvertrag heißt es, daß „die bei Durchführung des Projektes zu vergebenden Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der jeweils bestehenden Richtlinien für Bundesbauten auszuschreiben“ sind (siehe aber Teil IV/C/2 dieses Berichtes; Stellungnahme der Bundesingenieurkammer).

Die befragten Minister meinten, daß die Delegation von Bediensteten ihres Personalstandes in die Organe der IAKW-AG genügend Bürgschaft böten. Festgehalten sei, daß die zuständigen Bundesministerien keinen Einfluß auf den

Abschluß des Koordinatorvertrages und keinen Einfluß auf die Frage der Verlängerung des Makroplanes (14. Sitzung Seite 974) genommen haben. In diesem Zusammenhang wurde vom Zeugen Dr. Loebenstein auf Art. 126 b Abs. 5 B-VG verwiesen (6. Sitzung Seite 337).

B. Zur Organisation und Tätigkeit der IAKW-AG

1. Die IAKW ist eine Aktiengesellschaft. Ihre Gesellschafter sind Bund und Stadt Wien, die auch die erforderlichen Mittel bereitstellen bzw. deren Beschaffung ermöglichen.

2. Die Organe der IAKW-AG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. In ihnen sind Bund und Stadt Wien personell repräsentiert. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Dienst nicht freigestellt. Sie üben ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft neben ihren Funktionen als Beamte aus.

3. Die Aufgaben der IAKW-AG sind einerseits im IAKW-Finanzierungsgesetz, andererseits in der Satzung der Gesellschaft und im Syndikatsvertrag niedergelegt. Sie betreffen die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Amtssitzes Internationaler Organisationen und des Konferenzentrums Wien (Beilage 7).

4. Die IAKW-AG betrachtet sich als Bauherr (Geschäftsbericht 1973). Im Syndikatsvertrag wird dagegen der Bund als Bauherr bezeichnet.

5. Der IAKW-AG ist der Architekt vorgegeben gewesen. Es handelt sich um den Architekten Dipl.-Ing. Staber. Mit ihm hat die Gesellschaft am 15. Juli 1971 einen Architektenvertrag (Beilage 2) abgeschlossen. Die IAKW-AG hat auch einen Koordinator bestellt, der die Aufgabe hatte, die Elemente der Bauführung zu einer Einheit zusammenzuschließen. Dies geschah durch den Koordinatorvertrag vom 29. September 1971 (Beilage 3).

Die Gesellschaft hat darüber hinaus das sogenannte Raum- und Funktionsprogramm mit den Internationalen Organisationen ausgehandelt und am 21. Oktober 1971 festgelegt. Es bildet die Basis für die Bauführung. Dementsprechend stellt die Gesellschaft die erforderlichen Kostenberechnungen an.

IV. SCHWERPUNKTE DER IM UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS BEHANDELTEN ANGELEGENHEITEN.

Aus dem dem Untersuchungsausschuß zugrundeliegenden Beweismaterialien ergibt sich, daß die IAKW-AG vom Zeitpunkt ihrer Gründung an (3. Mai 1971) die Planung und Errichtung der UNO-City — eines Bundesgebäudes — in Eigenregie geführt hat. Die Aufgaben der IAKW-AG wurden unter III/B/3 skizziert. Aus dieser Aufgabenbewältigung ragen — sieht man

dayon ab, daß dem Bauvorhaben der Architekt Dipl.-Ing. Staber vorgegeben war und damit auch die Grundzüge des Architektenvertrages — folgende Probleme hervor, die in engem Zusammenhang mit der Kostenfrage des Projektes stehen:

die Entscheidung, für das Projekt einen vom Architekten Dipl.-Ing. Staber unabhängigen Koordinator zu bestellen und der Abschluß bzw. die sich aus der Kostensteigerung ergebende Änderung des Koordinatorvertrages; die für die Bauführung notwendige endgültige Ermittlung des sogenannten Raum- und Funktionsprogrammes, das die Kontakte mit den betroffenen Internationalen Organisationen und die Frage nach dem von den Internationalen Organisationen vorgesehenen Personalstand miteinschließt sowie die für die Bauführung notwendige Vorfrage betrifft, ob der Bau mit einer sogenannten Flach- oder Tiefgründung geführt werden soll;

die Kostenfrage; sie betrifft die verschiedenen Kostenschätzungen, die bis 1967 zurückreichen und gesetzlich niedergelegte Kostenvorschläge sowie die feststellbare Kosten-erhöhung.

Hier sei angemerkt, daß sich diese Fragen nur auf den internationalen Teil des Projektes beziehen. Das mit dem Projekt der UNO-City verknüpfte Vorhaben des österreichischen Konferenzentrums wird unter IV/D behandelt.

A. Raum- und Funktionsprogramm

a) Zum Raum- und Funktionsprogramm im engeren Sinn

1. Die Vereinten Nationen nahmen die Angebote mehrerer Länder einschließlich der Republik Österreich zur Kenntnis.

Der UN-Generalsekretär war sich der Tatsache bewußt, daß die Angaben über die von der UNIDO benötigten Einrichtungen vorerst nur auf Grund von bloßen ad-hoc-Annahmen und versuchsweisen Schätzungen möglich seien.

„... Der Generalsekretär ist sich der Tatsache bewußt, daß die für die UN-Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO) benötigten Einrichtungen nicht nur von der Art der Tätigkeiten dieser Organisation, sondern auch von der Reichweite deren Arbeit und dem Ausmaß der Mittel abhängen wird, die dieser neuen Organisation zur Verfügung stehen werden. Im besonderen wäre zu berücksichtigen, daß in Übereinstimmung mit Paragraph 42 des Resolutionsentwurfes vor der Generalversammlung (A/6508, Seite 24) vom Industrial Development Board erwartet wird, daß er sich bei seiner ersten Sitzung mit dem nach Sektionen und Tätigkeitsgebieten unterteilten Arbeitsprogramm für die UNIDO befaßt. Bis der Board über das Arbeitsprogramm

und die Reichweite des Tätigkeitsbereiches von UNIDO entschieden hat — was erst eine genauere Schätzung der benötigten Einrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Organisation erlauben wird — ist es, auf Grund von bloßen ad-hoc-Annahmen, nicht möglich, mehr als eine versuchsweise Schätzung der tatsächlichen Erfordernisse zu machen. Daher wird die folgende Veranschlagung noch einer beträchtlichen Revision bedürfen ...“ (UN-Dokument A/C2/232 vom November 1966, Beilage 56)

In diesem UN-Dokument wird weiter ausgeführt:

„... 5. Daher wären, was die Konferenzeinrichtung anlangt, die nötigen Erfordernisse wie folgt zusammenzufassen:

schätzungsweise
Kapazität
Anzahl von Sitzen

Eine große Konferenzhalle für die Tagungen des Boards (Mitgliedschaft einschließlich Berater, Beobachter von Mitgliedsstaaten, Vertreter der Spezialorganisation, zwischenstaatliche Organisationen, nicht staatliche Organisationen, Presse und Publikum) und andere Zusammenkünfte im Zusammenhang mit UNIDO's Aktivitäten 600—700

Zwei mittelgroße Konferenzräume für Sitzungen der sessionalen und nachgeordneten Körperschaften des Boards 200—300

Drei Konferenzräume für kleinere Treffen und Sitzungen 100—150

6. Die obgenannten Konferenzräume wären mit entsprechenden Einrichtungen für Simultanübersetzung und Tonaufnahme auszustatten. Es sollte ferner ins Auge gefaßt werden, daß die Sitzanordnung, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, verschiedenartig arrangiert werden kann.

7. In Verbindung mit Konferenz- und Sitzungseinrichtungen wird normalerweise auch Büroraum für die mit den Treffen zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten benötigt. Die Erfordernisse in dieser Hinsicht werden variieren, je nachdem ob der Konferenzbereich im Sekretariatsgebäude selbst oder in einem angrenzenden Gebäude untergebracht wird. Es ist anzunehmen, daß etwa 20 Büros in einer Durchschnittsgröße von zirka 16 m², d. h. zusammen 320 m², benötigt werden.

8. Andere Raum- und Einrichtungserfordernisse im Konferenzbereich würden einschließen: Verteilung der Dokumente; Informationsstelle; Presseeinrichtung; Delegierten-Aufenthaltsraum und Speisesaal; öffentliche Eingangshalle sowie Presse, Radio und Fernsehen; Telegramm- und

Postservice; verschiedene andere Serviceeinrichtungen; Parkmöglichkeiten.

Büroraum

9. Im Rahmen seines Berichtes über die administrativen und finanziellen Implikationen im Zusammenhang mit der Errichtung der UNIDO (A/6481), hat der Generalsekretär eine schätzungsweise Angabe über das benötigte Personal auf Basis gewisser Annahmen in Bezug auf die Struktur und die Funktionen der Organisation unterbreitet, wie sie im Annex des Berichtes aufscheinen.

10. Die geschätzte Totalsumme von ca. 300 Personen Fachpersonal mit der üblichen Ergänzung von ca. 200 Personen für allgemeine untergeordnete Dienste, welche zur angemessenen Bewältigung der Hauptarbeitsgebiete der industriellen Entwicklung benötigt werden, schließt die ‚Erfordernisse die sich ergeben würden, falls das Sekretariat außerhalb des UN-Hauptquartiers errichtet werden würde‘, nicht ein. Diese zusätzlichen Erfordernisse würden die Errichtung eines Minimum-Personalstandes einschließen, um die alltäglich im UNIDO-Sekretariat auflaufenden Arbeiten hinsichtlich Finanzwesen, Personalfragen, Rechtsfragen, Sprachen, Dokumente und andere generelle Dienste zu bewältigen. Dieser Minimum-Personalstand, basierend auf einer ähnlichen schon früher im Zusammenhang mit dem UNCTAD-Sekretariat gemachten Schätzung, umfaßt ein Fachpersonal von ca. 55 und ein Hilfspersonal von 150 Personen. Zum Zwecke der Raumplanung kann somit angenommen werden, daß die totale Personalanzahl für die UNIDO — wenn diese außerhalb der schon bestehenden Hauptquartiere errichtet werden soll etwa 355 Konzeptsbeamte und 340 untergeordnete Angestellte umfassen dürfte.

11. Nach den obgenannten Angaben, können die totalen Büroraumerfordernisse auf der Basis gegenwärtig in Bau befindlicher Bürogebäude für internationale Organisationen geschätzt werden, bei denen normalerweise pro Person ein Durchschnitts-Büroraum von ca. 12 m² berechnet wird. Somit können die Netto-Büroraumerfordernisse für UNIDO mit 8340 m² angegeben werden. Diese Summe umfaßt lediglich den Netto-Arbeitsraum, nicht jedoch Platz für Raumunterteilungen, Gänge, Hallen, Stiegen, sanitäre Anlagen und Platz der für Instandhaltungszwecke (Installationen) benötigt wird.

12. Zusätzlicher Raum wird außerdem für Hilfsdienste und diverse andere Aktivitäten benötigt werden. Im UN-Hauptquartier und den Spezialorganisationen umfassen diese Einrichtungen Vervielfältigungsdienste, Archive, Registratur- und Postabfertigungsraum, Bibliothek, Fernschreiber und Postamt, medizinische Dienste, Erholungsraum für das Personal, Restaurants und Küchen-

einrichtungen, Aufbewahrungsraum, Parkfläche etc.

13. Im Zusammenhang mit der Schätzung für Büroraumerfordernisse sollte erwähnt werden, daß es sich in der Vergangenheit mehrmals herausgestellt hat, daß früher gemachte Schätzungen dann durch die tatsächlichen Erfordernisse überschritten wurden, teilweise infolge der Zeitspanne, die vom Zeitpunkt der Planung bis zur tatsächlichen Übergabe verstreicht. In vorangegangenen Verhandlungen zwischen Gaststaaten und dem Generalsekretär hinsichtlich der Errichtung von UN-Gebäuden zur Unterbringung der bestehenden Organe der Vereinten Nationen und Spezialorganisationen in einer bestimmten Stadt, wurde eine Büroraumausdehnung von 50% über die geschätzten Raumerfordernisse vorgenommen. Wenn die in Par. 11 genannte Summe in einer ähnlichen Weise aufgerundet wird, ergibt sich für die Büroraumerfordernisse der UNIDO ein Netto-Schätzwert von ca. 12.500 m² für Planungszwecke.

14. Die Qualität und Art der Büro- und Konferenzeinrichtungen sollte dem Standard anderer UN-Gebäude entsprechen und für das Personal sowie für die Sitzungen der Organisation die bestmöglichen Arbeitsbedingungen gewährleisten ...“ (Beilage 56)

2. Vom Beginn der Planung des Projektes UNO-City war die Hauptfrage die, welches Raum- und Funktionsprogramm dem Projekt zugrundeliegen sollte. Diese Frage war eng verbunden mit der Frage des Personalvolumens der künftigen UNO-City. Raum- und Funktionsprogramm einschließlich der Frage nach dem Personalvolumen sind primär jene Fragen, die die internationalen Organisationen berühren. Daher mußte Österreich bemüht sein, diesen Fragenkomplex mit den internationalen Organisationen abzuklären.

3. Die ersten Vorstellungen für ein Raum- und Funktionsprogramm und die ersten Fühlungen mit den Internationalen Organisationen über ein solches sind im Jahre 1967 geäußert bzw. vorgenommen worden. In diesen Zeitraum fällt auch eine vorläufige Abschätzung der Kosten. Das alles war notwendig, um die Unterlagen für das Projekt des Ideenwettbewerbes zu gewinnen.

Diese Fragen waren unter anderem Gegenstand eines Ministerratsbeschlusses vom 21. Feber 1967 (Beilage 48, siehe auch Teil I/12). Am 31. Mai 1967 wurde vom Nationalrat das Amtssitzabkommen betreffend die UNIDO beschlossen, das mit der IAEO stammt aus dem Jahre 1968.

Die IAEO beschrieb ihren geschätzten Personal- und Raumbedarf am 5. Juli 1967 (Beilage 101):

„Am 5. 7. 1967 fand in der IAEO eine Besprechung über das Raum- und Funktionsprogramm dieser Organisation für das Ständige Hauptquartier unter dem Vorsitz von Mr. Hall statt. Von

österreichischer Seite war die Stadtbaudirektion der Gemeinde Wien unter der Führung von Architekt Heiss, das Bundesministerium für Bauten und Technik durch MR. Zimmel und MR. Englisch sowie das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch den Gefertigten und LS Dr. Ogrinz vertreten.

Die Vertreter der IAEO überreichten eine nach Abteilungen aufgegliederte Übersicht über den geschätzten Raumbedarf der IAEO und gaben hierzu entsprechende Erläuterungen ab. Über Ersuchen des Bundesministeriums für Bauten und Technik wird die IAEO diese Übersicht ins Deutsche übersetzen und diese Übersetzung den an der Besprechung teilnehmenden Stellen direkt zusenden.

Anlässlich der Besprechung ergriff von österreichischer Seite insbesondere MR. Zimmel, der den Beratungen bei der IAEO zum erstenmal beiwohnte, das Wort. Aus seinen Ausführungen wären folgende Punkte festzuhalten:

1. **Architektenwettbewerb:** MR. Zimmel führte aus, daß von österreichischer Seite noch geprüft werden müsse, in welcher Form der Wettbewerb veranstaltet werde. Er vermied es, von einem internationalen Wettbewerb zu sprechen.

2. **Zeitplan:** Unter besonderer Würdigung des raschen und expeditiven Vorgehens der IAEO ließ MR. Zimmel erkennen, daß ihm die Entwicklung etwas zu rasch fortschreite. Er erklärte, alle Aspekte des Raum- und Funktionsprogrammes müßten gemeinsam erarbeitet und sorgfältig geprüft werden. Der Vorschlag von Mr. Hall, sich wöchentlich zu treffen, um das Raum- und Funktionsprogramm voranzutreiben wurde zwar grundsätzlich gutgeheißen, doch wurde schließlich über Wunsch der Vertreter des Bundesministeriums für Bauten und Technik die nächste Zusammenkunft erst für 19. Juli 1967 vereinbart.

MR. Zimmel erklärte auch, das IAEO-Hauptquartier werde erst ein Jahr später als das UNIDO-Hauptquartier errichtet werden. Dazu bemerkte Mr. Hall, daß in dem österreichischen Angebot von einer gemeinsamen und gleichzeitigen Errichtung beider Sekretariatsgebäude gesprochen werde und er ersuche um eine diesbezügliche Klärstellung. Der Gefertigte erwiderte darauf, daß schon wegen der in Aussicht genommenen Errichtung zahlreicher gemeinsamer Anlagen für IAEO und UNIDO (Telefonzentrale, Zentralheizung, Bibliothek, Restaurant, etc.) geplant sei, das Raum- und Funktionsprogramm, den Architektenwettbewerb, die Detailplanung und den Bau beider Sekretariatsgebäude grundsätzlich synchron und gleichzeitig zu realisieren. Es sei österreichischerseits lediglich die Überlegung angestellt worden, daß, sollten aus technischen Gründen die beiden Sekretariatsgebäude nicht gleichzeitig fertiggestellt werden, das UNIDO-Gebäude zuerst bezugfertig gemacht werden sollte, da die UNIDO

das Ständige Hauptquartier noch dringender benötige als die IAEO.

Dieser Interpretation wurde auch von den Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie der Gemeinde Wien zugestimmt, welche unterstrichen, daß Planung und Bau des UN-Zentrum von vornherein alle Komponenten umfassen müßten.“

In dieser Sitzung wurde der Raumbedarf mit 19.056 m² für eine geschätzte Personenzahl von 1160 Personen angegeben.

Für die UNIDO wurde am 12. Dezember 1967 ein gleichartiger Bedarf für das Jahr 1977 angemeldet: 1283 Personen und 30.810 m² (Beilage 104).

Siehe dazu auch einen Amtsvermerk des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 13. August 1968 (Beilage 108):

„In ihrem Raum- und Funktionsprogramm gibt die IAEO ihren Beschäftigtenstand im Jahre 1977 mit 1280 Personen, die UNIDO mit 1500 Personen an.

Über Ersuchen von Architekt Dipl.-Ing. Weber, BVG I, wurde an Frau Dr. Reiff, IAEO, von LS Dr. Bauer am 13. 8. 1968 die Frage gestellt, ob diese Zahl als Summe aller Beschäftigten, also auch der Hilfsdienst (Druckerei, Handwerker, etc.) zu verstehen ist. Frau Dr. Reiff bejahte diese Frage. Bei dieser Gelegenheit führte Frau Dr. Reiff aus, daß das Personal der IAEO durch die Übernahme der Kontrollfunktion des Atomsperrvertrages bis 1974/75 um rund 450 Personen, 1979 um rund 800 bis 900 Personen angewachsen werde. Dieser Personalzuwachs findet einvernehmlich im jetzigen Wettbewerbsprogramm keine Berücksichtigung.

Von einer gleichartigen Anfrage bei Mr. Feiffer, UNIDO, wurde aus bekannten Gründen abgesehen; ein Analogieschluß scheint jedoch durchaus zulässig...“

4. In einem Geschäftsstück des BM f. AA datiert mit 20. August 1968 wird in allgemeinsten Form auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Prüfung des Raumprogrammes der UNIDO bezüglich des definitiven Amtssitzes ergeben, eingegangen:

„... zunächst ganz allgemein zu bemerken, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt überaus schwierig ist, die künftige Entwicklung der UNIDO vorauszusagen. Die genannte Organisation befindet sich erst in ihrem Anfangsstadium und das Ausmaß und die Orientierung ihrer Tätigkeit werden wohl erst nach Ablauf mehrerer Jahre feststehen. So befindet sich zum Beispiel die funktionelle Abgrenzung der UNIDO zu den UN-Sonderorganisationen noch im Verhandlungsstadium, das Verhältnis zwischen den Headquarter-Activities der UNIDO und ihrer Tätigkeit im Field ist noch in keiner Weise festgelegt und auch die Zukunft des Special Industrial Services (SIS)-Programmes

liegt völlig im Dunkeln. Sollten sich etwa die Industriestaaten nicht bereitfinden, weitere finanzielle Beiträge für die SIS zu leisten, so würde dieser überaus wichtige Teil des UNIDO-Programmes wegfallen und die Tätigkeit der Organisation könnte eine Verminderung, zumindest aber eine Umschichtung erfahren.

Es ist sobin leider nicht möglich, den gegenwärtigen Umfang der UNIDO als Basis zu nehmen und die künftige Entwicklung mit Hilfe einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate zu errechnen, wie dies etwa bei länger bestehenden UN-Organisationen getan werden könnte. Bei den von der UNIDO übermittelten Zahlen dürfte es sich wohl eher um Schätzungen als um genaue Vorhersagen handeln und es ist schwer zu beurteilen, ob diese Zahlen zu hoch gegriffen sind.

In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, daß es bei der Abteilung 10 nicht bekannt ist, weshalb seitens der UNIDO gerade das Jahr 1977 als Stichjahr gewählt wurde. Ha. erschiene es wohl zweckmäßiger, danach zu trachten, den Umfang der UNIDO und den sich daraus ergebenden Raumbedarf zunächst per 1972 zu errechnen, dem Jahr also, in welchem der ständige Amtssitz der UNIDO fertiggestellt sein soll. Zu diesem Zeitpunkt dürfte sich die UNIDO soweit konsolidiert haben, daß von der angenommenen Basis 1972 ausgehend, mit Hilfe eines jährlichen Wachstumschlüssels der voraussichtliche Raumbedarf für jedes darauffolgende Jahr berechnet werden könnte. Hiefür wäre das jährliche Wachstum des Personalstandes des UN-Hauptquartiers und der Sonderorganisationen zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

Was die Aufteilung des UNIDO-Personals auf die einzelnen Beamtenkategorien betrifft, so ist es sicherlich richtig, daß eine gewisse ‚Kopflastigkeit‘ festzustellen ist. Inwieweit diese allerdings durch den spezifischen Charakter der Tätigkeit der UNIDO gerechtfertigt ist, muß wohl der Beurteilung der UNIDO selbst bzw. ihrer entscheidungsberechtigten Organe überlassen bleiben. Die Einbeziehung eines Büroraumes für einen zweiten unter-secretary dürfte auf die — zuletzt anlässlich der 45. ECOSOC-Tagung geäußerten — Forderung der Sowjetunion nach Schaffung des Postens eines stellvertretenden Exekutivdirektors zurückgehen.

Zu den auf Seite 3 des zitierten da. Dienstzettels gestellten Fragen betreffend die Raumerfordernisse in der ‚Common Service Area‘ beehrt sich die Abteilung 10 mitzuteilen, daß die ha. verfügbaren Unterlagen für eine Beantwortung dieser Fragen nicht ausreichen. Um die Wünsche der UNIDO beurteilen zu können, wären insbesondere eine Einsichtnahme in die erläuternden Bemerkungen des Sekretariates und — falls diese nicht vorliegen oder nicht ausreichen sollten — die Einholung klärender Kommentare der zuständigen Abteilung

des UNIDO-Sekretariates erforderlich. Weiters erschiene es zweckmäßig, Informationen über Personalstand und Raumbedarf des UN-Hauptquartiers sowie anderer UN-Organisationen einzuholen.

Abschließend darf bemerkt werden, daß die Abteilung 10 gerne bereit ist, an den einschlägigen Verhandlungen mit der UNIDO teilzunehmen und die Abteilung CO auch sonst bei der Beurteilung der gegenständlichen Problematik nach bester Möglichkeit zu unterstützen.“ (Beilage 110)

In dieser Beilage 110 finden sich weiters einige interessante Anmerkungen:

„... Die dort aufgezählten Schwierigkeiten können Anspruch auf Vollständigkeit erheben und sind dem Büro CO zur Gänze bekannt. Der DZ der Abt. 10 enthält daher nichts Neues. Ebenso trägt er nicht dazu bei, funktionelle Kriterien für die Beurteilung des Raumprogrammes zu erarbeiten. Das dankenswerte Angebot der Abt. 10, dem Büro CO bei meritorischen Verhandlungen mit der UNIDO beizustehen, scheint demnach entbehrlich.

Was die Unkenntnis der Abt. 10 bezüglich des Umstandes anlangt, daß die UNIDO nicht für 1972, sondern für 1977 ein Raumprogramm erstellt, muß mit Erstaunen festgehalten werden, daß die Vereinbarungen zwischen Österreich und der UNIDO, für welche die Abt. 10 federführend war, im Jahre 1967 bei Einzug der UNIDO in Wien dahin lauteten, daß ein Raumprogramm der UNIDO für den Stand 1977 erwartet wird. Es ist der Ratschlag, die UNIDO auf das Jahr 1972 einzuengen, überholt, da verspätet, und überdies unpraktisch, da einen Tag nach Übergabe der Bürogebäude im Donaupark mit dem Neubau begonnen werden mußte.

Die vom Büro CO den beteiligten Ministerien und insbesondere dem Ziviltechnikerteam übermittelten Unterlagen, die nur zum geringen Teil im DZ der Abt. 10 angeführt werden, reichen demnach zur gegenständlichen Prüfung nicht aus...“

In der 23. Sitzung der Arbeitsgruppe für Planung und Bau am 2. und 3. September 1968 wurde der Beschäftigtenstand der UNIDO mit 1400 Personen plus 35%, der der IAEO mit 1313 Personen plus 25% angenommen (Beilage 126).

Am 16. September 1968 hieß es dann in einem Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Endfassung der Raumprogramme der IAEO und UNIDO (Beilage 111):

„Unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll über die 23. Sitzung der Arbeitsgruppe vom 2. und 3. 9. 1968, Zl. 501.404-I/1/68 vom 10. 9. 1968, beehrt sich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bezüglich der Endfassung des

Raumprogrammes der UNIDO und IAEO für die Wettbewerbsausschreibung folgendes Ersuchen zu äußern:

Aus Gründen der optischen Gleichwertigkeit beider Organisationen wolle für das Jahr 1977 bei der UNIDO ein Gesamtbeschäftigtenstand von 1330 Personen, bei der IAEO von 1313 Personen angenommen werden. Dies beinhaltet bei der UNIDO eine 5%ige Kürzung aus dem Titel der in den ‚gemeinsamen Einrichtungen‘ beschäftigten Personen, während bei der IAEO keine Kürzung aus diesem Titel erfolgen sollte.

Ferner wolle für beide Organisationen eine spätere Erweiterung von je 30% angenommen werden, dies wiederum optisch die Gleichwertigkeit beider Organisationen zum Ausdruck zu bringen. . .“

Am 25. September 1968 wurde die Endfassung des Raum- und Funktionsprogrammes für den Wettbewerb beschlossen: für die UNIDO 1330, für die IAEO 1312 Personen. Eine Erweiterung um 30% wurde für spätere Baustufen ins Auge gefaßt.

Der österreichische Vertreter zur XXIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen gab vor der 5. Kommission der Generalversammlung am 10. Dezember 1968 an:

„. . . Ich möchte es noch einmal ganz klar zum Ausdruck bringen: Es ist Aufgabe der UNIDO, den österreichischen Behörden ihren Bedarf und ihr Funktionsprogramm zu unterbreiten. Es ist, auf der anderen Seite, die Aufgabe der österreichischen Behörden, unter ihrer ausschließlichen Verantwortung die Planung und den Bau dieses großen Projekts, welches, wie Sie wissen, zur Gänze von meinem Land finanziert wird, durchzuführen. Eine solche klare Definition der wechselseitigen Kompetenzen erscheint uns von großer Bedeutung — insbesondere im Lichte der Erfahrungen, die anlässlich der Errichtung von UN-Gebäuden an anderen Orten gemacht wurden und die von dieser Kommission erst vor wenigen Tagen diskutiert wurden —, um von allem Anfang an Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die ansonsten sehr leicht im Laufe der Planung und Durchführung eines so umfangreichen Vorhabens, wie es die Schaffung eines neuen UNO-Zentrums darstellt, auftreten könnten . . .“ (Beilage 225 Seite 152)

Dazu stellte der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1973 (Beilage 194) unter Punkt 1.8.6. fest, daß die österreichische Intervention bei den UN anlässlich deren XXIII. Generalversammlung erfolgreich war:

„Es wurde klargestellt, daß es alleinige Aufgabe der österreichischen Behörden sei, die Planung und den Bau dieses großen Projektes durchzuführen. Allerdings wurde auch berichtet, daß starke Widerstände des UN-Sekretariates zu überwinden waren . . .“ (Siehe hiezu auch Teil I/22)

5. Am 5. März 1969 rief Mr. Birckhead den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten an und bezog sich auf Gespräche vom 3. März, deren Inhalt er, wie er sagte, mitteilen wollte, um die Auffassungen der UNIDO festgehalten zu wissen. In Beilage 85 heißt es:

„. . . Im wesentlichen sei es Dr. Abdel Rahman darum gegangen, auf die Folgen der österreichischerseits vorgenommenen Flächenkürzungen gegenüber den UNIDO-Anträgen hinzuweisen, die zwar kurzfristig gerechtfertigt sein mögen, jedoch auf längere Sicht sich nachteilig auswirken könnten. Ganz besonders treffe dies auf die Kürzungen in der ‚Common Service Area‘ zu, die wohl von der UNIDO etwas überdimensioniert angefordert worden seien, dies aber nur deshalb, um eine Betreuung allenfalls auch einer dritten oder vierten Organisation im Donaupark durchführen zu können.

Diese Vorsorge sei, nach Auffassung von Dr. Abdel Rahman viel einseitiger im österreichischen Interesse selbst gelegen, als in jenem der UNIDO, der es an sich gleichgültig sein könnte, ob österreichischerseits bald nach Fertigstellung des Donauparkprojektes Erweiterungsbauten notwendig werden sollen oder nicht.

Nicht ohne Zusammenhang verwies Mr. Birckhead auf die Bemerkung von Dr. Abdel Rahman, wonach eine Möglichkeit bestehen solle, daß ein Teil der UNDP-Verwaltung aus New York nach Wien verlegt werden könnte, in welchem Falle die voerwähnten Argumente praktische Bedeutung gewinnen könnten . . .“

Zum materiellen Inhalt der Beschwerdeführung wurde folgendes festgehalten:

„. . . Es wird wiederholt, daß bei eingehender Prüfung der Raumerfordernisse der beiden im Donaupark unterzubringenden Organisationen es sich erwiesen hat, daß die Anforderungen der IAEO zu 100% berücksichtigt werden konnten, während jene der UNIDO tatsächlich Kürzungen, die sich zwischen 10 und 25% der Anforderungen bewegen. Bei der Wettbewerbsausschreibung vorgenommen werden mußten. Auch sind einige Kürzungen bei überdimensionierten Forderungen für die sogenannte ‚Common Service Area‘ erfolgt. Dem gegenüber steht die Tatsache, daß zu dem im Wettbewerbsprogramm aufscheinenden Flächenplan der UNIDO eine 30%ige Erweiterungsreserve hinzugefügt wurde, die die vorgenommenen Kürzungen mehr als kompensiert. Als Erklärung für dieses Vorgehen mag die Erkenntnis dienen, daß es für die IAEO, eine seit 12 Jahren in Wien etablierte und voll ausgebaute Organisation viel leichter war, nicht nur ihre kurzfristigen, sondern auch ihre mittelfristigen Raumbedürfnisse zu erkennen, während dies für die UNIDO, die erst im Aufbau begriffen ist, zweifellos unendlich schwieriger ist. Hiebei wird, von der Problematik der Raumbedürfnisse der IAEO ab-

gesehen, die zusätzlich aus Kontrollfunktionen erwachsen könnten, die im Rahmen des ‚Non-Proliferation-Treatie‘ erwachsen könnten. Diese Frage ist keinesfalls bloß eine bautechnische, sondern in erster Linie eine politische und budgetäre, das im gegebenen Zeitpunkt zu klären sein wird, ob die der IAEO gegenüber übernommene Meistbegünstigungsverpflichtung im Verhältnis zur UNIDO auch die Raumerfordernisse aus dem EPT umfaßt.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß die, im Einklang mit allen zuständigen Ressorts auf hoher Beamtenebene im Kontaktkomitee getroffenen Entscheidungen sich zunächst nur auf die Wettbewerbsausschreibung beziehen und keinesfalls eine anderslautende Entscheidung im Zuge der Detailplanung ausschließt, die erst zu Beginn des Jahres 1970 anlaufen kann. Erst bei der Vorbereitung hierfür werden materielle Entscheidungen hinsichtlich des Raumprogrammes sowohl der beiden Organisationen als auch der ‚Common Service Area‘ getroffen werden können.“

Der Rechnungshof bemerkte dazu in Beilage 172 Punkt 6:

„Berufung auf nicht existierenden Ministerratsbeschuß

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten teilte in einem vom CO-Büro verfaßten Schreiben dem Direktor der Abteilung für Verwaltung, Konferenzen und allgemeine Dienste der UNIDO, Mr. John T. Birkhead zu dessen Einwänden gegen das Wettbewerbsprogramm am 21. April 1969 mit, daß

a) Experten der österreichischen Bundesregierung und der Stadt Wien im September 1968 die Punkte Büroflächen UNIDO, Common Service Area, Konferenzsaalgruppe der Internationalen Organisationen und Bauplatz A einer Prüfung unterzogen und deren Ergebnis in einem ‚Memorandum‘ festgelegt hätten,

b) der Ministerrat am 28. Oktober 1968 diesen Expertenbericht ‚zustimmend zur Kenntnis genommen‘ habe und

c) der gleiche Ministerrat ‚das Wettbewerbsprogramm in der vorliegenden Form genehmigt‘ habe und

‚eine Abänderung dieses Ministerratsbeschlusses aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich‘ ist.

Das, wie erwähnt vom CO-Büro verfaßte, Ministerschreiben schließt mit einem Lob auf die Tätigkeit des CO-Büros, dem sich der RH aus folgenden Gründen nicht anzuschließen vermag: Der Bundesminister für Bauten und Technik hat in der Ministerratssitzung vom 29. Oktober 1968 wie dem Protokoll zu entnehmen ist, über den Beginn das Ideenwettbewerbes, die inter-

ministeriellen Kontakte und die Regelung der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wien berichtet. In dem vom Ministerrat zur Kenntnis genommenen Vortrag befindet sich keinerlei Hinweis auf den Umfang der in Rede stehenden Bauten . . .“

Die Vereinten Nationen wurden für einen weiteren Raumbedarf auf andere Baustufen verwiesen, Einflußversuche der Internationalen Organisationen in dieser Richtung eine Änderung der Beschlußfassung herbeizuführen wurden nicht aufgenommen.

6. Am 11. Juni 1970 meldeten die IAEO und UNIDO neuen Raumbedarf an (Beilage 117). Das Projekt Staber wird ausdrücklich unter Bedachtnahme auf das Entgegenkommen zu entscheidenden Modifikationswünschen der Internationalen Organisationen gutgeheißen (Beilagen 118). Die Internationalen Organisationen forderten jetzt als weitergehenden Bedarf an Personal für die UNIDO 1800 und für die IAEO 2200 Personen. Das wurde zunächst von österreichischer Seite abgelehnt (Beilage 119). Am 15. Dezember 1970 einigte man sich jedoch auf 1800 bzw. 2000 Personen bezogen auf das Jahr 1980; dies jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Bauherrn. Dies alles findet sich im gemeinsamen Bericht vom 15. Dezember 1970 (Beilage 120). Dieser Bericht wurde auf Antrag des Bundeskanzlers Dr. Kreisky vom Ministerkomitee am 18. Dezember 1970 (Beilage 121) zur Kenntnis genommen.

Im Rechnungshofbericht für das Verwaltungsjahr 1973 Beilage 194 heißt es dazu unter Punkt 1.63.1. und Punkt 1.63.2.:

„. . . obwohl im Dezember 1970 die Entscheidung bezüglich des planenden Architekten gefallen war, konnte über die Größe des Bauvorhabens noch immer keine Einigung erzielt werden. Schon in einer Information für den Bundeskanzler, verfaßt durch den Leiter der Gruppe Besondere Präsidialangelegenheiten im BKA vom 10. Dezember 1970, wurde von einer eingetretenen Verdoppelung der ursprünglichen Raumanforderungen gesprochen und betont, daß die ‚österr. Verpflichtungen gegenüber beiden Organisationen . . . weder zeitlich noch quantitativ abgegrenzt‘ seien; gleichzeitig wurde empfohlen, eine ‚Entfertigungserklärung‘ beider Organisationen auf der Grundlage eines erweiterten Raumprogrammes im Ausmaß von rund 2000 Personen pro Organisation anzustreben. Obwohl im ‚Gemeinsamen Bericht‘ über die Sitzung der ‚Gemischten Kommission auf Beamtenebene‘ vom 15. Dezember 1970, der auch von den Vertretern der beiden Organisationen unterfertigt ist, der Gesamtpersonalstand — bezogen auf das Jahr 1980 — pro Organisation noch mit je 1800 bis 2000 Personen genannt worden war, hatten im Feber 1971 — bezogen

auf das Jahr 1986 — die IAEA Räume für 3130, die UNIDO sogar für 3920 (d. s. zusammen 7050) Personen gefordert.“

7. Am 11. Feber 1971 fand nämlich eine Sitzung des „Ministerkomitees“ statt. In dieser Sitzung beauftragte man den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Gespräche mit den beiden Internationalen Organisationen IAEO und UNIDO über den Umfang des Raum- und Funktionsprogrammes zu führen, der bei der Planung und Errichtung des definitiven Amtssitzes am Donaupark zu berücksichtigen wäre.

„... Mit der IAEO konnte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bereits beim ersten Gespräch eine Einigung folgendes Inhaltes erzielen:

1. Die Gesamtbeschäftigtenzahl der IAEO wird für das Jahr 1977 mit 1860 Personen angenommen, wobei die durch den Atomsperrvertrag bedingte Agenden- und Personalvermehrung bereits berücksichtigt ist.
2. Außerdem soll bei Annahme eines fünfprozentigen durchschnittlichen Jahreswachstums für eine Erweiterung von 25 Prozent zur Deckung des Raumbedarfes bis zum Jahre 1981, d. i. für weitere 465 Personen, Vorsorge getroffen werden.
3. Es ist davon auszugehen, daß 85 Prozent des Personalstandes im Amtssitzgebäude, 15 Prozent in den Gemeinsamen Einrichtungen und der autonomen Konferenzsaalgruppe untergebracht werden.
4. Mit der quantitativen Erfüllung des Raumbedarfes für insgesamt 2325 Personen sind die österreichischen Verpflichtungen gegenüber der IAEO erfüllt und zwar unabhängig von den Übergabeterminen.

Mit der UNIDO war es dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten trotz zweier Gespräche nicht möglich, ein den Vereinbarungen mit der IAEO entsprechendes Ergebnis zu erzielen. Die UNIDO vertrat nämlich den Standpunkt, daß die österreichischen Verpflichtungen weder quantitativ noch zeitlich begrenzt sind. Für das Raumprogramm hat die UNIDO vorerst bis zum Jahre 1986 folgende Forderungen gestellt:

Für die Jahre

1977	2367 Personen
1981	3236 Personen
1986	3921 Personen

Da diese Ziffern, wie noch auszuführen sein wird, als wesentlich überhöht anzusehen sind und überdies die UNIDO, die im Gegensatz zur IAEO keine selbständige Organisation (Agency) ist, eine Entfertigungserklärung nicht abgeben kann, hat nunmehr die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien eine Entscheidung zu treffen.

Nach einem Rechtsgutachten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sind die österreichischen Verpflichtungen mit der Übergabe des definitiven Amtssitzgebäudes einschließlich einer angemessenen Raumreserve erfüllt. Dieses Rechtsgutachten kann die österreichischen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen aber nur dem Grunde nach feststellen, jedoch nicht ziffernmäßig das Ausmaß des zu erwartenden Personalstandes der UNIDO und den hierfür notwendigen Raumbedarf bestimmen.

Die den oben erwähnten Forderungen der UNIDO zugrundeliegenden Wachstumsprognosen können unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der Vereinten Nationen bzw. ihrer Spezialorganisationen nicht ohne weiteres zur Grundlage der österreichischerseits anzustellenden Berechnungen gemacht werden. Ihre Raumwünsche waren daher zwar unter Bedachtnahme auf die erwähnten Erfahrungswerte einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen, wobei jedoch den besonderen Verhältnissen der UNIDO als einer noch in Entwicklung befindlichen Organisation Rechnung zu tragen war.

Nach Prüfung verschiedener Varianten für den Raumbedarf der UNIDO hat der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nach Würdigung aller außenpolitischen Aspekte, insbesondere auch der Reaktionen der anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Österreich gegenüber, folgende Lösung vorgeschlagen:

Für das Jahr 1977 soll ein Raumbedarf für 1813 Personen anerkannt werden. Dazu kommt bei Annahme eines fünfprozentigen Jahreswachstums bis zum Jahr 1981 eine Erweiterung um 25 Prozent, sodaß letztlich für eine Unterbringung von insgesamt rund 2260 Personen im Jahre 1981 vorgesorgt wird. Von der genannten Personenzahl entfallen 85 Prozent auf Bürogebäude, die restlichen 15 Prozent auf die Gemeinsamen Einrichtungen und das Konferenzzentrum.

Die für das Jahr 1977 angegebene Personenzahl von 1813 wurde wie folgt ermittelt:

Die regulären Dienstposten bei der UNIDO betragen für Anfang 1971 633 Personen, bei einer jährlichen Steigerung von 5 Prozent ergibt sich für das Jahr 1977 somit eine Gesamtzahl von 855 Personen.

Die von der UNIDO für das Jahr 1977 angegebene Anzahl von außerbudgetärem und sonstigem zusätzlichem Personal in der Höhe von 483 Personen, vom Handwerkes- und Betriebspersonal von 200 Personen und von Affilierten- und Verbindungspersonal von 30 Personen wurde voll anerkannt.

Die von der UNIDO für temporäres Hilfspersonal, kurzfristige Konsultanten, Experten und Berater, Praktikanten, Besucher (von Überseedienststellen) angegebene Zahl von 155 Personen wurde als weit überhöht angesehen und die Zahl von Personen als bei weitem ausreichend erachtet.

Die von der UNIDO für kommerzielle Betriebe und Sonstiges (wie Reinigungsdienste, Presse, etc.) angeführte Zahl von 125 Personen wurde nicht berücksichtigt, weil für diese Personengruppen ohnehin spezielle Räume im Projekt vorgesehen sind.

Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von Personen.

Zusätzlich wurde von dieser Gesamtzahl noch eine Wachstumsreserve von 10 Prozent einkalkuliert, das sind

Personen, womit die erwähnte Ausgangsbasis von

Personen erreicht ist. Damit wäre allenfalls auch einer möglichen Umwandlung der UNIDO in eine selbständige Behörde (Agency) Rechnung getragen.

Analog zur IAEO wird für die Zeit nach der Übergabe (angenommen für das Jahr 1977) eine fünfundsingzigprozentige Erweiterung im Ausmaß von

Personen für angemessen gehalten. Damit wird, bezogen auf das Jahr 1981, für einen Raumbedarf der UNIDO von insgesamt Personen vorgesorgt werden.

Die Festlegung dieser Größenordnung erscheint realistisch und wäre auch trotz Abweichen von den überhöhten Wünschen der UNIDO vor den Vereinten Nationen, gegenüber denen sich Österreich verpflichtet hat, durchaus zu vertreten.

Die von österreichischer Seite zu treffende Festlegung des Raumprogrammes für den definitiven Amtssitz der IAEO und der UNIDO bildet gleichzeitig auch die Grundlage der österreichischen Verpflichtungen für den verlangten weiteren Ausbau der provisorischen Amtssitze ...“ (Beilage 193).

Am 26. Feber 1971 richtete der Exekutiv-Direktor der UNIDO ein Schreiben an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten. Darin führte er aus:

„... Die UNIDO möchte ihren an das Büro für Internationale Konferenzen und Organisationen gerichteten Brief vom 9. Februar 1971, mit welchem auf der Grundlage des Personalbelages während der Jahre 1971—1986 eine Vorschau ihrer Raumerfordernisse dargelegt wurde, klärend aus-

führen. Diese Schätzungen beruhen auf einem geplanten Wachstum, in erster Linie auf Grund des zu erwartenden technischen Hilfsprogrammes, das seitens der UNIDO im Verlauf dieser Jahre durchzuführen sein wird. Diese Planprojektion beruht auf den bestmöglichen Informationen, die verfügbar sind und ist in Übereinstimmung mit der Projektion, die dem UNIDO-Rat bei dessen bevorstehender Tagung im Mai vorgelegt werden wird. Obgleich gesagt werden kann, daß die projizierten Ziffern entweder zu hoch oder zu niedrig sein könnten, kann die UNIDO nur Schlußfolgerungen ziehen, die auf Entwicklungstendenzen und Verfügbarkeit von Geldmitteln in der Zukunft beruhen. Auf Grund der durch die Entwicklungsländer in der Verwaltung der technischen Hilfe verfolgten Tendenz hinsichtlich der Durchführung ihrer technischen Hilfsprogramme durch den multilateralen Apparat der Vereinten Nationen, weist diese Entwicklung und die dementsprechende finanzielle Stützung der technischen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen darauf hin, daß im Bereiche der Industrie die Rolle der UNIDO sich erst in ihrem Anfangsstadium befindet.

Die UNIDO glaubt nicht mehr unternehmen zu können als der Bundesregierung ihre bestmöglichen Schätzungen hinsichtlich ihrer Raumerfordernisse über eine sich über die nächste 15 Jahre erstreckende Periode zu formulieren. Indessen, bei Berücksichtigung ihrer in den abgelaufenen 4 Jahren gesammelten Erfahrungen, haben sich ihre Schätzungen als ziemlich genau erwiesen und sind über die ursprünglich vorgesehene Wachstumsrate hinausgegangen. Wenngleich die UNIDO verneint, daß die Raumbeistellung für den Anfang des Donaupark-Bauprogramms eine Entscheidung ist, die ausschließlich durch die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der seitens der UNIDO geäußerten Annahmen getroffen werden kann, darf empfohlen werden, daß Raum bis 1981 geplant werde.

Die UNIDO wird bereit sein, im Einvernehmen mit der Bundesregierung die Verwendung aller überschüssigen Räumlichkeiten auf temporärer Grundlage für andere Organisationen der Vereinten Nationen, ohne Beeinträchtigung ihres späteren Eigenbedarfes, zu erwägen.

Es wird bedauert, daß ich nicht kompetent bin, um ein allfälliges Abschlußdatum zu erörtern, nach dessen Ablauf die Bundesregierung keinerlei Verpflichtung zur Beistellung von Unterkunstmöglichkeiten für den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien haben würde. Diese Angelegenheit wurde anlässlich ihrer 21. Generalversammlung behandelt und ist Teil einer zwischen der Bundesregierung und den Vereinten Nationen getroffenen internationalen Regelung. Jegliche Änderung dieser Regelung würde, zwischen der Bundesregierung und der Generalversammlung un-

mittelbar, durch den Generalsekretär, zu verfolgen sein.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die große Besorgnis wiederholen, die ich in meiner Erklärung anlässlich der Sitzung des ‚Gemischten Komitees‘ vom 18. Dezember 1970 zum Ausdruck gebracht habe, betreffend die weiteren Schritte, die unternommen werden müssen, um das Projekt innerhalb der kürzest möglichen Zeitspanne verwirklichen zu können. Sie können stets der vollen Zusammenarbeit seitens der UNIDO bei der Verwirklichung dieses Zieles gewiß sein, wenngleich ich es notwendig erachte, erneut unsere diesbezüglichen Sorgen festzuhalten...“ (Beilage 89)

Ein Dienstzettel an die Abteilung CO des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (Verbindungsstelle zu den Internationalen Organisationen) vom 14. April 1971 betreffend Wachstumsprognose der UNIDO (Beilage 230) beinhaltet folgendes:

„Eine Beurteilung der UNIDO-Wachstumsprognose für die nächsten 15 Jahre erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußerst schwierig. Der zukünftige Tätigkeitsbereich der UNIDO und im Zusammenhang damit deren personelle und budgetäre Erfordernisse werden im wesentlichen Maße davon abhängen, ob der UNIDO in Zukunft größere Selbständigkeit eingeräumt werden wird. Über diese Frage wird bekanntlich bei der UNIDO-Sonderkonferenz 1971 eingehend beraten werden.“

Was die Anzahl der unter ‚extra budgetary and other overhead personnel‘ angeführten Posten betrifft, so wird diese weitgehend vom zukünftigen Ausmaß der Einschaltung der UNIDO als ausführendes Organ (executing agency) bei Sonderfondsprojekten des UNDP abhängen. Auch darüber kann wegen der derzeitigen Umstrukturierung des UNDP (Dezentralisierung, Country-Programming) noch nichts ausgesagt werden.

Zu den der Wachstumsprognose zugrundegelegten jährlichen Zuwachsraten wäre zu bemerken, daß diese — abgesehen von der grundsätzlichen Problematik derartiger langfristiger Berechnungen — ziemlich überhöht erscheinen...“

Am 21. Oktober 1971 schloß dann die IAKW-AG eine Vereinbarung mit der UNIDO und der IAEO über das Raum- und Funktionsprogramm ab (siehe Rechnungshofbericht über das Verwaltungsjahr 1973 Punkt 1.63.5.; Beilage 194). Der Zeuge Dr. Waiz stellte dazu fest, daß diese Vereinbarung verbindlichen Charakter habe (7. Sitzung Seite 409 ff.). Der Bundesminister für Bauten und Technik Moser, als Zeuge vernommen, erklärte dazu, daß für die Entscheidung über das Raum- und Funktionsprogramm das Ministerkomitee zuständig sei (5. Sitzung Seite 137). Die-

ses hatte mit Beschluß vom 24. Mai 1971 (Beilage 193) den Bericht des Bundeskanzlers über die Festlegung des Raumprogrammes genehmigt, und zwar sieht dieses Raumprogramm für die IAEO 2325 und für die UNIDO 2266 Personen vor.

b) Entfertigungserklärung

1. Es zeigte sich, daß die schwankenden von wachsender Tendenz gekennzeichneten Bedürfnisse der Internationalen Organisationen die Frage nach der Limitierung der Wünsche der Internationalen Organisationen aufgeworfen hat (siehe dazu die schon unter Teil IV/A/a/6 zitierte Information). Der Entfertigungserklärung lag auf Seite Österreichs ein Gutachten des Völkerrechtsbüros des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bezüglich des Ausmaßes der österreichischen Verpflichtung gegenüber den Vereinten Nationen (Beilage 60) zugrunde.

Im Mai 1971 erfolgte eine Einigung mit der IAEO (dazu wird auf Punkt 1.63.4. des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1973, Beilage 194, verwiesen).

2. Am 20. November 1972 nahm der Ministerrat den Bericht betreffend Entfertigungserklärung der Vereinten Nationen des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis. Im Vortrag an den Ministerrat heißt es:

„... In ihrem von den Vereinten Nationen im Jahre 1967 angenommenen Sitzanbot betreffend Etablierung der UNIDO in Wien verpflichtete sich die Österreichische Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien zur Errichtung eines definitiven Amtssitzes für diese Organisation sowie für die IAEO im Rahmen des sogenannten ‚Donaupark-Projektes‘. Der quantitative Umfang der österreichischen Verpflichtungen sowie deren zeitliche Dauer blieben vorerst unbestimmt.“

Der Planung des Bauvorhabens wurde schlussendlich die Unterbringung von 2325 Personen für die IAEO (hievon 1860 Personen bis 1977, zusätzlich 465 Personen bis 1981) und von 2266 Personen für die UNIDO (hievon 1813 Personen bis 1977, zusätzlich 453 Personen bis 1981) zu Grunde gelegt.

Es war umsomehr erforderlich, eine entsprechende Entfertigungserklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu erwirken. Ich habe daher am 25. September 1972 an den Herrn Generalsekretär der Vereinten Nationen das beiliegende Schreiben in deutscher Übersetzung gerichtet. Der Herr Generalsekretär der Vereinten Nationen hat mit Schreiben vom 20. Oktober 1972, welches zweisprachig beigegeben wird, geantwortet. Der Briefwechsel wurde außerdem von ihm der 2. Kommission der XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen als offizielles Dokument zur Kenntnis gebracht.

Text und Inhalt des Briefwechsels stellen die endgültige Entfertigungserklärung der Vereinten Nationen gegenüber Österreich in Bezug auf die mit dem Bauvorhaben ‚Amtssitz Internationaler Organisationen und Konferenzzentrum‘ eingegangenen Verpflichtungen dar. . .“ (Beilage 47)

Der Briefwechsel hat folgenden Wortlaut:

„In meinem Beitrag zur Generaldebatte der XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte ich die Ehre, die Erklärung abzugeben, daß die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien auf ihre eigenen Kosten der IAEA und der UNIDO Büroraum für die Unterbringung von mehr als 4500 Personen bis 1981 zur Verfügung stellen werden.“

Mit Fertigstellung des Bauprojektes, welches fast die doppelte Größe des ursprünglichen Angebotes aufweisen wird, wird die Österreichische Bundesregierung ihre diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen als erfüllt und beendet betrachten.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Generalsekretär, wenn Sie im Laufe der XXVII. Generalversammlung dieser Erklärung namens der Vereinten Nationen Ihre Zustimmung erteilen könnten.“

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen antwortet am 20. Oktober 1972:

„Ich beehre mich, den Erhalt Ihres Schreibens vom 25. September zu bestätigen, in welchem Sie Ihre Erklärung vor der Generalversammlung in ihrer XXVI. Tagung in Erinnerung rufen, derzufolge die Österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien auf ihre eigenen Kosten der Internationalen Atomenergiebehörde und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung Büroraum für die Unterbringung von mehr als 4500 Personen bis 1981 zur Verfügung stellen werden.“

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Österreichische Bundesregierung mit der Fertigstellung des Bauprojektes ihre Verpflichtungen, Büroraum zur Übernahme und zur Benützung durch die IAEA und durch die UNIDO zur Verfügung zu stellen, als erfüllt und beendet betrachten wird.

Ich werde diese Erklärung der Zweiten Kommission der Generalversammlung während ihrer gegenwärtigen Tagung zur Kenntnis bringen, wenn diese Kommission den Tagesordnungspunkt 44 betreffend UNIDO behandelt; ich werde hierbei gerne meiner Dankbarkeit für die großzügige Art und Weise Ausdruck verleihen, in der die Österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien ihre Zusage, der IAEA und UNIDO Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, eingehalten haben.“ (Beilage 47)

3. Bezüglich dieser Entfertigungserklärung führte der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1973 in den Punkten 1.63.6. und 1.63.7. (Beilage 194) folgendes aus:

„1.63.6. Nach weiteren Verhandlungen konnte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten in seinem Vortrag an den Ministerrat vom 16. November 1972 berichten, daß der Planung des Bauvorhabens . . . schlußendlich die Unterbringung von 2325 Personen für die IAEA (hievon 1860 Personen bis 1977 zusätzlich 465 Personen bis 1981) und von 2266 Personen für die UNIDO (hievon 1813 Personen bis 1977, zusätzlich 453 Personen bis 1981) zusammen 4591, zugrunde gelegt wurden. Der Außenminister hatte, um eine entsprechende Entfertigungserklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu erwirken, am 25. September 1972 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen ein diesbezügliches Schreiben gerichtet. In diesem Schreiben wurde daran erinnert, daß der österreichische Außenminister bei der XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung abgegeben hatte, daß die Österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien auf ihre eigenen Kosten der IAEA und der UNIDO Büroraum für die Unterbringung von mehr als 4500 Personen bis 1981 zu Verfügung stellen werden. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hatte in seinem Schreiben — nach Hinweis auf den Umstand, daß das Projekt fast die doppelte Größe des ursprünglichen Angebotes aufweisen wird — den Generalsekretär ersucht, im Laufe der XXVII. Generalversammlung zu dieser Erklärung die Zustimmung zu erwirken. Der Generalsekretär beantwortete dieses Schreiben am 20. Oktober 1972. Er nahm zur Kenntnis, daß die Österreichische Bundesregierung mit der Fertigstellung des Bauprojektes in der beschriebenen Form ihre Verpflichtung ‚als erfüllt und beendet betrachten wird‘, und sagte zu, diese Erklärung ‚der Zweiten Kommission der Generalversammlung . . . zur Kenntnis (zu) bringen‘.

1.63.7. Es kam also rund sechs Jahre nach der Wahl Wiens zum Amtssitz der UNIDO endlich zu einem Übereinkommen. Allerdings brachte diese Vereinbarung wieder nicht die längst fällige Limitierung nach oben, sondern legte durch die gewählte Formulierung (‚Unterbringung von mehr als 4500 Personen‘) nur die untere Grenze der österreichischen Verpflichtung gegenüber den beiden Internationalen Organisationen fest.“

Darüber hinaus verwies der Rechnungshof in Punkt 1.63.9. darauf, daß die IAKW-AG im Geschäftsbericht 1973 die Zahl der unterzubringenden Personen bereits mit rund 4700 angeführt hat.

4. In dem Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 66.407-Pr. 1 b/74 vom 10. Dezember 1974 betreffend die Stellungnahme des Bundeskanzlers zur Äußerung des Rechnungshofes im Rahmen der Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Verwaltungsjahr 1973 heißt es auf den Seiten 16 bis 18 (Beilage 183):

„... ad 13.2.7.) Weitere Entwicklung der Bedienstetenzahl (Entfertigungserklärung)

Der Ansicht des Rechnungshofes, die ‚Entfertigungserklärung‘ durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Oktober 1972 habe nicht eine Limitierung nach oben, sondern nur die Untergrenze der österreichischen Verpflichtungen gegenüber den beiden Internationalen Organisationen gebracht, kann aus nachstehenden Gründen nicht beigeprägt werden:

Nach lang dauernden Verhandlungen mit den beiden Internationalen Organisationen wurde — bezogen auf das Jahr 1981 — der Personalstand der IAEO mit 2325 und der der UNIDO mit 2266, sohin mit insgesamt 4591 Personen der Planung des Bauvorhabens zugrundegelegt. Diese Zahlen wurden den Leitern der beiden Internationalen Organisationen mit Schreiben des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten (Zl. 100.939-CO/71) vom 24. Mai 1971 mit dem Hinweis mitgeteilt, daß sie Bestandteil der Beschlüsse der Österreichischen Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien bezüglich der Größenordnungen für die Planung der definitiven Amtssitzgebäude sind.

In seiner Erklärung in der Generaldebatte der XXVI. Generalversammlung der UN am 30. September 1971 stellte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Abschnitt über die Planung und Errichtung der ständigen Amtssitze für die beiden Internationalen Organisationen wörtlich fest: ‚Die Österreichische Bundesregierung und Stadt Wien werden bis 1981 auf ihre Kosten für die Unterbringung von insgesamt 4500 Personen Vorsorge treffen. Mit der Durchführung des Bauvorhabens ... betrachtet die Österreichische Bundesregierung ihre gegenüber den Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen als erfüllt.‘

In dem zur ‚Entfertigungserklärung‘ der UN führenden Schriftwechsel zwischen dem Generalsekretär der UN und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde stets auf diese Erklärung vor der XXVI. Generalversammlung ausdrücklich Bezug genommen. Die Formulierung ‚Unterbringung von mehr als 4500 Personen‘ wurde gewählt, da mit den beiden Internationalen Organisationen der auf Schätzungen des voraussichtlichen Personalzuwachses basierende Stand für 1981 von 4591 Personen vereinbart worden war. Im Lichte dieser Vereinbarungen und der Erklä-

rung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vor den UN ist die Formulierung ‚von mehr als 4500 Personen‘ eindeutig im Sinne von 4591 (Plus/Minus einige) Personen zu werten und stellt sohin sehr wohl eine Limitierung der österreichischen Verpflichtungen gegenüber den beiden Internationalen Organisationen auch nach oben dar.

Ergänzend wird darauf verwiesen, daß nach der Entfertigungserklärung des Generalsekretärs der UN keine weiteren Forderungen nach einer Vergrößerung der angebotenen Räumlichkeiten von den Internationalen Organisationen gestellt worden sind, was gleichfalls als Beweis für die definitive Klarstellung der österreichischen Verpflichtungen betreffend die Größenordnung des Amtssitzbereiches betrachtet werden kann. . .“

c) Fundierung

Bezüglich der Frage der Fundierung der Baulichkeiten kam der Untersuchungsausschuß zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei um eine technische Sachverständigenfrage handelt, die zu weiteren Erörterungen in diesem Bericht keine Veranlassung gibt.

B. Kostenschätzungen, Kosten und Finanzierung

a) Kostenschätzungen und Kosten

1. Eine erste Kostenschätzung fand sich in einem Bericht des Bundesministeriums für Bauten und Technik vor Abfassung des Angebotes der Republik zu den mit der UNIDO und der IAEO abzuschließenden Amtssitzabkommen im Feber 1967 (Beilage 228):

„... Die Realisierung des Vorschlages für ein Zentrum Internationaler Organisationen auf dem Gelände zwischen Donau-Park und Wagramerstraße in Wien wird unter der Voraussetzung, daß die Basis-Annahme (auf die noch später eingegangen wird) zutreffen, schätzungsweise den folgenden Kostenaufwand erfordern:

für 1 UNIDO-Gebäude	250 Mio. S
1 IAEO-Gebäude mit Laborgebäude	250 bis 300 Mio. S
1 Gebäude für eine dritte UNO-Einheit, i. M.	275 Mio. S
1 Konferenz-Gebäude	300 bis 400 Mio. S
Gesamtkosten:	rd. 1.200 Mio. S

für 3 Amtssitzgebäude, ohne Grundanteil und unter der Annahme eines verkehrsaufgeschlossenen Grundstückes, inmitten einer Parklandschaft des Donau-Parkes, 4 km vom Stadtzentrum, hochwasserfrei.

Unter der Annahme, daß das UNIDO-Gebäude spätestens in 4 Jahren, also Mitte 1971, bezugsfertig und das IAEO-Gebäude 1 Jahr später übergeben werden soll, würden innerhalb von 5 Jahren rd. 550 Mio. S, zuzüglich der Kosten für weitere Gebäude, die dann schon in Bau sein sollten, aufzubringen sein. Für 1968 müßte bereits mit einer 1. Quote von mindestens 50 Mio. S und in der Folge mit 130 bis 180 Mio. S pro Jahr gerechnet werden. Nach dem mit der Gemeinde Wien abgesprochenen Übereinkommen wird 35% dieser Kosten die Gemeinde zu tragen und — nach Punkt 4 der Anlage A zum Übereinkommen — entsprechend der jeweiligen Verpflichtung (Termine) der Republik Österreich flüssig zu stellen haben ...“

In der Beilage 228 findet sich aber auch im

„Rahmenübereinkommen
zwischen Republik Österreich und
Gemeinde Wien
betr.

Errichtung eines Internationalen
Konferenzentrums in Verbindung
mit Amtssitzen internat.
Organisationen“

unter Punkt 3:

„... 3. Bereits bei der Planung ist auf eine künftige Erweiterung der UNO-City Bedacht zu nehmen ...“

2. Die Beilage 172 betreffend die Ersuchensprüfung des Rechnungshofes beinhaltet auf den Seiten 275—280 die Baukostenschätzung des Projektes in den verschiedenen Phasen:

„... Im Ministerrat am 21. Februar 1967 wurden von Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Toncic die gleichen Zahlen genannt. Der UNIDO wurden am 11. April 1967 (Rede des Staatssekretärs Dr. Bobleter vor der UNIDO in New York) voraussichtliche Kosten von Dollar 25 Millionen (ca. 650 Mio. S) für die Gebäude der beiden ‚Hauptquartiere‘ bekannt gegeben.

Am 9. Jänner 1969 hat das BMBT über Ersuchen des BMF die BGV I angewiesen ‚eine hinreichend verlässliche Schätzung der Gesamtkosten und der Jahresbauraten ab 1970 für die Baustufe I des Bauvorhabens Amtssitz Internationaler Organisationen und Konferenzzentrum in Wien‘ vorzunehmen.

Die BGV I hat der Schätzung das voraussichtliche Bauvolumen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Angaben in der Wettbewerbsausschreibung zugrundegelegt. Am 27. Jänner 1969 gab die BGV I dem BMBT die notwendigen Aufwendungen wie folgt bekannt:

UNIDO-Amtssitzgebäude (für ca. 1400 Personen) + 30% Erweiterung	357,242.600 S
IAEA-Amtssitzgebäude (für 1313 Personen) + 30% Erweiterung	330,994.400 S
Gemeinsame Einrichtungen	280,632.350 S
Konferenzräume Intern. Org.	83,121.200 S
Konferenzzentrum 1. Ausführungsabschnitt	222,315.200 S
Garagen, Parkplätze, Verbindungsgänge, Außenanlagen	114,064.000 S
Kosten 1. Baustufe insgesamt	1.388,369.750 S

Die nächste dem Rechnungshof bekanntgewordene Kostenschätzung ist erst im Fachgutachten für Wirtschaftlichkeit vom 1. Juli 1970 enthalten. Die dort errechneten Summen wurden auch in das Gesamtgutachten aufgenommen und bildeten eine wesentliche Entscheidungsgrundlage des Ministerkomitees.

Wie bereits erwähnt, wurden die Kostenschätzungen dieses Gutachtens für das Gesamtbauvorhaben erstellt. Dabei wurden vom Gutachter nur die Hauptbaumassen erfaßt, da das Endziel ein Vergleich der Projekte war. Die Kosten für die Baustufe I wurden dabei nicht gesondert angegeben ... Bei der Vorlage des Gesamtgutachtens des Fachexpertenteams an das Ministerkomitee am 13. Juli 1970 wurden vom Vorsitzenden des Fachgutachterkollegiums folgende Gesamtsummen (Baustufe I—III) genannt:

Pelli	3.365 Mill. S
BDP	2.240 Mill. S
Novotny und Mähner	3.080 Mill. S
Staber	2.590 Mill. S

Zwei Tage nach der Sitzung des Ministerkomitees hielt es das Kontaktkomitee in seiner 61. Sitzung am 15. Juli 1970 ‚für notwendig, auf Grund des Gutachtens für ‚Wirtschaftlichkeit‘ die Kosten der 1. Baustufe für alle vier Projekte zu ermitteln. Dies wird die BGV I Wien besorgen‘. Diese Kostenschätzung wurde von der BGV I nie erstellt. Auf Anfrage des Rechnungshofes teilte das BMBT (MR. ZIMMEL) am 13. April 1973 mit, daß ‚die sehr zeitraubenden und arbeitsintensiven Erhebungen zwar begonnen, im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen bei Wahl des Ausführungsprojektes, aber nicht mehr zu Ende geführt worden‘ sind.

Die BGV I hat mit Datum vom 4. November 1970 lediglich eine Kostenschätzung für das Projekt Staber aufgestellt. Damit wurde offenbar der Empfehlung gefolgt, die in einer Information

für den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten vom 8. Oktober 1970 festgehalten war und wonach die Wohlmeinung des Herrn Bundeskanzlers, insbesondere welchem Projekt die intensivste Erörterung zuteil werden sollte, durch den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik direkt dem Vorsitzenden des Kontaktkomitees, MR Dr. ZIMMEL, mitgeteilt werden sollte.

Die Grundlage der oben angeführten Kostenschätzung war die von der BGV seinerzeit ermittelte Kubatur von 1.070.000 m³ aus dem Vorprüfungsakt. Diese Kostenermittlung gliedert sich in eine Minimal- und Maximalschätzung (= Minimalschätzung + 20%), da zu diesem Zeitpunkt weder die Kubaturvermehrung durch Erweiterungswünsche der Internationalen Organisationen noch der Ausstattungsgrad der Gebäude genau feststand. Die Schätzung ergab auf dem Preisniveau 1969:

Minimalkostenaufwand	1.841 Mill. S
Maximalkostenaufwand	2.209 Mill. S
Gleichzeitig wurde eine Prognose für 1973 verfaßt, die eine Baukostensteigerung von 7% pro Jahr berücksichtigte. Dadurch erhöhte sich der Minimalkostenaufwand auf rund	2.200 Mill. S
Maximalkostenaufwand auf rund	2.600 Mill. S

Aus der Gesamtkostenrechnung des Wirtschaftlichkeitsgutachtens wurde von der BGV I zum Vergleich für die 1. Baustufe des Projektes Staber mittels Proportionalitätsrechnung ein Kostenaufwand von 1.730 Mill. S errechnet.

In der Sitzung des Ministerkomitees am 10. November 1970 wurden von Bundeskanzler Doktor Kreisky für die erste Baustufe der Projekte folgende Kosten genannt:

Projekt Pelli	2,35 Mrd. S
Projekt Staber	1,75 Mrd. S
Projekt Novotny und Mähner	1,45 Mrd. S
Projekt BDP	1,28 Mrd. S

Unterlagen über die Berechnung dieser Kosten wurden vom Rechnungshof nicht vorgefunden.

Die angegebenen Zahlen lassen sich jedoch näherungsweise mittels Proportionalitätsgleichung aus den Gesamtbaumassen und -kosten der überarbeiteten Projekte errechnen.

Der RH konnte erheben, daß laut Angabe des seinerzeitigen Sachbearbeiters Ende Dezember 1970 eine neuerliche Kostenschätzung der Baustufe I auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Internationalen Organisationen vereinbarten

Personenzahlen (IAEA 2325 Personen, UNIDO 2266 Personen) erstellt wurde. Die hierfür erforderlichen Kubaturen wurden mittels Proportionalitätsgleichungen ausgearbeitet. Als Preisbasis wurde das Preisniveau 1969 mit 7%iger Baukostensteigerung pro Jahr gewählt. Für das Preisniveau 1973 ergab sich folgender Kostenaufwand:

Minimalkostenaufwand rund	2.742 Mill. S
Maximalkostenaufwand (= Min. + 20%) rund	3.290 Mill. S
Ein nach oben gerundeter Mittelwert dieser Kostenschätzung von	3.100 Mill. S

wurde als Basis für das IAKW-Finanzierungsgesetz genommen. Die Baukostensteigerungen wurden mit etwa 7% jährlich angenommen. Daraus ergab sich ein geschätzter Aufwand von 3500 Mill. S und zuzüglich der Zinsen und Kosten während der Bauzeit (Fertigstellung 1977 angenommen) ein solcher von insgesamt 4.200 Mill. S.

Mit Rücksicht auf die hohen Kosten und die Tatsache, daß diesem Gesichtspunkt bei der Auswahl des Projektes größte Bedeutung beigemessen wurde vermag die Tätigkeit der für diese Kostenberechnungen zuständigen Dienststellen nach Ansicht des RH keineswegs zu befriedigen ...“

3. In den Erläuterungen zu 194 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP betreffend das IAKW-Finanzierungsgesetz, beschlossen am 27. April 1972, heißt es unter III. und IV.:

„III. Finanzierung

Da das endgültige Raum- und Funktionsprogramm noch nicht festgelegt und die Rohplanung nicht abgeschlossen ist, können die folgenden Angaben über das Investitionserfordernis derzeit nur grobe Schätzziffern darstellen, die im Verlauf der Planung durchaus noch nennenswerte Änderungen und Verschiebungen erfahren können.

Die Stadt Wien wird dem Bund für die Errichtung dieser Bundesgebäude kostenlos die notwendigen baureifen (aufgeschlossenen) Grundstücke in dem Maße ins Eigentum übertragen, als es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der nach der Planung vorzusehenden Erweiterungsmöglichkeiten erforderlich ist. Weiters wird die Stadt Wien dem Bund 35 vom Hundert der Planungs-, Bau- und Finanzierungskosten, die dieser für die Errichtung der vorerwähnten Anlagen aufwendet, ersetzen und die Verkehrsbauten innerhalb des Geländes sowie die Schnellverbindungen zwischen dem Amtssitz- und Konferenzzentrum und dem Stadtzentrum von Wien sowie dem Flughafen Wien-Schwechat herstellen.

Das Vorhaben soll in der Form finanziert werden, daß der Bund ab Baubeginn jährliche Zahlungen (Kostenersätze) leistet, die beginnend mit dem

Jahr 1972 zunächst 250 Millionen Schilling jährlich betragen und, wie in § 2 Abs. 2 näher dargelegt, schrittweise ansteigen sollen. Soweit das Finanzerfordernis in einzelnen Jahren diese Beträge übersteigt, soll sich die Gesellschaft die notwendigen Mittel auf dem Kapitalmarkt beschaffen, wobei der Bund auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung die Haftung als Bürge und Zahler für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite übernehmen soll. Nach Fertigstellung des Bauwerkes hat der Bund die erwähnten Jahresbeträge solange weiterzubezahlen, bis die für den Bau aufgenommenen Kredite samt Zinsen und Kosten zur Gänze getilgt sind.

Die Gesellschaft kann demnach die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Gesamtvorhabens ähnlich wie bei den vergleichbaren Konstruktionen des Tauernautobahn- und Brennerautobahn-Finanzierungsgesetzes als Forderung gegen den Bund in die jeweiligen Jahresabschlüsse einstellen, wodurch sich jeweils ausgeglichene Bilanzen ergeben werden.

IV. Kosten

Die oben erwähnten groben Schätzungen ergeben folgendes Bild über die voraussichtlichen Kosten der Baustufe I:

	Mio S
a) Baukosten einschließlich der voraussichtlichen Baukostensteigerungen	3500*
b) Kosten der Verwaltung, Nebenkosten der Finanzierung usw.	180*
c) Zinsen während der Bauzeit	520*
d) Gesamtkosten bis zur Fertigstellung	4200*
e) abzüglich der Leistungen des Bundes in den Jahren 1972 bis 1977	1500*
f) voraussichtlicher Fremdmittelbedarf der Gesellschaft zum Ende der Bauzeit	2700*

Die Kosten der allenfalls später zu realisierenden Baustufen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sind, können wegen des weitentfernten allfälligen Baubeginnes nicht geschätzt werden.“

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes sagen die Erläuterungen zu § 3 d und e:

„Der Grund für die genaue Überwachung der Aktiengesellschaft durch die beiden zuständigen Ressorts ist darin zu suchen, daß es sich beim Amtssitz internationaler Organisationen und beim Konferenzzentrum um Bundesgebäude handelt, außerdem muß die Finanzierung im wesentlichen durch die Haftungsübernahmen und die Kostenersätze des Bundes gesichert werden.“

4. Am 9. Juli 1972 wurde im Parlament eine schriftliche Anfrage an den Bundesminister für Finanzen gerichtet (II-1236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP):

„1. Wie hoch belaufen sich die Baukosten für das von Architekt STABER ausgearbeitete Gesamtprojekt des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien, berechnet auf der Basis der jetzigen Baukosten?“

Die Antwort des Bundesministers für Finanzen lautete nach dem damaligen Informationsstand am 24. August 1972 (II-1479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP):

„Zu 1.

Die Baukosten für das zur Ausführung kommende Projekt des Architekten Staber betragen nach der derzeitigen Schätzung, berechnet auf der Basis der jetzigen Baukosten rd. 3,8 Milliarden Schilling. Eine allfällige Erhöhung auf Grund einer in Prüfung stehenden Erweiterung der Baustufe 1 auf die vorgesehene Baustufe 2 des Konferenzentrums ist dabei nicht berücksichtigt.“

5. In einem Brief datiert 16. November 1972 von der IAKW-AG an den IAKW-Untersuchungsausschuß findet sich eine Kostenschätzung des Staber-Projektes (Beilage 28):

„... 2. Kostenschätzung des Staber-Projektes

Die Kostenschätzung für das Staber Projekt ging in mehreren Phasen vor sich.

2.1 Der Schätzung der voraussichtlichen Baukosten der Baustufe I für das IAKW-Finanzierungsgesetz wurde die von der BGV I Wien im Jahre 1969 durchgeführte Schätzung (Zl. 660.283-L/1969) zugrundegelegt. Diese beruhte noch auf den Personenzahlen des Wettbewerbsprojektes und wurde nach Bekanntwerden der endgültigen Personenzahlen (bezogen auf das Jahr 1977 einschließlich Erweiterung bis 1981: IAEA — 2325 und UNIDO — 2260 Personen) entsprechend hochgerechnet. Weiters wurden die Schätzkosten, Basis 1969, unter der Annahme einer jährlichen 7%igen Baukostensteigerung mit dem Faktor 1,32 multipliziert, um die Preisbasis bei Baubeginn Anfang 1973 zu erhalten.

Da zum Zeitpunkt dieser Schätzung weder der Umfang des endgültigen Projektes (Vermehrung der Kubatur durch Erweiterungswünsche der Internationalen Organisationen, planliche und technische Erfordernisse und behördliche Vorschriften) noch der Ausstattungsgrad der Gebäude feststand, konnte sich der ermittelte Kostenrahmen lediglich auf die o. a. Annahmen beziehen.

Als Basis der Berechnungen für das IAKW-Finanzierungsgesetz wurde ein Mittelwert dieser Schätzung (Anlage) von 3.100 Mio S angenommen, woraus sich bei Aufteilung auf die einzelnen Baujahre das aus Anlage 3 ersichtliche Bild mit einer geschätzten Baukostensteigerung von gerundet 400 Mio S also Gesamtbaukosten von 3.500 Mio S ergab.

In den Erläuterungen zum IAKW-Finanzierungsgesetz war wegen der o.a. Unsicherheiten bezüglich der Kostenschätzung auch folgende Feststellung enthalten:

„Da das endgültige Raum- und Funktionsprogramm noch nicht festgelegt ist und die Robplanung nicht abgeschlossen ist, können die folgenden Angaben über das Investitionserfordernis derzeit nur grobe Schätzziffern darstellen, die im Verlauf der Planung durchaus noch nennenswerte Änderungen und Verschiebungen erfahren können.“

2.2 Die unter 2.1 näher beschriebene Schätzung erfolgte aufgrund von Kubikmeterpreisen. Diese Methode mußte auch bei einer Schätzung im Sommer 1972 beibehalten werden, da Massenauszüge, die die Voraussetzung für verlässlichere Schätzungen bilden, erst aufgrund der Auswertung des abgeschlossenen Vorentwurfes möglich sind. Aufgrund der damals bereits feststehenden Kubaturvermehrungen im Vorentwurf wurden Baukosten von rund 3,8 Mrd. S angenommen.

2.3 Nach Abschluß der Arbeiten am Vorentwurf werden derzeit die Leistungsverzeichnisse für den Rohbau ausgearbeitet. Diese sind die Basis für verlässlichere Kostenberechnungen aufgrund von Massenauszügen und Einheitspreisen. Derartige Kostenberechnungen über einen Teilbereich des Bauvorhabens liegen bereits vor, so z. B. über die bei Beantwortung der Frage 1 angeführten Gründungskosten der Amtssitzgebäude und die Amtssitzgebäude selbst. Sie bedürfen jedoch noch einer eingehenden Überprüfung und erlauben noch keine Schlüsse auf die Kosten der konstruktiv nicht vergleichbaren anderen Gebäude und Gebäudeteile (Gemeinsame Einrichtungen, Konferenzräume der Internationalen Organisationen, Österreichisches Konferenzzentrum, Parkdecks, Verkehrs- und Außenanlagen).

Wenn auch die Leistungsverzeichnisse dieser letztgenannten Bauteile vorliegen, werden Schlüsse auf die voraussichtlichen Gesamtkosten möglich sein.

Wie aber schon bei der Beantwortung der Frage 1 angedeutet, bedürfen auch diese Schätzpreise noch einer Verifizierung durch die Ergebnisse der Ausschreibung und des Bauablaufes. Erst in diesen Preisen wird sich die echte Entwicklung der Baupreise seit dem Jahre 1969 (derzeit noch mit 7%iger Steigerung pro Jahr eingesetzt) und die Konjunkturlage in der Bauwirtschaft widerspiegeln.“

In der Anlage des zitierten Schreibens der IAKW-AG. (Beilage 28) wird zur Kostenschätzung folgendes angemerkt:

„... Gemäß Preisniveau 1973 werden die Kosten somit zwischen rund 2,7 Milliarden und 3,3 Milliarden liegen.“

Da zum Zeitpunkt dieser Schätzung weder der Umfang des endgültigen Projektes (eventuelle Vermehrung der Kubatur durch Erweiterungswünsche der Internat. Organisationen) noch der Ausstattungsgrad der Gebäude feststeht, wurde ein Kostenrahmen ermittelt.

Der zu erwartende minimale Kostenaufwand wurde auf der Preisbasis 1973, der maximale durch Erhöhung des minimalen Aufwandes um 20% geschätzt.“

6. Zwischen der Republik Österreich und der IAKW-AG wurde am 16. Jänner 1973 wie bereits unter Teil III/A/3 festgestellt, ein Vertrag geschlossen (Beilage 53), aus dem zur Kostenfrage folgende Bestimmungen zitiert werden:

„§ 2

(1) Der Bund ersetzt die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich Personal- und Sachaufwand) und Finanzierung des Zentrums bis zum Höchstbetrag von 6.500 Mio S in unmittelbar aufeinanderfolgenden fortlaufend abzurechnenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der IAKW (§ 11 des Vertrages) abzudecken oder bezüglich der Erhaltung aufgrund künftig abzuschließender Verträge von Dritten zu tragen sind ...

§ 5

(1) Die IAKW hat die Baustufe I (siehe Anlage 1) des Projektes des Architekten Dipl.-Ing. Johann Staber, welches von dem unter Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers stehenden Ministerkomitees gemeinsam mit Vertretern der Stadt Wien am 18. Dezember 1970 ausgewählt wurde, unter Berücksichtigung des Angebotes der Bundesregierung an die Internationalen Organisationen (Beschluß des Ministerrates vom 21. 2. 1967) und der einvernehmlich zwischen dem Bund und den Internationalen Organisationen festgelegten Modifi-

kationen des Staber-Projektes vom 18. Dezember 1970 zu verwirklichen (§ 14 des Vertrages).

(2) Alle über das ausgewählte Projekt gemäß Absatz (1) und die jeweiligen Zusagen der österreichischen Bundesregierung gegenüber den internationalen Organisationen hinausgehenden Vorarbeiten, Vorkehrungen und sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 1 bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Bundes.

(3) Bei allen Planungen ist auf die Möglichkeit der zur Aufgabe gehörigen künftigen Erweiterung (Baustufen II und III) gemäß Anlage 1 Bedacht zu nehmen.

§ 6

Die IAKW hat bei der Verwirklichung der Aufgabe vom Bund vorgeschriebene Terminpläne einzuhalten. Der Bund wird dieser Termine unter Berücksichtigung des Makroplanes bzw. der Netzpläne der IAKW festlegen ...

Anlage 1:

Umfang der Baustufe I

Amtssitz der IAEA
 Amtssitz der UNIDO
 Gemeinsame Einrichtungen beider Organisationen
 Konferenzräume der Internationalen Organisationen
 Österreichisches Konferenzzentrum (1. Abschnitt)
 anteiliger Parkraum und Verkehrsbauten

Umfang der Baustufe II

Österreichisches Konferenzzentrum (weiterer Ausbau je nach Bedarf)
 Bürogebäude für Konferenzzentrum
 anteiliger Parkraum und Verkehrsbauten

Umfang der Baustufe III

Amtssitzgebäude für den Fall der Etablierung weiterer Internationaler Organisationen in Wien
 Österreichisches Konferenzzentrum (weiterer Ausbau je nach Bedarf)
 anteiliger Parkraum und Verkehrsbauten"

Vor Abschluß des zitierten Vertrages richtete die IAKW-AG nachstehendes Schreiben am 15. November 1972 an das Bundesministerium für Finanzen (Beilage 78):

„Betrifft: Vertrag mit dem Bund

Sehr geehrte Herren!

Ergänzend zu unserem Schreiben vom 13. 11. 1972 teilt der Vorstand der IAKW mit, daß der Aufsichtsrat in seiner 12. Sitzung am 15. 11. 1972 der Unterfertigung des Vertrages durch den Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.

Vier unterfertigte Exemplare sind angeschlossen. Sofern sich aus welchen Gründen immer eine belegbare Überschreitung der in § 2 (1) genannten Summe von 6.500 Millionen Schilling abzeichnen

sollte, wird die IAKW sofort an den Bund und die Stadt Wien mit entsprechenden Unterlagen herantreten.“

Im Protokoll der 12. Aufsichtsratssitzung der IAKW-AG vom 15. November ist folgende Erklärung des Finanzreferenten der IAKW-AG Vorstandsdirektor Dr. Puschmann enthalten (Beilage 203):

„... Auf die Frage BAUERs, ob der Abschluß des vorliegenden Vertrages die IAKW zum Bau weiterer Amtssitzgebäude für andere IO ohne Abschluß gesonderter Verträge verpflichten könne, teilte PUSCHMANN mit, daß durch die Limitierung des Kostenrahmens und den Bauauftrag in § 5 Abs. 1 des Vertrages die IAKW nur die genau umschriebene Baustufe 1 des Projektes errichten könne, in der für andere Organisationen keine Gebäude vorgesehen seien ...“

7. Der Vorstand der IAKW-AG erachtete es am 17. Jänner 1973 „für seine Pflicht, die Aktionäre und Mitglieder des Aufsichtsrates auf folgende Tatsachen hinzuweisen:

Seit Ende 1972 arbeitet die IAKW an einer neuen Kostenschätzung des Gesamtprojektes und untersucht darüberhinaus seit dem Frühjahr 1972 die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Form der Errichtung des österreichischen Konferenzzentrums.

Basis dieser Kostenschätzung, die eine erste Teilverifizierung am 23. 1. 1973 durch die Anhote für den Rohbau der Amtssitzgebäude erfahren soll, bildet eine Schätzung für die Amtssitzgebäude, aus der sich auch die Kosten der anderen Gebäudeteile größenordnungsmäßig ableiten lassen. Diese Schätzung für die Amtssitzgebäude konnte erstmals auf Grund von Massenauszügen erfolgen und ergibt daher ein wesentlich besseres Bild als die bisherigen Grobschätzungen nach Kubikmetern umbauten Raumes.

Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist mit beträchtlichen Mehrkosten gegenüber diesen früheren Schätzungen zu rechnen, die im wesentlichen auf drei Komponenten zurückzuführen sind.

1. Notwendige Kubaturerhöhungen gegenüber dem Wettbewerbsprojekt, die sich im Rahmen der Planung entsprechend den Bedürfnissen der Internationalen Organisationen deshalb ergaben, weil den im Jahr 1967 erfolgten Zusagen die notwendige Abgrenzung der österreichischen Verpflichtungen fehlte. Bei den Verhandlungen mit den Internationalen Organisationen zeigte sich, daß auf Grund dieser seinerzeitigen Zusagen doch mehr Wünschen Rechnung getragen werden mußte, als ursprünglich angenommen wurde.
2. Die Steigerung der Baupreise zwischen dem Basisjahr der Schätzung (1969) und dem Baubeginn betrug insgesamt nicht, wie angenommen

wurde, rund 31%, sondern etwa 55%. Diese Tatsache wurde erst auf Grund der jetzt möglichen Vergleiche der tatsächlichen Baupreise ersichtlich und konnte aus den seinerzeit zugrundegelegten Indices nicht in diesem Umfang entnommen werden.

3. Höhere Gebäudelasten, Konstruktionsänderungen zur Erzielung einer größeren Erdbebensicherheit, die betriebliche Notwendigkeit höherer Nutzlasten sowie verschiedene, konstruktiv bedingte Änderungen, die sich erst mit fortschreitender Planung ergaben, brachten ebenso wie behördliche Auflagen Mehrkosten mit sich ...“ (Beilage 50)

8. In der 19. Aufsichtsratssitzung der IAKW-AG am 25. Juni 1973 (Beilage 210) wurde unter Tagesordnungspunkt 1 „Mehrkosten des Gesamtprojektes“ folgendes ausgeführt:

„... Weich teilt mit, daß die endgültigen Kubaturerhöhungen auch deshalb nicht vollständig aus den Vorentwurfs-Konzepten zu entnehmen waren, da die IO — vor allem die UNIDO — nach Überprüfung dieser Konzepte noch Änderungen gefordert haben, die dann im Vorentwurf berücksichtigt werden mußten und sich vermehrend auf die Bruttokubatur auswirkten.

Thener erkundigt sich nach dem zeitlichen Ablauf der Erkennbarkeit der Kubatur- und Kosten-erhöhung.

Puschmann teilt hiezu mit, daß die IAKW nach Vorliegen des letzten Vorentwurfes 1972-08-08 dem BMF mit Kopie an die Stadt Wien mitgeteilt hat, daß sich die Kosten vorerst auf 3,8 Mrd. S erhöhen werden. In dieser Ziffer waren — bei Beibehaltung der Schätzmethode — nur die Kubaturerhöhungen, nicht aber die damals mangels Vorliegen von Massenauszügen noch nicht erkennbare Erhöhung der Kubaturpreise enthalten. Am 1972-11-15 wurde vom Aufsichtsrat der Vertrag mit dem Bund mit der Auflage genehmigt, daß der Vorstand die Aktionäre sofort verständigen soll, wenn sich eine belegbare Überschreitung der im Vertrag genannten Summe erkennen läßt.

In Erfüllung dieses Auftrages hat der Vorstand mit Schreiben vom 1973-01-17 den Aktionären mitgeteilt, daß ‚mit beträchtlichen Mehrkosten gegenüber den früheren Schätzungen zu rechnen‘ ist. Die Ziffern-Angaben dazu waren nach dem 1973-04-05 möglich, da zu diesem Zeitpunkt der letzte Teil der umfangreichen Kostenschätzung und deren Zusammenfassung vorlag. Nach Analyse dieses Ziffernmateriales wurde die nunmehr vorliegende ‚Kostenberechnung‘ versendet. Diese Kostenberechnung wird bezüglich Kubaturen und Preisbasis nicht mehr geändert werden müssen.

Puschmann weist nochmals ausdrücklich auf die Preisbasis März 1973 hin. Die Berechnung der Finanzierungskosten und die Abschätzung der voraussichtlichen Baukostensteigerungen wird erst die voraussichtlich tatsächlichen Herstellungskosten ergeben.

Waiz stellt fest, daß die Grundlage für die Kostenschätzung für das IAKW-Finanzierungsgesetz die seinerzeitige Schätzung der BGV war. Es konnte wohl niemand von der IAKW erwarten, daß sie bereits zwei Monate nach Gründung eine endgültige Kostenschätzung vorlegt, wenn erst knapp 2 Jahre später alle Elemente für eine derartige Schätzung vorliegen.

Weich ergänzt, daß man keinesfalls die nunmehr geschätzten 5,6 Mrd. S mit den seinerzeitigen 3,8 Mrd. S vergleichen dürfe, sondern vielmehr beachten müsse, daß in diesen 5,6 Mrd. S 15% Reserve enthalten sind. Dadurch verringert sich der Betrag auf 4,8 Mrd. S. Weiters müsse man 20% für die höher als angenommen gestiegenen Baupreise abziehen, so daß sich eine Summe von 3,84 Mrd. S ergibt, die man mit den 3,8 Mrd. S, abzüglich der Kosten für die Saalgruppe B (400 Mio S), also zu einem Betrag von 3,4 Mrd. S in Relation setzen muß ...“

9. Den Erläuterungen zu 1379 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP. betreffend ein Bundesgesetz mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird, beschlossen am 22. Jänner 1975, entnimmt man unter III. Kosten und IV. Finanzierung:

„III. Kosten

1. Allgemein

Jeder Kostenschätzung haftet zwangsläufig ein gewisser Unsicherheitsfaktor an, da im Hinblick auf die Bau- und Finanzierungszeit die künftige Entwicklung der Baupreise und Finanzierungskosten nur in Grenzen abgeschätzt werden kann. Um zu vergleichbaren Zahlen über die Kosten des ‚Internationalen Teiles‘ zu kommen, wurden alle Zahlenangaben einschließlich Mehrwertsteuer auf Preisbasis März 1973 gebracht. Die Kosten beinhalten den Bau, die Planung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten.

Zu diesen Kosten kommen zur Ermittlung der Gesamtkosten noch die Preissteigerungen während der Bauzeit sowie die Verwaltungs- und Finanzierungskosten (siehe Abschnitt IV). Um diesen Unsicherheitsfaktoren Rechnung zu tragen, sind in die neue Kostenberechnung 15% Reserve eingesetzt.

2. Kostenberechnung

2.1. Kostenschätzung Juni 1971

Die im Juni 1971 für das IAKW-Finanzierungsgesetz durchgeführte grobe Kostenschätzung

konnte nur auf Schätzungen der BGV I Wien aus dem Jahr 1969 basieren und von angenommenen Kubikmeterpreisen, die auf die Preisbasis 1972/73 hochgerechnet wurden, ausgehen, da damals nur das überarbeitete Wettbewerbsprojekt — also ein Ideenprojekt — vorlag und die Planungstätigkeit noch nicht begonnen hatte. Diese sehr grobe Schätzmethode kann nur Annäherungswerte liefern, da sie Besonderheiten des Bauvorhabens nur in groben Zügen oder überhaupt nicht zu berücksichtigen vermag. Darüber hinaus stand damals wegen fehlender Vereinbarungen mit den Internationalen Organisationen der Umfang des endgültigen Projektes noch nicht fest.

2.2 Kostenberechnung März 1973

Die Vornahme einer Kostenberechnung war erst möglich, als ein gewisser Planungsstand, der Vorentwurf, erreicht war. Grundlage hiefür war die Kostenberechnung von Rohbau, Ausbau und Haustechnik auf Grund von Massenauszügen, ortsüblich bekannten oder geschätzten Preisen bzw. angebotenen oder vergebenen Aufträgen. Der aus der Kostenschätzung für das IAKW-Finanzierungsgesetz herausgerechnete Anteil für den Internationalen Teil beträgt 2538 Millionen Schilling. Dieser Betrag muß mit der Kostenberechnung per März 1973 von 5647 Millionen Schilling verglichen werden.

Die Steigerung zwischen Kostenschätzung 1971 und Kostenberechnung 1973 enthält auch die in der ersten Schätzung nicht enthaltene Reserve von 15%. Die Kostensteigerung ist auf drei Faktoren zurückzuführen:

Preisbasis März 1973 Internationaler Teil	Millionen S einschließlich Mehrwertsteuer	Erläuterung siehe Punkt
1. Baukosten gemäß IAKW-Finanzierungsgesetz	2538	
2. Zusätzlicher Aufwand	513	III/2.3.1
Zwischensumme	3051	
3. Kubaturenerhöhungen (30% Massen = 34% Kosten)	1040	III/2.3.2
Zwischensumme	4091	
4. Tatsächliche Baupreissteigerungen 1969—1973 über die angenommenen jährlichen 7% hinaus	819	III/2.3.3
Zwischensumme	4910	
5. 15% Reserve	737	III/1
6. Gesamtsumme	5647	

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß rund die Hälfte des Mehrbetrages von insgesamt 3109 Millionen Schilling aus der Sicht des Jahres 1969 nicht vorhersehbare stärkere Baupreissteigerungen (819 Millionen Schilling) und auf die 15% Reserve zurückzuführen ist (737 Millionen Schilling).

2.3 Begründung der Mehrkosten

2.3.1 Zusätzlicher Aufwand

Wie bei jedem größeren Bauvorhaben ergaben sich bei Fortschritt der Planung technische und funktionelle Probleme, die zu Mehraufwendungen führten. Als Beispiele seien hier angeführt:

Die Ergebnisse der von der IAKW durchgeführten Bodenuntersuchungen haben gezeigt, daß eine Tiefgründung erforderlich war. Diese Tiefgründung stellte, wie die Ausschreibungen ergaben, die wirtschaftlichste Fundamentlösung dar. Durch die höheren Kubaturen ergaben sich auch höhere Gebäudelasten, die eine Verstärkung der Fundamente erforderten.

Die Nutz- und Erdbebenlasten mußten gegenüber den Ö-Normen erhöht werden; erstere auf Grund der betrieblichen Notwendigkeiten der Internationalen Organisationen, letztere auf Grund eines Gutachtens der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, ausgelöst durch das Erdbeben vom 16. April 1972.

Die seinerzeit bestandenen Unklarheiten über den Umfang der Verpflichtung Österreichs führten bei der Planung auch der haustechnischen Anlagen zu schwierigen Verhandlungen mit den Internationalen Organisationen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind Kompromisse zwischen einer den österreichischen Vorstellungen entsprechenden sparsamen Ausführung und den darüberliegenden Wünschen der Internationalen Organisationen bezüglich des Standards und der Betriebserfordernisse.

2.3.2 Kubaturenerhöhung

Da die kostenmäßig aufwendigen Bauteile stärker zunahmen als die übrigen, haben sich die Kosten mit 34% relativ stärker erhöht als die Kubaturen mit 30%.

Ursache der Kubaturenerhöhung war im wesentlichen die erst nach der seinerzeitigen Kostenschätzung erfolgte endgültige Abgrenzung der Verpflichtungen gegenüber den Internationalen Organisationen. Da auf Grund des Angebotes der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 1967 der Planung und Errichtung der Amtssitze ein von der IAEA bzw. UNIDO zu erstellendes Raum- und Funktionsprogramm zugrunde zu legen war, und die Gebäude nach den 'specifications and requirements' der Internationalen Organisationen, einschließlich der funktionell bedingten Sitzungsräumlichkeiten, zu errichten waren, blieben trotz Interpretationen von österreichischer Seite wesentliche Fragen über Größe und Ausstattung offen. Insbesondere aber war damals offengeblieben, inwieweit das von den Internationalen Organisationen zu erstellende Raum- und Funktionsprogramm unter Bedacht-

nahme auf den zugesagten UN-Standard funktionell bedingte Mehrkubaturen mit sich bringen würde.

Die in diesen Zusagen begründeten Forderungen der Internationalen Organisationen führten zu den genannten Kubaturvermehrungen, so beispielsweise zu zusätzlichen Sonderverwendungsflächen (Besprechungsräume, Botenräume, usw.) in den Amtssitzgebäuden zur Nichteinrechnung der Grundfläche der Klimageräte in die Nettobüro-nutzflächen und zu Änderungen der Aufzugsanordnung, die einen Ausgleich für verringerte Nutzflächen erforderlich machte.

Weiters wurden zusätzliche in den Wettbewerbsausschreibungen nicht ausreichend berücksichtigte, aber funktionell notwendige Flächen für die Betriebsführung, Druckerei und Lager in den Gemeinsamen Einrichtungen sowie für den Presse- und Informationsdienst im Internationalen Konferenzgebäude erforderlich. Schließlich mußte für die Internationalen Organisationen ein weiterer gemeinsamer Konferenzsaal vorgesehen werden, der seinerzeit in das Wettbewerbsprogramm nicht aufgenommen wurde, obwohl die Internationalen Organisationen schon damals auf die funktionelle Notwendigkeit der Errichtung dieses Saales hingewiesen hatten.

Im Zuge der an die Einigung mit den Internationalen Organisationen über das Raum- und Funktionsprogramm anschließenden Planungstätigkeit ergaben sich aus baubehördlichen und technischen Erfordernissen Kubaturerhöhungen, so z. B. Vorschriften größerer Stiegenbreiten für Fluchttiegen und zusätzliche Stiegenhäuser, Änderung der Geschoßhöhen, größerer Platzbedarf für haustechnische Anlagen und Errichtung notwendiger Fördertunnels.

2.3.3 Tatsächliche Baukostensteigerungen 1969 bis 1973

Mangels anderer Unterlagen wurde für die Schätzung zum IAKW-Finanzierungsgesetz im Juni 1971 die seinerzeitige Schätzung der BGV I Wien vom Jahre 1969 herangezogen, die auf den Preisen per Ende 1968 beruhte. Diese Preise wurden mit jährlich durchschnittlich 7% aufgewertet, um zu den voraussichtlichen Kosten per Baubeginn 1973 zu kommen. Die Baukosten sind in diesem Zeitraum aber wesentlich höher gestiegen, so daß die Baukostenprognose auf Preisbasis März 1973 korrigiert werden mußte.

2.4 Kostenüberprüfung 1974

Nach einem Jahr Bauzeit war ein bedeutender Teil des Rohbaues der Amtssitzgebäude bereits fertiggestellt. Dies wurde von der IAKW zum Anlaß genommen, um die Kostenberechnung vom März 1973 im März 1974 erneut zu überprüfen. Diese neue Kostenberechnung ergibt unter Berücksichtigung

der inzwischen eingetretenen Baukostensteigerungen einen der Schätzung per März 1973 entsprechenden Betrag von 6230 Millionen Schilling.

Mit Rücksicht auf die inzwischen geklärte Rechtslage kann für die Finanzierungsüberlegungen die bisher in den vorgenannten Bruttozahlen enthaltene Mehrwertsteuer ausgeklammert werden, so daß die vergleichbare Basis für die Errechnung der Gesamtkosten ein Betrag von 5400 Millionen Schilling ist.

IV. Finanzierung

1. Um die Gesamtkosten und den Haftungsrahmen für die Finanzoperationen der IAKW abschätzen zu können, mußten zwei Prognosen getroffen werden, die naturgemäß und besonders wegen ihrer Langfristigkeit unvermeidlich Unsicherheitsfaktoren enthalten:

1.1. Voraussichtliche Steigerung der Baukosten 1973 bis zum Bauende 1978,

1.2. Voraussichtliche Entwicklung der vom internationalen und österreichischen Zinsniveau abhängigen Finanzierungskosten von 1974 bis 1992.

Diese Unsicherheitsfaktoren führen zu einer Unschärfe, die sich sowohl in positiver als auch in negativer Richtung auf die geschätzten Gesamtkosten (Bau-, Planungs-, Finanzierungs- und Nebenkosten) auswirken können.

2. Daraus ergeben sich unter Zugrundelegung der Baukosten auf Preisbasis März 1974 von 5400 Millionen Schilling (entsprechend den oben erwähnten 6230 Millionen Schilling einschließlich Mehrwertsteuer) folgende Gesamtkosten:

	Millionen Schilling
2.1. Baukosten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Baupreissteigerung bis 1978	6.600
2.2. Zinsen, Kredit- und Nebenkosten	
2.2.1 während der Bauzeit	1.400
2.2.2 während des Tilgungszeitraumes ...	4.800
2.3. voraussichtliche Gesamtkosten des Internationalen Teiles	12.800

3. Der voraussichtliche Fremdmittelstand per Bauende (Baukosten, zuzüglich Zinsen, Kredit- und Nebenkosten während der Bauzeit abzüglich Zahlungen des Bundes von 2900 Millionen Schilling) von 5100 Millionen Schilling ergibt bis zum Ende des Tilgungszeitraumes im Jahre 1992 Zinsen von rund 4800 Millionen Schilling. Diese beiden Zahlen wurden dem Haftungsrahmen im § 4 zugrunde gelegt.

Eine das Finanzierungserfordernis beeinflussende Neufassung der Abgabenbefreiungsbestimmung

bezüglich der Gewerbesteuer (§ 5) ist, abweichend von dem zur Begutachtung versendeten Entwurf, im endgültigen Text nicht mehr enthalten, da auch die geltende Textierung den Entfall der Gewerbesteuer normiert.“

In der 31. Aufsichtsratssitzung am 11. November 1974 (Beilage 234) stellte das Vorstandsmitglied der IAKW-AG Dr. PUSCHMANN zur Kostenschätzung der Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird, fest:

„... Puschmann berichtet hierzu, daß die neuen Gesamtkosten von 12.800 Mio S unter der Voraussetzung geschätzt wurden, daß die Gewerbesteuerbefreiung des § 5 im Sinne der Rechtsansicht der zuständigen Fachabteilung 9a des BMF auch den Anteil der Gemeindegewerbesteuer umfaßt. Sollte hier im Verfahren die Stadt Wien obsiegen, so würde sich dieser Betrag um rd. 1.900 Mio S erhöhen ...“

10. Dr. Walter, der im Koordinatorvertrag vom 29. September 1971 die Federführung der Koordinationsaufgaben bis zur Vertragsänderung am 31. März 1974 übernommen hatte, sagte vor dem Untersuchungsausschuß in der 14. Sitzung am 21. März 1974 Seiten 981 und 982 folgendes aus:

„... Abgeordneter Dr. Moser: Wer ist eigentlich für die Finanzplanung der ganzen UNO-City verantwortlich? Wer macht sie?“

Dr. Walter: Wir sind in diese Dinge mitengebunden, weil wir aus dem Ablauf auf der einen Seite und aus den Angeboten andererseits sowie aus dem Ablauf des Baugeschehens draußen erkennen können und sogar erkennen müssen, wie jetzt die finanziellen Dinge, also die Forderungen sowie die Verpflichtungen, auf die IAKW zukommen. Über diese Dinge wird die IAKW laufend unterrichtet. Das steht parallel zu den Aussagen über den Ablauf des gesamten Geschehens ...“

Die Aussage Dr. Walters gründet sich auf die vom Koordinator im Vertrag (Beilage 3) vom 29. September 1971 übernommenen Verpflichtungen und zwar:

„... 3.2 Leistungen

Der Koordinator hat folgende Einzelleistungen zu erbringen:

3.2.1 Koordination und Überwachung der Leistungen des Architekten und der Sonderfachleute. Hierunter fällt auch die Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Baudurchführung und Bauüberwachung.

3.2.2 Ablauf-, Termin- und Kostenplanung (Netzplanung) einschließlich deren Verfolgung,

insbesondere die Erfassung folgender Vorgänge:

3.2.2.1 Ausführung des Rohbaues.

3.2.2.2 Ausführung des Ausbaues einschl. der Einrichtungen.

3.2.2.3 Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens.

3.2.2.4 Planungen der Architekten und Sonderfachleute.

3.2.2.5 Übergabe der Pläne des Architekten und der Sonderfachleute an die IAKW zur Freigabe.

3.2.2.6 Beginn und Fertigstellung der von den Unternehmern zu erbringenden Leistungen.

3.2.2.7 Abnahme und Übergabe der Bauwerke.

3.2.2.8 Die Bindung der freigegebenen Mittel.

3.2.2.9 Die Bereitstellung der noch zu bindenden Mittel.

3.2.2.10 Kostenverfolgung durch Mittelbewirtschaftung, (Beauftragung, Zahlung, Abrechnung).

3.2.3 Technische und geschäftliche Oberleitung der Bauausführung.

3.2.3.1 Einholung und Überprüfung der Angebote — bei nicht öffentlichen Ausschreibungen nach Herstellung des Einvernehmens mit der IAKW über die Auswahl der einzuladenden Firmen — einschließlich aller Vor- und Nebenarbeiten.

3.2.3.2 Ausarbeitung der Verträge für Lieferungen und Leistungen.

3.2.3.3 Allgemeine technische Leitung der Ausführung des Baues.

3.2.3.4 Beratung des Bauherrn und Ausarbeitung von Vorschlägen zur wirtschaftlichen Durchführung des Bauvorhabens.

3.2.3.5 Verhandlungen mit Behörden, Architekten und Sonderfachleuten.

3.2.3.6 Feststellung der von der örtlichen Bauleitung geprüften Rechnungsbeträge und Antragstellung für Teil- oder Schlußzahlungen.

3.2.3.7 Abnahme bei Vollendung des Bauvorhabens.

3.2.4 Kostenberechnung.

3.2.4.1 Ausstellen der Massenberechnungen.

3.2.4.2 Aufstellen der Leistungsverzeichnisse.

3.2.4.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

3.2.5 Örtliche Bauaufsicht.

3.2.5.1 Überwachung der Herstellung des Werkes auf Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen des Architekten und der Sonderfachleute, sowie Einhaltung der technischen Regeln, der behördlichen Vorschriften und des Zeitplanes.

3.2.5.2 Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmern.

3.2.5.3 Abnahme von Teilleistungen.

3.2.5.4 Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

3.2.5.5 Führung eines Bautagebuches.

3.2.5.6 Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit. . .

...6.2 Der Koordinator ist bei der Erfüllung seiner Leistungen verpflichtet, sich im Rahmen der genehmigten Kostensummen zu halten. Wird erkennbar, daß die genehmigten Kostensummen nicht ausreichen, so hat der Koordinator die IAKW unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. . .“

b) Finanzierung

1. Die Finanzierung der für Österreich außerordentlich hohen Kosten stellt ein schwieriges Problem der UNO-City dar. Durch die Gründung der IAKW-AG sollte der seinerzeitigen Annahme zufolge „auch erreicht werden, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik die derzeit als Richtwert mit rund 2 Mrd. S angenommenen Baukosten nicht während der Bauzeit aufbringen muß. Zu diesem Zweck soll die Gesellschaft Kredite aufnehmen, die in einem etwa 10jährigen Finanzierungszeitraum zurückgezahlt werden sollten“ (Beilage 35). Siehe hierzu auch Teil II/2.

2. Der in diesem Gründungskonzept der IAKW-AG vorgesehene jährliche Kostenersatz des Bundes von 250 Millionen Schilling sei aber nicht ausreichend, mußte der Verfasser des Gründungskonzeptes Dr. Puschmann bereits in der 3. Aufsichtsratssitzung am 7. Juli 1971 erklären; (3/3/1 Beilage 96):

„Selbst eine Erhöhung der Beiträge von 300 auf 400 Mio. S jährlich bedeuten noch Gesamtlaufzeiten von 25 bis 35 Jahren allein für die Ausbaustufe I.“

3. In der Folge beschloß der Nationalrat am 27. April 1972 einstimmig das IAKW-Finanzierungsgesetz, in welchem sich der Bund verpflichtete bis zu einem Höchstbetrag von 6,5 Milliarden Schilling jährliche Kostenbeiträge zu leisten, die sich von 250 Millionen Schilling ab dem Jahre 1972 auf 400 Millionen Schilling im Jahre 1989 steigern sollten. Siehe dazu auch Teil IV/B/a/3.

4. Der IAKW-AG war es bis Ende 1974 nicht gelungen, größere finanzielle Mittel auf dem Inlandsmarkt zu günstigen Konditionen aufzubringen, wie Dr. Puschmann mehrmals im Aufsichtsrat berichtete. Sie mußte sich daher um Auslandskredite bemühen, für die der Bund erstmals im ersten Halbjahr 1974 Haftungen im Gesamtwert von 1437 Millionen Schilling übernommen hat (III-155 der Beilagen zu den sten. Prot. XIII. GP.). Für 1975 schätzte die IAKW-AG in einem Brief an das BMfF vom 13. November 1974 den Fremdmittelbedarf mit rund 14 Milliarden Schilling, „um den Bau ordnungsgemäß weiterführen und finanzieren zu können. Angesichts der angespannten Lage auf den österreichischen und internationalen Kapitalmärkten darf die IAKW auch unter Hinweis auf Punkt XVII des zwischen Bund und Stadt Wien am 3. Mai 1971 abgeschlossenen Syndikatsvertrages ersuchen, sie bei Erlangung günstiger Konditionen zu unterstützen.“ (31/3/B Beilage 234)

5. Die Stadt Wien leistet wesentliche Beiträge zur Finanzierung der UNO-City. Im Syndikatsvertrag vom 3. Mai 1971 (Beilage 1) hatte sie sich im Sinne des Schmitz-Slavik-Abkommens aus dem Jahr 1967 verpflichtet, 35% des Aufwandes für die Planung, Errichtung und Finanzierung des Internationalen Amtssitzes und Konferenzentrums dem Bund zu ersetzen. Die Kosten für die ebenfalls der IAKW-AG übertragenen Erhaltung und Verwaltung wurden in diese Verpflichtung nicht einbezogen, was den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dr. Waiz in der AR-Sitzung am 19. Feber 1973 (13/6/3 Beilage 204) zur Anregung veranlaßte, „zu untersuchen, ob hier eventuell eine Differenz zwischen dem Schmitz-Slavik-Abkommen und dem Syndikatsvertrag besteht“. Bedenken anderer Art meldeten die Vertreter der Stadt Wien im Aufsichtsrat (Horny und Theuer) am 3. Mai 1974 an (28/8/1 Beilage 219): „Es ergibt sich ihrer Meinung nach die Frage, ob die Stadt Wien auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn nicht die IAEA oder die UNIDO die Nutzer der Bürotürme sind, sondern eine andere Organisation.“ Hinteregger — Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten im Aufsichtsrat — stellte hiezu fest (28/8/2 Beilage 219), „daß vor dem Anbot an die UNO selbstverständlich das Einverständnis mit der Stadt Wien hergestellt wurde. Weiters weist er auf die unbedingte Notwendigkeit von Büroräumlichkeiten neben dem Konferenzzentrum hin, wenn Wien seine Position als attraktive Konferenzstadt halten möchte“. Die Auffassung Hintereggers ist allerdings durch den Syndikatsvertrag nicht gedeckt, dessen Artikel XVI lit. b und XIII die Verpflichtung der Stadt Wien zur Mitfinanzierung ausdrücklich auf die Amtssitze der IAEA und UNIDO sowie des Konferenzentrums Wien begrenzen.

C. Bestellung des Koordinators und Koordinatorvertrag

1. Zwischen der IAKW-AG und der Arbeitsgemeinschaft Wien — bestehend aus der Firma Austroplan, Österreichische Planungs-G. m. b. H., der Firma Dr. Ing. Walter DIWI KG und der Firma Siemens Aktiengesellschaft Österreich — wurde am 29. September 1971 ein Koordinatorvertrag (Beilage 3) abgeschlossen. Bezüglich dieses Vertrages wurde eine Ausschreibung nicht vorgenommen. Hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrages sagten die nachstehenden Zeugen, und zwar Dr. Walter am 21. März 1974 (14. Sitzung), Dipl.-Ing. Weich am 10. Jänner 1975 (18. Sitzung) und Bundesminister für Bauten und Technik Moser am 27. Feber 1972 (5. Sitzung) folgendes aus:

Dr. Walter (Seiten 895 bis 910 teilweise gekürzt):

„... Vorsitzender Dr. Broesigke: Wie ist es jetzt zu dieser Tätigkeit als Koordinator gekommen?“

Dr. Walter: Ich muß vielleicht zunächst folgendes sagen: Bei diesen Gesprächen im Jahre 1970 — es handelte sich um die Gespräche mit den Herren Zimmel, Vana und so weiter — ging es immer um das Thema: Wie ist München, wie läuft München, wie funktioniert das?

Dort zeichnete sich eines ab: die Arbeitsgemeinschaft.

So finde ich jetzt eine Notiz vom 19. Jänner 1971. Es findet erstmals eine Besprechung zwischen Dipl.-Ing. Kollik von der Firma Siemens und mir statt. Der Anlaß war der, daß sich die Planungsabteilung der Firma Siemens — für mich ganz natürlich und vollkommen verständlich — um die Einschaltung bei der Durchführung der Baumaßnahmen bemühte, denn nun war ja die Entscheidung gefallen Stabers Entwurf wird ausgeführt!

Da bekannt war — auch der Firma Siemens —, daß ich für das Olympia-Baugeschehen in München tätig war, trat Herr Kollik mit der Frage an mich heran, ob es nicht möglich wäre, hier zu einer Arbeitsgemeinschaft zu kommen, um sich zu bewerben, und zwar in gleicher Weise wie ihm das aus der Zusammenarbeit mit Herrn Rüpping bekannt war, wobei davon auszugehen ist, daß Herr Rüpping in der EDV, in der elektronischen Datenverarbeitung, eigene Programme hat, die Siemens für Österreich übernommen hat. Dadurch hatte die Firma Siemens indirekt von der Partnerschaft Rüpping — Walter Kenntnis.

So war wiederum ein Dreieck gegeben, das dazu führte, daß man auf Grund des Interesses des Vertreters der Firma Siemens die Frage erörterte, ob man eventuell zu einer Arbeitsgemeinschaft kommen könnte.

Am gleichen Tag hatte ich ein Gespräch mit dem mir an sich sehr gut bekannten Architekt

Professor Lippert. Mit ihm unterhielt ich mich natürlich über Möglichkeiten eines Tätigwerdens eines deutschen beratenden Ingenieurs in Österreich, weil mir ja bekannt war, daß hier in Österreich eine Kammer besteht. Es gibt keine Verabredungen so wie in anderen EWG-Staaten, wo ich ohne weiteres, wie etwa in Frankreich genauso gut wie in Dänemark, in England oder in Italien, ein Büro aufmachen kann. In Österreich kann man solche Verabredungen nicht machen. Es ist mir darauf angekommen, überhaupt zu wissen: Wie sind die österreichischen Gegebenheiten? Dazu war mir natürlich eine Aussage von Herrn Architekt Lippert als einem mir bekannten Architekten doch sehr willkommen.

Architekt Lippert sagte mir bei diesem Gespräch, daß er keine Verabredungen mit den Architekten, insbesondere nicht mit Pelli, habe. Das war das, was ich mir damals hier notiert hatte.

Es fand dann ein weiteres Gespräch bei Herrn Dr. Zimmel statt. Anwesend waren die Herren Vana, Bayer, Gotthardt und Hruschka.

Abg. Dr. Moser: Wann war das?

Dr. Walter: Am 19. Jänner 1971.

Abg. Dr. Moser: Am selben Tag?

Dr. Walter: Ja.

Abg. Dr. Moser: In München?

Dr. Walter: In Wien.

Sie hörten nun einen neuen Namen, nämlich Dr. Hruschka. Hruschka ist mein Mitarbeiter in München, dessen Aufgabe es war, die gesamte Ablaufplanung für das Olympia-Baugeschehen durchzuführen. Erst mit Hilfe dieser Ablaufplanung haben wir überhaupt das gesamte Bauvorhaben in den Griff bekommen. Daß wir es in den Griff bekommen haben, zeichnet sich vielleicht dadurch ab, daß wir zufolge des Erreichten vom U-Bahn-Amt der Stadt München beauftragt worden sind — ebenfalls verspätet —, den gesamten Ablaufplan für die neue U-Bahn — ich glaube, Nummer 8 — auch noch in den Griff zu kriegen.

In beiden Fällen ist es erreicht worden. Die U-Bahn ist um rund 8 Wochen vor der vorgegebenen Zeit in Betrieb genommen worden. Alle Bauten auf dem Olympia-Gelände sind 6 Wochen, das heißt also Mitte Juli 1972, dem Olympischen Komitee übergeben worden.

Das war also die Folge des sehr differenziert aufgebauten Ablaufplanes.

Es gibt jetzt zwei Begriffe: Makroplan und Netzplan. Ich will dann gleich versuchen, Ihnen den Unterschied darzutun.

Ich wußte, daß Herr Dr. Zimmel immer von dem Gedanken getragen war, die Erfahrungen aus München in seinen positiven Seiten hier in Wien zur Anwendung zu bringen. Wir hatten in München je auch negative Erfahrungen gesammelt.

Es war ja auch der Zweck, die negativen Erfahrungen aus München möglichst weitgehend auszuschalten, aber die positiven Erfahrungen hier in voller Stärke zur Anwendung zu bringen.

Daher also auch diese Gespräche. Ich muß das wiederholen, was ich heute früh schon an anderer Stelle sagte: Ich habe meine Aufgabe immer darin gesehen, daß ich im allgemeinen Kolloquium, im allgemeinen Gespräch gerne von dem erzähle, was ich an Erfahrungen gesammelt habe, und zwar im positiven wie im negativen Sinne. So habe ich auch hier gegenüber Herrn Dr. Zimmel und auch gegenüber den anderen Herren aus meinem Herzen keine Mördergrube gemacht, weil ich glaubte — zumindest im Interesse der Allgemeinheit —, auch einen kleinen Beitrag mitteilen zu können.

Sie werden das vielleicht hier ein bißchen bombastisch ausgedrückt empfinden, nur darf ich wieder daran erinnern: Unser Haus ist in einer ganzen Menge von Entwicklungsländern tätig, im Rahmen technischer Hilfe, Finanzierungshilfe, das heißt: bilaterale, multilaterale Hilfe und über die Weltbank, und kennt die Notwendigkeit der Kommunikationsfreudigkeit im Rahmen des sich hier abzeichnenden Themas. Wenn ich nur geschlossen mein Wissen ängstlich bei mir behalten wollte, dann kämen wir mit diesem Thema in den Entwicklungsländern bestimmt nicht brauchbar ins Gespräch oder bekämen auch nicht das notwendige d'accord.

Aus diesen Gesprächen sind auch diese Notizen zu verstehen, denn es heißt hier zum Beispiel: Zimmel gibt bekannt, daß am 18. Dezember 1970 der Ministerrat die Entscheidung gefällt habe, daß das Projekt Staber zur Ausführung zu bringen sei, obgleich nach Ansicht der Organisation dieses Projekt nicht alle Forderungen erfülle.

So lautet unsere Notiz, die im übrigen mein Mitarbeiter Gotthardt aufgezogen hat, denn ich habe auch hier geschrieben: Die Notizen sind sehr stark auch auf den Eigennotizen von meinem Mitarbeiter Gotthardt aufgebaut.

Er, Zimmel, müsse sich jetzt mit der Formulierung des Architektenvertrages beschäftigen, wobei er die Erfahrungen der DIWI aus München hinsichtlich der Stellung des Architekten in einem komplexen Großbauvorhaben verwerten möchte; das gelte insbesondere für das Koordinieren der Leistung des Architekten mit denjenigen aller Sonderfachleute, mit denen gesondert Ingenieurverträge abgeschlossen werden müßten. Er erblicke daher im Koordinator die Möglichkeit, bei der Formulierung aller Architekten- und Ingenieurverträge die Nahtstellen im Rahmen des Zusammenarbeitens klarzulegen.

Hier vielleicht noch einen Kommentar dazu: Dr. Zimmel ist, glaube ich, zweimal beim Präsi-

den März in München gewesen und hat sich von ihm aus dem eigenen Erleben sagen lassen, welche Erfahrungen er — Präsident März — gesammelt habe. Dazu weiß ich, weil es uns März auch immer wieder gesagt hat: Der Witz bei einem Großbauvorhaben ist, daß man, angefangen vom Architekten, die Koordination aller Gewerke so früh wie möglich in den Griff bekommt. Nur dann ist der Ablauf gesichert.

In München ist es der Nachteil gewesen, daß jeder für sich selbst arbeitete und jeder, angefangen beim Architekten, glaubte, seine Unterlagen so vorlegen zu können, wie es ihm gerade für richtig erschien. Daher war auch am Anfang eine solche Kontraststellung zwischen Professor Benesch und uns, die wir ihn nunmehr an die Kandare legen mußten. Heute sagt Benesch: Ich bin froh, daß es so gemacht worden ist! Ich bin überzeugt davon, daß Staber heute genau dasselbe sagen wird: daß sich dieses scharfe Fassen doch zum Vorteil der Aufgabe und auch der Betroffenen auswirkt.

Dann heißt es weiter: Zimmel legte in Form einer Handskizze ein Gedankenmodell für eine Gesamtorganisation AIO vor. Diese Skizze ist von der DIWI in Reinschrift gebracht und dem Ministerium zurückgegeben worden ...

... Ich habe danach noch gesagt: Ich erkläre meine Bereitschaft für die Anfertigung eines Makroplanes außerhalb des Themas Koordination und Bauleitung. Ich sagte, daß ich ihm darüber eine Kostenvorstellung vortragen wollte.

Demzufolge ist am 21. Jänner, also zwei Tage darauf, von der DIWI ein Angebot über einen solchen Makroplan gestellt worden.

Am 16. Februar erfolgte dann wieder eine Besprechung mit Herrn Kollik. Dieser erklärte, daß ihm von Dr. Zimmel empfohlen worden sei, sich mit der DIWI in Verbindung zu setzen, weil diese wahrscheinlich bei der Durchführung der AIO-Aufgabe zufolge der Erfahrung in München eingeschaltet werden könnte, und zwar in der Form einer Arbeitsgemeinschaft mit österreichischen Partnern.

Aus diesem Satz wollen Sie, meine Herren, bitte eines ablesen: Das ist die Folge davon, daß ich in meinen Gesprächen mit Zimmel immer wieder sagte: Ich kann meine Erfahrung aus München auch nach Österreich transferieren ...

... Als nun Kollik, Siemens, das Ansinnen stellte beziehungsweise mich anging, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, habe ich sofort Austroplan mit ins Gespräch gebracht. Es fand dann auch sehr schnell das Gespräch statt, an dem auch Vertreter von Austroplan teilnahmen. So waren wir dann zwei österreichische Ingenieurfirmen und eine deutsche, nämlich die DIWI.

Ich sagte schon: Am 16. Februar war das erste Gespräch mit Kollik. Das zweite Gespräch ist dann mit Herrn Zimmel gewesen. Da gebe ich Herrn Zimmel Bericht über mein mit Herrn Kollik geführtes Gespräch.

Abg. DDr. König: Wann war das bitte?

Dr. Walter: Am 16. Februar 1971. Ich gebe ihm also Bericht über das Gespräch mit Herrn Kollik und erkläre nunmehr Herrn Zimmel ganz offen, daß ich bereit wäre, im Falle eines Heranholens für eine Aufgabe mit Siemens über eine Arbeitsgemeinschaft zu sprechen.

Bei diesem Gespräch sind folgende Punkte behandelt worden: Bau des Baustellenhauses, das dann auf der Wagramer Straße errichtet wurde; das hat ja noch Zimmel veranlaßt.

Dann der Vertrag mit dem Architekten, ausgenommen die Ausschreibung. Das ist zum Beispiel auch die Erfahrung von München gewesen: Der Architekt hat nicht die Ausschreibung zu bewirken. Es ist immer so üblich gewesen: Der Architekt soll die Ausschreibung machen, und dann kommt die Bauleitung. Da aber in sehr vielen Fällen — und heute in immer stärkerem Maße — die Architekten nicht mehr daran interessiert sind, auch die Bauleitung zu machen, und dafür andere Gremien eingeschaltet werden, müssen dann diese Gremien die Mängel ausbaden, die in der Ausschreibung enthalten sind. Das gibt zu unliebsamen Erörterungen Anlaß. Und die Folge war, daß auch in München die gesamte Ausschreibung von der INGE gemacht worden ist, allerdings mit Hilfestellung der Architekten und Sonderfachleute.

Als weiteres Thema, das wir im Gespräch mit Herrn Zimmel kurz erörtert haben: Koordinatorvertrag und Bestellung eines Makroplanes.

Ferner wurde auch von Herrn Zimmel gesagt, daß sich eine kanadische Gruppe sehr stark für dieses Thema interessiere, und zwar eine kanadische Gruppe, die durch die Herren Hahn und Schoof vertreten werde, aber die gesamte Projektleitung übernehmen wolle. Sie sei auch bereit, die Finanzierung zu bewirken.

Wenn ich das hier so vermerkt habe, dann eigentlich deswegen, weil die Erfahrungen von München etwas anderes gelehrt haben. Sie haben gelehrt: Wenn der Bauherr von sich aus das Thema in der Hand behalten will, weil es eine öffentliche Baumaßnahme ist, dann kommt ein ‚Generalübernehmen einschließlich der Finanzierung‘ nicht in Frage. In einem solchen Falle muß das Ding ganz anders aufgezogen werden.

Wir sind bei den Gesprächen mit Herrn Doktor Zimmel immer nur von dem Münchner Modell ausgegangen. Wenn Herr Dr. Zimmel auf das

Münchner Modell zu sprechen kam, so hatte ich nicht das Empfinden gehabt, daß er meinte, nur wir wären in der Lage, das zu tun. Dr. Zimmel interessierte sich vielmehr auf Grund der Münchner Erfahrungen, wie ich mich zu dem Thema der gesamten Projektübernahme stellen würde. Diese beinhaltet nämlich, daß dieses Groupement auch den Architekten in seine Fessel nimmt. Das ist der Unterschied.

Ich versuche Ihnen die Dinge deswegen so klar vorzutragen, damit Sie in der Lage sind, die Substanz oder die Gegebenheiten genau zu erkennen.

Das Münchner Modell sagt: Der Bauherr — Olympia-Baugesellschaft —, der ja getragen ist durch die Gesellschafter öffentlicher Körperschaften — Ministerien und so weiter —, bedient sich der Olympia-Baugesellschaft als Kapitalgesellschaft, und sie beauftragt den Architekten, die Sonderfachleute und jemanden — die Firma DIWI — mit der Oberbauleitung.

Das ist das Münchner Modell gewesen, das man — vielleicht mit Variationen — hier in Wien anwenden wollte ...

... Die kanadische Gruppe sah das — ich will es so nennen — als Generalmanagement: Sie wollte alles übernehmen.

Ich bin einige Zeit später mit Herrn März in Montreal gewesen, weil der dortige Bürgermeister Drapeau auch die Erfahrungen aus München anwenden wollte. — Daß er nachher einen anderen Weg gegangen ist, ist politisch bedingt gewesen, und zwar aus dem Englisch-französischen-Rivalisieren. — Der Bürgermeister Drapeau war aber zu dem Zeitpunkt geneigt, sich von Herrn März über das Olympia-Baugeschehen beraten zu lassen. So bin ich mit Herrn März mitgefahren, um meine Bereitschaft zum Ausdruck zu bringen, bei der aktiven Durchführung in Montreal genauso tätig werden zu wollen wie hier.

Dort hörte ich, daß sich die SNC-Gruppe in gleicher Weise betätigen wollte, wie wir es in München taten, aber als ‚Generalübernehmer‘. Wir sind in München keine ‚Generalübernehmer‘ gewesen.

Jetzt will ich aber wieder zum weiteren Ablauf kommen.

Am 16. April 1971 fand dann das Gespräch mit den Herren Reschreiter und Fugger von der Firma Austroplan statt. Der Inhalt dieses Gespräches war die Absicht der Firma DIWI, mit den Firmen Austroplan und Siemens eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die als solche nunmehr ihr Interesse an einer Mitarbeit oder einer Einschaltung bei diesem Projekt der IAKW bekunden wollte.

Es fanden dann interne Gespräche statt, wie wir überhaupt diese Arbeit leisten wollen. Es heißt in meinen Unterlagen immer wieder:

23. April 1971: Besprechung bei der Firma Austroplan über die Aufgabenbereiche der Koordinationsgruppe.

30. April 1971: Zusammenkunft mit Vertretern der Firmen Siemens und Austroplan. Durchbesprechung der Bildung einer möglichen Arbeitsgemeinschaft. Erörterung über die Aufgaben der Koordination nach den Überlegungen von Doktor Zimmel entsprechend dem uns gegebenen Organisationsplan.

Am 22. Mai 1971 fand dann ein Gespräch bei Dr. Zimmel statt, bei dem wir ihm eigentlich nichts anderes vortrugen als unsere Bereitschaft und Überlegungen wegen einer Arbeitsgemeinschaft der Firmen DIWI—Austroplan—Siemens.

Es heißt dann: Dr. Zimmel berichtet über die inzwischen erfolgte Gründung der IAKW und teilt mit, daß er es abgelehnt habe, Geschäftsführer zu werden.

Das war das letzte Gespräch, das ich mit Herrn Dr. Zimmel geführt hatte im Rahmen dieses Themas, das ich bis jetzt behandelt und durchbesprochen hatte ...

... Dr. Walter: Am 12. Juli 1971 wurde mir der Vertrag über den Makroplan ausgehändigt.

Bei dieser Gelegenheit, also an diesem Tag, wurde mir gesagt, daß auch noch ein weiterer Interessent, eine weitere Gruppe für die Übernahme der Aufgaben, die ja jetzt nunmehr gemacht werden sollten und die wir nach dem Münchner Modell als Koordinationsaufgabe betrachteten, hinzugekommen ist, und zwar eine schwedische Gruppe PA-EF, also Eckerberg. Auch diese Gruppe sei unter dem gleichen Aspekt angetreten wie die kanadische Gruppe, das heißt also unter einem anderen Aspekt, als wir das taten, und das wir das Münchner Modell genannt hatten.

Dann ist eine Befragung erfolgt, sagen wir eine Präsentation nach Weltbankmanier. Das ist eigentlich auch die Folge meines Vortrages über die Erfahrung auf der weltweiten Ebene, also wie die Weltbank überhaupt einen Ingenieurauftrag erteilt. Sie erteilt ihn in der Weise, daß das Honorar zunächst eine vollkommen sekundäre Bedeutung hat. Primär geht es um folgende Fragen und Antworten: Wie löst du die Aufgabe, mit welchen Mitteln, mit welchem Aufwand und in welcher Zeit?

Darüber müssen wir bei jeder Anfrage der Weltbank eine sogenannte Repräsentation geben, beinhaltend eine genaue Aufgliederung nach 8 oder 10 Arbeitsgebieten.

Jetzt klingt hier plötzlich etwas an, was ich auch in meiner Wirtschaftlichkeitsstudie praktiziert habe: Das Aufgliedern der Aufgabe in 8 oder 10 besondere Fachbereiche, um jeden Fachbereich für sich allein zu prüfen und aus dem Gesamtergebnis herauszustellen, mit wie vielen Punkten jemand an das Soll von 100 Punkten herangekommen ist. Derjenige, der die höchste Punktezahl erreicht hat, wird dann zum Honorargespräch eingeladen.

So sind wir auch von der Seite an das Thema herangegangen, diese Dinge zu offenbaren: Welche Möglichkeiten haben wir? So bekamen wir dann diesen Fragebogen — er ist Ihnen auch bekannt —, den die Interessenten auszufüllen hatten. Wir haben ihn auch ausgefüllt, und zwar nach dem, was wir wußten. Dieser mußte für die Entscheidung des Aufsichtsrates oder des Vorstandes — ich weiß es nicht — mitbestimmend gewesen sein. Das war jedenfalls ein Schritt, wie er bei der Weltbank exerziert wird.

Abg. Dr. Moser: Wann war das etwa mit dem Fragebogen?

Dr. Walter: Da müßte ich nochmals nachschauen. Dieser Fragebogen muß vom Juli, August gewesen sein. Das genaue Datum muß sich jederzeit feststellen lassen. Wir haben ihn auch eingereicht und mit Datum versehen.

Nachdem uns die Arbeitsgemeinschaft mitgeteilt worden war, der wir die Abkürzung gaben: AWI — Arbeitsgemeinschaft Wien, wurde über die Bildung des Honorars gesprochen.

Eingedenk dessen, was ich hier schon sagte, und aus dem Wissen über die Weltbank, die nie sagt: Wie hoch ist das Honorar auf Grund der Gebührenordnungen der Deutschen oder der Engländer? — denn jede dieser Gebührenordnungen liefert andere Ergebnisse —, geht man nach dem in der Präsentation angegebenen Aufwand an Personal und der Dauer des Einsatzes des Personals aus. Das heißt: das Honorar wird auf Mann/Monate aufgebaut.

Ich finde jetzt hier bei mir eine Aufstellung, die wir zur Überlegung einer Honorarvorstellung gemacht hatten; sie stammt vom 7. Juni 1971. Hier ist angegeben: Mutmaßliches Honorar für Koordinationsstab, Ablaufplanung, Oberbauleitung und Bauleitung auf Grund des Organisationschemas, das Herr Zimmel sich erarbeitet hatte. Hier können Sie sehen: Wir haben in eine Gruppe 1 und in eine Gruppe 2 aufgeteilt und haben nun gesagt: In der Gruppe 1 — das ergibt sich nach dem Schema — ist der Koordinator; das ist ein Mann. Der Vertreter: ein Mann. Aktivitäten: 6 Mann. Federführende Sachbearbeiter: 6 Mann. Helfer: 30 Mann. Ablaufplanung: 1 Mann. Und Helfer: 4 Mann. Zusammen 49 Mann, rund 50 Mann. — Das ist die Kapazität, die ich brauche.

Für die Phase 2, Oberbauleitung, Bauleitung und so weiter, ebenfalls rund 50 Mann.

So haben wir gesagt: Bei einem mittleren Gehalt von 6000 D-Mark und einer geschätzten Tätigkeitszeit von 50 Monaten ergibt sich ein mutmaßliches Honorar von — auf Mann/Monat für diese Zeit aufgebaut — soundso viel. — Das ist die Methode, wie sie die Weltbank exerziert und immer wieder zur Anwendung bringt.

Wir waren uns aber sehr schnell klar darüber: Diese Methode kann zwar einen Rahmen geben, weil sie nämlich bei dem mutmaßlichen Menscheneinsatz auf Erfahrungen, sprich in diesem Fall München, basiert. Denn in München wußten wir ja, welches Objekt da war, wir wußten, wie lange die Zeit war, wir wußten also, was notwendig war, um die Aufgabe in dieser Form durchzuführen zu können. Und das sind die Zahlen, die wir danach mit unserem Oberbauleiter Treunert geschätzt hatten.

Die Weltbank macht aber noch folgendes: Wenn das Honorar mit X-Mark ermittelt ist, dann sagt sie: Ihr seid Deutsche! Suchen wir uns einmal die deutsche Gebührenordnung heraus und sehen nach, was bei Anwendung der Gebühren nach der Gebührenordnung sich als Honorar dann abzeichnen würde. — Es wird jetzt eigentlich die Gebührenordnung bloß noch als ein Prüfungsfaktor eingesetzt, denn dem ersten Vorgang gibt man die größere Sicherheit als dem zweiten.

Das Eigenartige tritt ein: daß eigentlich im allgemeinen keine so großen Diskrepanzen entstehen. Das ist auf der EWG-Ebene so: Ganz gleichgültig, ob Sie die Gebührenordnung der Ingenieure oder Architekten nehmen, also die nationale Gebührenordnung, oder das Honorar nach Mann/Monate ausrechnen — allerdings bei Mann/Monate ist die Zeit zu fixieren, denn Sie können nicht hergehen und sagen: Es ist wurst, ob das 50 oder 100 Monate sind!, sondern man muß die Zeit miteinbringen, was man bei der Gebührenordnung nicht muß —, kann man dann auch sagen: Es ist egal, ob ich den einen Weg oder den anderen Weg gehe.

Es ist in den weiteren Gesprächen mit der IAKW eben die österreichische Gebührenordnung herangeholt und der Gebührenbemessung zugrundegelegt worden. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, denn die Unterlagen sind da, wenn ich sage, daß sich das daraus ergebende Honorar niedriger lag als das Honorar, was wir auf Grund der geschätzten Mann/Monate ermittelt hatten, sodaß wir sogar vor der etwas eigenartigen Situation standen — ich habe diese Gespräche selbst geführt oder bin mit dabei gewesen —, daß Hofrat Wachner sagte: Das ist ein bißchen eigen! Diese Ihre Aufstellung Mann/Monate basiert auf Erfahrungen — und hier ist das Instrument, was

nur wir haben und was wir nur in Österreich gelten lassen können.

Meine Reaktion war: Wenn in Österreich gearbeitet wird, kann nur die österreichische Gebührenordnung zugrunde gelegt werden.

So entstand die Annahme der Gebührenordnung, aber ausgehend bei dieser Überlegung war der Einsatz Mann/Monate.

Ing. Klose: Hierbei solltest du sagen, daß die Aufstellung: Einsatz Mann/Monate, gemeinsam von Austroplan, Siemens und uns erarbeitet war; nicht von uns allein.

Dr. Walter: Das waren nicht wir allein.

Ing. Klose: In diese Erfahrung ist auch mit eingeflossen: Wir haben also gerungen, wie viele Leute wir brauchen, wenn wir das oder jenes machen.

Dr. Walter: Das ist das, was ich im Augenblick sagen kann. Ich vermute, daß Sie weitere Fragen stellen werden oder von meiner Seite auf Grund der Fragestellungen noch weitere Ausführungen gemacht werden.

Vorsitzender Dr. Broesigke: Das ist die Entstehungsgeschichte des Koordinatorvertrages ...“

Dipl.-Ing. Weich (Seiten 1151 bis 1155):

„... Vorsitzender Dr. Broesigke: Zu einem konkreten Fall: Es ist eine Vereinbarung, ein Koordinatorvertrag mit der Firma DIWI, also mit Dr. Walter, abgeschlossen worden. Wie ist denn die IAKW zu dieser Firma DIWI gekommen?“

Dipl.-Ing. Weich: Bitte, das stimmt nicht. Der Koordinatorvertrag ist nicht mit der Firma DIWI abgeschlossen worden, sondern dieser Vertrag ist mit einer Arbeitsgemeinschaft, die sich „Arbeitsgemeinschaft Wien“ — abgekürzt AWI — nennt, abgeschlossen worden. Diese Arbeitsgemeinschaft besteht zu paritätischen Teilen aus den Firmen DIWI—Dr. Walter, Austroplan und Siemens AG Österreich.

Vorsitzender Dr. Broesigke: Wobei die Firma DIWI federführend war.

Dipl.-Ing. Weich: Ursprünglich. In dem ersten Vertrag war eine Klausel enthalten, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Firma DIWI in dieser Arbeitsgemeinschaft die Federführung haben soll. In dem neu gefaßten jetzigen Vertrag ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten.

Vorsitzender Dr. Broesigke: Diese drei Firmen sind also jetzt nebeneinander angeführt.

Dipl.-Ing. Weich: Ja.

Abg. Dr. Moser: Die Neufassung kennen wir nicht!

Vorsitzender Dr. Broesigke: Das können wir ja dann noch klären. Es handelt sich jedenfalls um eine ARGE — das ist juristisch dasselbe —, in der die Firma DIWI drinnen ist. Daher die Frage: Wie ist die IAKW zur Firma DIWI gekommen?

Dipl.-Ing. Weich: Es ist vielleicht bekannt, daß ja schon vor Gründung der IAKW-AG über die Vorbereitungen und die Durchführung des Wettbewerbs hinaus im Bereich des Bautenministeriums vorbereitende Handlungen — so möchte ich sagen — gesetzt wurden, weil vom Beginn an die Absicht, die Durchführung dieses Projektes einer eigens zu diesem Zweck zu gründenden Aktiengesellschaft zu übertragen, noch nicht bestanden hat.

Das sind aber alles Dinge, die ich erst in meiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der IAKW-AG erfahren habe.

Seinerzeit ist innerhalb der BGV eine Sonderabteilung ins Leben gerufen worden. Diese Abteilung ist direkt dem ehemaligen Baudirektor Wachner unterstanden, hat sich AIO genannt — diese Abkürzung hat ‚Amtsitz Internationale Organisationen‘ bedeutet — und war mit den vorbereitenden Arbeiten beschäftigt.

Da diese Abteilung, so wie die BGV auch, dem Bautenministerium untersteht, war offensichtlich auch das Bautenministerium mit diesen Vorbereitungsarbeiten sehr intensiv beschäftigt. Es haben sich daher schon sehr frühzeitig Interessenten für allfällige spätere Planungs- und auch Ausführungsaufträge beim Bautenministerium gemeldet.

Nachdem die IAKW gegründet worden war und ihr diese Aufgabe anstelle des Bautenressorts übertragen wurde, haben wir dann sozusagen als Erbschaft gewisse Unterlagen bekommen beziehungsweise übernommen, die es bis zu diesem Zeitpunkt in der Abteilung des Bautenministeriums gegeben hat. Darunter waren natürlich auch alle jene Bewerbungen oder Interessendepositionen von Firmen, die sich für Planungs- oder Ausführungsaufträge interessiert haben. Darunter wiederum waren die Firmen Dr. Walter, Siemens und Austroplan sowie vielleicht auch andere Interessenten für spätere Aufträge. Auf Grund dieser übernommenen vorbereitenden Unterlagen haben wir unsere Tätigkeit begonnen.

Vorsitzender Dr. Broesigke: Sie haben mit Recht den Ausdruck Erbschaft gebraucht. Eine Erbschaft muß man ja nicht antreten. Die IAKW hätte deswegen, weil sie in den Unterlagen wahrscheinlich unter anderem die Firma DIWI vorfand, diese Firma nicht betrauen müssen.

Welche Erwägungen waren dafür maßgebend, daß die Firma DIWI herangezogen wurde?

Dipl.-Ing. Weich: Es ist zweifellos richtig, daß man eine Erbschaft nicht unbedingt antreten muß, daß man jedoch eine Erbschaft gerne antreten wird, wenn man es für zweckmäßig hält.

Ich würde sagen: Ein sehr wesentlicher Punkt bei der späteren Abwicklung unseres Projekts war, daß wir eigentlich vom ersten Tag an, das heißt, von jenem 3. Mai 1971 an, unter einem beträchtlichen Realisierungszeitdruck gestanden sind und es daher für durchaus zweckmäßig erachtet haben, auf den bereits geleisteten Vorarbeiten und vorbereitenden Unterlagen aufzubauen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit vielleicht erwähnen, daß wir es auch für zweckmäßig erachtet haben, von der Abteilung AIO drei Herren, die aus dem Stand der Bundesgebäudeverwaltung kamen, auf Grund eines karenzierten Dienstverhältnisses in unsere Firma zu integrieren, damit sie, die schon mit der Problementwicklung vertraut waren, eine Art von technischem Kristallisationskern unseres Personals bilden sollten.

Des Weiteren haben wir es für zweckmäßig erachtet, auf anderen vorbereitenden Arbeiten der Bundesgebäudeverwaltung aufzubauen, und wir haben uns auch darüber informiert, wie die Bundesgebäudeverwaltung zu den einzelnen Interessenten, die sich bei ihr bereits vorher gemeldet hatten, steht. Bei dieser Gelegenheit konnten wir feststellen, daß die Firma Dr. Walter vor allem deswegen als eine für diese bevorstehende Aufgabe sehr geeignete angesehen wurde, weil sie das gesamte Olympia-Bauvorhaben, von dem man auch weiß, daß es a) einen beachtlichen finanziellen und technischen Umfang hatte und b) schon vom Start weg unter einem großen und immer größer werdenden Zeitdruck stand, rechtzeitig und zumindest zur technischen sowie organisatorischen Zufriedenheit abgewickelt hat.

Auf Grund dieser Voraussetzungen wie auch auf Grund der von uns in der Folgezeit gemachten eigenen Wahrnehmungen sind wir durchaus zu dem Resultat gekommen, daß die Firma Dr. Walter für die Betrauung mit einer derartigen Aufgabe hervorragend geeignet ist.

Gleichzeitig allerdings hat schon von vornherein im Bautenministerium die Vorstellung bestanden, daß diese immerhin doch sehr umfangreiche und intensive Aufgabe nicht ausschließlich an ein nichtösterreichisches Büro vergeben werden soll, daß also auch österreichische Büros die Möglichkeit haben sollen, dabei mitzuwirken. Das war dann, insgesamt gesehen, die Voraussetzung, welche dazu geführt hat, daß die Betrauung dieser Dreier-Arbeitsgemeinschaft vorgenommen wurde.

Abg. DDr. König: Sie haben gesagt, daß man wegen des unerhörten Zeitdruckes auf die vorhandenen Unterlagen und Vorbereitungsarbeiten

ten sowie auf Walter vor allem wegen der Referenz aus München zurückgegriffen hat.

Haben Sie andere Angebote neben Walter eingeholt?

Dipl.-Ing. Weich: Es haben sich nach meiner Erinnerung neben diesen drei genannten Firmen noch weitere Bewerber gemeldet, es war das zum Beispiel die Gruppe SNC, die zwar Niederlassungen in Deutschland hat, deren Schwerpunkt aber in Kanada liegt. Die SNC-Gruppe hat sich gemeinsam mit Architekt Lintl für einen solchen Auftrag interessiert.

Ferner hat sich ein deutsches Ingenieurbüro, die Firma Höpfner, dafür interessiert, das wiederum Interesse gezeigt hat, als österreichischen Partner das Büro Schickl zu nehmen.

Als letzte sich mir noch in Erinnerung befindliche Gruppe hat sich die schwedisch-englische Gruppe 'Ekonomisk Företagsledning' darum beworben.

Das waren die Interessenten, die sich teils, vorher schon beim Bautenministerium, teils bei uns gemeldet hatten. Mit diesen Interessenten haben wir Gespräche geführt und haben auch an alle eine Art von Vorstellungskatalog darüber ausgesandt, wie sie sich die Abwicklung der von uns zu vergebenden Aufgabe vorstellen. Bei der Gelegenheit hat sich herausgestellt, daß vor allem die schwedisch-englische Gruppe praktisch von vornherein auszuschneiden war weil, abgesehen davon, daß sie sehr vage Angaben darüber gemacht hat, wie sie sich die Honorierung vorstellt, es bereits bei den ersten Verhandlungen Sprachschwierigkeiten gab, denn diese Leute waren kaum der deutschen Sprache mächtig.

Ferner hat sich herausgestellt — das gleiche galt übrigens auch für die Gruppe SNC—Lintl —, daß diese Gruppen vor allem an einer Vergabe in Form eines Generalplaners interessiert gewesen wären; das heißt in einer Form, daß die IAKW als Bauherr praktisch sämtlicher Aktivitäten entledigt gewesen wäre und äußerstenfalls lediglich Unterschriften hätte zu leisten gehabt.

Am ehesten, außer der Gruppierung Walter, Siemens und Austroplan wäre noch die Gruppe Höpfner in Frage gekommen, wobei man allerdings sagen mußte, daß aus den Angeboten — wenn man sie so nennen will — hervorgegangen ist, daß die Gruppe Höpfner es jedenfalls nicht billiger machen würde als die Gruppe AWI und daß die größere Potenz — und das ist vielleicht das Entscheidendere dabei —, insgesamt gesehen, eindeutig bei der Gruppe AWI zu suchen war. Allein die Firma Siemens hat — wenn man von der Personalpotenz ausgeht — einen ungeheuren Stab von Mitarbeitern ...“

Bundesminister für Bauten und Technik Moser (Seiten 103, 116 und 131):

„... Was die Frage der übrigen Verträge anlangt, so haben mir meine Herren wiederholt auch bestätigt, daß, was gerade die Frage etwa des Koordinators betrifft, die ÖNORM A 2050 nicht anwendbar ist ...

... Auch ... hat mir immer wieder bestätigt, daß es ohne einen solchen Koordinator nicht möglich sein wird, dieses Bauvorhaben rechtzeitig und ordentlich über die Bühne zu bringen. Auch diese Beratung war für mich natürlich ein Anlaß, etwa keinen Einspruch zu erheben, wenn die IAKW einen solchen Vertrag mit einem Koordinator abschließt ...

... Alle meine Herren — nicht nur die Techniker, sondern auch die Juristen — waren und sind einhellig der Auffassung, daß etwa der Abschluß eines Vertrages mit einem Koordinator nicht nach der ÖNORM A 2050 ausgeschrieben werden muß ...“

2. In einem Geschäftsstück der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG betreffend eine Stellungnahme zum Inhalt der ÖNORM A 2050 lautet es:

„Abschrift

aus dem 'ZT-Buch-Verzeichnis der Österreichischen Ziviltechniker und Ingenieurkammern; Stand 1. Okt. 1971'

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundes-Ingenieurkammer

Für den Inhalt verantwortlich: Präs. Dipl.-Ing. Müller-Hartburg

Druck: ABZ-Druck- und Verlagsanstalt, Wien 7, Richtererg. 4

Einführung in das Ziviltechnikerwesen

Die Leistungen der Ziviltechniker werden nach Gebührenordnungen verrechnet, deren Unterschreitung unzulässig ist. Der Sinn dieser Bindung an Mindestgebühren liegt darin, den Wettbewerb der Ziviltechniker untereinander im Bereich der Leistungsqualität zu fördern und die negativen Auswirkungen auf die Leistungsgüte zu hindern, die eine kommerziell preisorientierte Vergabe zwangsläufig nach sich ziehen würde. Deshalb und da überdies bei geistigen und ähnlichen Leistungen eine vorherige Erfassung des Leistungsinhaltes nicht möglich ist, scheidet nach Sinn und Zweck der ÖNORM A 2050 die Ausschreibung von Ziviltechnikerleistungen als zielführende Vergabeart aus. Als sinnvoll und zweckmäßig kommt praktisch nur die freihändige Vergabe durch den Auftraggeber an den Ziviltechniker seines Ver-

trauens bzw. an jenen in Betracht, der auf Grund eines allenfalls vorangegangenen Ideenwettbewerbes den Vorzug verdient.“ (Beilage 81)

3. In einem Schreiben des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. April 1973 wurde die Liste von Bewerbungen für die Koordinatortätigkeit die bis 7. April 1971 im Bundesministerium eingelangt sind, übermittelt (Beilage 62). Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„... Das Ingenieurbüro Dr. Ing. Walter Essen hat sich mit Schreiben vom 16. 12. 1970 (BMBT-Zl. 514. 826-I/1/70) und mit Schreiben vom 5. 1. 1971 (BMBT-Zl. 500. 249-I/1/71) zur Übernahme der Koordinatortätigkeit und Ablaufplanung sowie mit Schreiben vom 27. 1. 1971 (BMBT-Zl. 500. 989-I/1/71) zur Durchführung der Makroplanung für das Planungs- und Baugeschehen beim AIO-Donaupark beworben.

Der Sachverhalt wurde den Mitgliedern des Kontaktkomitees in der 67. Sitzung gemäß Punkt 2 o) des Protokolles und in der 68. Sitzung gemäß Punkt 2 m) des Protokolles zur Kenntnis gebracht...

Gemäß Punkt 3 des Protokolles der zitierten Sitzungen sind diese, sowie alle anderen Bewerbungen an die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, Abteilung AIO, zur Vormerkung (in eine seit 1967 geführte Kartei) und weitere Veranlassung (Benachrichtigung der Bewerber) abgetreten worden. Die Kartei mit den Bewerbungsschreiben hat die BVG I Wien in weiterer Folge der mit der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internat. Amtssitz- und Konferenzentrums, Wien beauftragten IAKW-AG übergeben.

Um die Übertragung von Koordinations- oder ähnlichen Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben haben sich auf Grund der Aufzeichnungen in den jeweiligen Protokollen der Kontaktkomitee-Sitzungen bis 7. 4. 1971 die in der beiliegenden Liste angeführten Firmen, Ingenieurbüros, Zivilingenieure u. a. beworben.

Der zitierten ‚Arbeitsgruppe‘ gehörten gemäß Beschluß des Kontaktkomitees in der 69. Sitzung vom 24. 2. 1971, Punkt 7 b) (BMBT-Zl. 502.408-I/1/71) die Herren Min. Rat Dipl.-Ing. Dr. techn. Karl Zimmer, w. HR. Dipl.-Ing. Eduard Wachner (derzeit IAKW-AG) und Sen. Rat Dipl.-Ing. Heinrich Vana von der Stadt Wien an...“

Die dem zitierten Schreiben beiliegende Liste beinhaltet folgendes:

„Betreff: Amtssitz Internationaler Organisationen und Konferenzzentrum in Wien — Bewerbungen um die Koordinatortätigkeit oder ähnliche Planungs- und Bauführungsaufgaben; eingelangt bis 7. 4. 1971.

Bewerbung	BMBT-Zl. bzw. vom
• Austroplan (Österr. Planungs-Ges. m. b. H.) in Arbeitsgemeinschaft mit Interconstruct (Planungs- und Bauorganisations-Ges. m. b. H.) Wien. (5. Kontaktkomitee-Sitzung)	19. 7. 1967 6. 10. 1967
• Dipl.-Ing. Dr. techn. Robert Krapfenbauer, Ing. Kons. für Bauwesen, Wien. (33. Sitzung des Kontaktkomitees)	504.420-I/1/69
• Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Wycital, Ziv. Ing. für Bauwesen, Wien. (33. Sitzung des Kontaktkomitees)	504.620-I/1/69
• Dipl.-Ing. Dr. techn. R. Krapfenbauer und Dipl.-Ing. Dr. techn. H. Wycital in Arbeitsgemeinschaft (43. Sitzung des Kontaktkomitees)	511.061-I/1/69
• IFAED, Int. Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für die Anwendung von EDV-Anlagen in der Gebäude-, Stadt- und Raumplanung (43. Sitzung des Kontaktkomitees)	2. 10. 1969 511.464-I/1/69
• Architekt H. Ursprunger Wien (55. Sitzung des Kontaktkomitees)	17. 4. 1970
• INTERORG Deutschland Ges. m. b. H. (57. Sitzung des Kontaktkomitees)	505.689-I/1/70
• Architekt Dipl.-Ing. W. Horak Wien (58. Sitzung des Kontaktkomitees)	20. 5. 1970
• Firma Siemens GesmbH, Abteilung Bautechnik, Wien (66. Sitzung des Kontaktkomitees)	513.542-I/1/70
• Architekt Prof. Ferdinand Riedl, Wien (67. Sitzung des Kontaktkomitees)	500.180-I/1/71
• Dr. Ing. Walter (DIWI KG), Essen (67. und 68. Sitzung des Kontaktkomitees)	16. 12. 1970 5. 1. 1971 500.989-I/1/71

- Ing. Gesellschaft BRANDI,
Köln 500.191-I/1/71
(67. Sitzung des Kontakt-
komitees) 500.196-I/1/71
500.986-I/1/71
- SNC enterprises limited
Montreal — kanadisch-
deutsche-österreich. Projektie-
rungsgesellschaft 5. 1. 1971
11. 1. 1971
(67. und 68. Sitzung des
Kontaktkomitees) 500.273-I/1/71
- Dipl.-Ing. Claudius Bertolo
Wien, Ziv.-Ing. für Bauwesen
(68. Sitzung des Kontakt-
komitees) 500.988-I/1/71
- H. L.-Technik Berlin
(68. und 70. Sitzung des
Kontaktkomitees) 502.971-I/1/71
- Firma ALLPLAN Wien 500.990-I/1/71
(68. und 69. Sitzung des
Kontaktkomitees) 501.905-I/1/71
- Firma UNIVERSALE BAU
Wien
(68. Sitzung des Kontakt-
komitees) 500.777-I/1/71
- Firma Elektro-Watt, Inge-
nieurunternehmung AG Zürich 502.169-I/1/71
(69. Sitzung des Kontakt-
komitees)
- Bureau Prof. Ir. B. W. Beren-
schot, Niederlande 502.549-I/1/71
(70. Sitzung des Kontakt-
komitees) 22. 2. 1971
- Arch. Marchart & Moebius,
Wien 504.290-I/1/71
(71. Sitzung des Kontakt-
komitees) 23. 3. 1971“

4. Eine Aktennotiz der IAKW-AG vom 27. Mai 1971 über eine Besprechung im Hause Austroplan (Beilage 69) sagt:

„... Herr Min.Rat Dr. Zimmel war damit einverstanden, daß sich Dr. Walter offiziell um eine Mitarbeit bewarb, was auch zwischenzeitlich durch Vorlage einer Präsentation beim Bauten-Ministerium geschehen ist.

In einem sich hiernach anschließenden Gespräch wurde von Herrn Min.R. Dr. Zimmel eine Arbeitsgemeinschaft mit den Ingenieurfirmen Austroplan, Siemens und Interconstruct zu bilden, vorgeschlagen ...“

5. Der Vorstand der IAKW-AG erteilte laut einer Aktennotiz vom 21. Juni 1971 (Beilage 69) Dr. Walter mündlich den Auftrag, „die Aufstellung eines Makroplanes ehestmöglich in Angriff zu nehmen“. Diese Makroplanvergabe wurde nicht ausgeschrieben. In der 3. Aufsichtsratsitzung am 7. Juli 1971 wurde die Vergabe des Makroplanes einstimmig beschlossen. Im bezüglichen Aufsichtsratsprotokoll findet sich unter Punkt 3/5/1 folgendes:

„... Zeleny bittet den Vorstand, Auskünfte über internationale Referenzen von Dr. Walter einzuholen. Er befürchtet Beanstandungen, da die Gesellschaft die Makroplan-Vergabe nicht ausgeschrieben, sondern direkt vorgenommen hat.

Weich stellt klar, daß zwischen der Vergabe des Makroplanes und der des Koordinator-Vertrages kein Zusammenhang besteht. Er teilt weiters mit, daß es branchenüblich ist, Ausschreibungen nur für Leistungen vorzunehmen, Planungsaufträge jedoch direkt zu vergeben. Wachner gibt dem Aufsichtsrat eine Kurzauskunft über die Dr. WALTER KG:

Das Unternehmen hat 260 Angestellte, von denen 150 Diplomingenieure sind. Die Hauptaufgabe der Dr. WALTER KG besteht — zum Unterschied zu anderen Gesellschaften — darin, Koordinationsaufgaben zu übernehmen. Das entspricht genau den Erfordernissen der IAKW. Als Referenzen nennt Wachner die Koordination beim Bau des Bundeshauses in Bonn und die Errichtung der Olympia-Bauten in München.

über Antrag des Vorstandes (einstimmig):

Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht über die Auftragsvergabe des Makroplanes mit der Maßgabe zur Kenntnis, daß diese Vergabe kein Präjudiz für die Beauftragung des Koordinators darstellt ...“

Diese Entscheidung stellte jedoch lt. Zeugenaussage von Dipl.-Ing. Weich eine wesentliche Grundlage für die Tätigkeit des späteren Koordinators dar: „... denn jemand, der mit der Koordination eines Bauprojektes beauftragt ist, müßte sozusagen als erste Hilfsrichtlinie diesen Makroplan verwenden. Das ist sicher eine sehr wesentliche Voraussetzung ...“ (18. Sitzung, S. 1183)

„... Ebensogut hätte der Koordinator auch ein anderer sein können. Nur hätte natürlich dieser andere Koordinator mit der Firma Walter bezüglich der Abläufe, die im Makroplan sichtbar werden, dauernd Kontakt haben müssen. Es hätte eine Zusammenarbeit sein müssen ...“ (18. Sitzung, S. 1185)

6. In der Sitzung des Aufsichtsrates der IAKW-AG vom 7. Juli 1971 (Beilage 96) wurde auch festgestellt daß Dr. Walter bereit sei, unter seiner Federführung mit den Firmen Austroplan und Siemens zusammenzuarbeiten. Im Gegensatz

zu anderen Bewerbern sei er auch bereit nicht nur zu beraten, sondern für seine Tätigkeit auch die Verantwortung zu übernehmen. Aus dem Protokoll dieser Sitzung des Aufsichtsrates geht ferner hervor, das der Aufsichtsrat die Vorteile Walters erwogen hat und daß nach Auffassung des Aufsichtsrates andere Bewerber diese Vorteile nicht aufweisen. „Der Aufsichtsrat ist jedoch der Meinung, daß der Vorstand mit diesen beiden Bewerbern (Solna London, Montreal-Wien) noch Gespräche führen sollte, damit die Gesellschaft gegen wahrscheinlich kommende Angriffe, daß auf diese Angebote überhaupt nicht eingegangen wurde, abgesichert ist.“ In der Beilage 68 findet sich ein Koordinationsvertragsentwurf mit Walter.

7. Auf Grund der 3. Sitzung des Aufsichtsrates der IAKW-AG vom 7. Juli 1971 ist ein Fragebogen für die Koordinationstätigkeit vier Firmen übermittelt worden, die sich in dieser oder jener Form an der Sache besonders interessiert gezeigt hatten. Die vier Firmen sind die folgenden:

EKONOMISK FÖRETAGSLEDNING AB —
INTERNATIONAL MANAGEMENT CON-
SULTANTS LIMITED (Solna, London);

HÖPFNER INGENIEURGESELLSCHAFT
MBH. (Köln—Wien);

INGENIEURGEMEINSCHAFT
DONAUPARK (Montreal—Wien);

INGENIEURGEMEINSCHAFT WIEN (Wal-
ter, Siemens, Austroplan — Essen—Linz—Wien).

Über die Beantwortung dieser Fragen hatte die IAKW-AG am 26. August 1971 beraten. Aus der Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen ging hervor, daß die — wie sich später herausstellt, in sichtbarer Konkurrenz zu Dr. Walter stehende Firma Höpfner und Schickl — den Prozentsatz der österreichischen Mitarbeiter mit 70/80% angab und daß die überschlägige Honorarermittlung des Bewerbers 145 Mio. S ergab. Die Bewerbung Dr. Walters zeigte auf, daß dieser beabsichtigte, die Arbeit mit zwei österreichischen Partnern (Siemens und Austroplan) zu führen und daß sich sein Honorarangebot auf 129 Mio. S belief. Der Vorstand der IAKW-AG hatte unter Berücksichtigung der Honorarforderung Walters sowie unter Bedachtnahme auf die größere Kapazität österreichischer Unternehmungen auf Seite Walters mit Dr. Walter die Verhandlungen aufgenommen und einen entsprechenden auf ihn bezogenen Vertragsentwurf ausgearbeitet.

8. Über die Bereitschaft von Architekt Staber zur Zusammenarbeit sagte Dipl.-Ing. Wachner in der 5. Sitzung (S. 214) aus:

„... Wir hätten ganz gerne Staber veranlaßt, sich unter Umständen mit anderen Mitarbeitern zusammenzutun. Also in erster Linie wären das österreichische Architekten gewesen ... Staber hat aber aus Gründen, die wir nicht zu beurteilen haben, stets eine Mitarbeit mit einer anderen Architektengruppe absolut abgelehnt ...“

9. Bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Firmen erklärte Dipl.-Ing. Weich als Zeuge in der 18. Sitzung (S. 1155 bis 1157):

„... Abg. DDr. König: Ist seitens des Vorstandes die Vorstellung beziehungsweise der Wunsch an die anderen Interessenten herangezogen worden, daß man die österreichischen Firmen Siemens und Austroplan in der Arbeitsgemeinschaft berücksichtigen möge, also die Arbeitsgemeinschaft mit diesen beiden Firmen bilden solle? Wenn ja, an welche?“

Dipl.-Ing. Weich: Die Vorstellung, daß Walter mit Siemens und Austroplan zusammenarbeiten soll, ist älter als die IAKW; sie stammt bereits aus dem Bautenministerium.

Ich glaube mich zu erinnern, daß zwischen Walter und Austroplan oder Walter und Siemens — ich kann es aber nicht mit Sicherheit sagen — schon vor Gründung der IAKW Kontakte bestanden haben. Aber, wie gesagt, ich bitte mich bei dieser Aussage nicht unbedingt festzulegen; ich kann mich dabei auch irren. Ich weiß, daß Walter und Austroplan bezüglich Projekte, die im Ausland realisiert wurden, schon Kontakte hatten.

Abg. DDr. König: Diese Anregung, Austroplan und Siemens miteinzubinden, stammte also schon aus dem Bautenministerium, das vor der IAKW damit befaßt war. Hat sich der IAKW-Vorstand diese Anregung zu eigen gemacht?

Dipl.-Ing. Weich: Ja.

Abg. DDr. König: Haben Sie diese Vorstellung auch an andere Interessenten herangezogen?

Dipl.-Ing. Weich: Sie meinen die Vorstellung ...

Abg. DDr. König: ..., daß man mit Austroplan und Siemens zusammenarbeiten möge.

Dipl.-Ing. Weich: Nein! Das können wir nicht. Wenn sich für eine Auftragserteilung Interessenten, in welcher Gruppierung auch immer, anbieten und unter solchen Interessenten bereits Gespräche stattfinden, dann ist es ja nicht gut möglich, daß der spätere Auftraggeber sagt, sie sollen ausgerechnet mit dem oder dem zusammenarbeiten.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, meinten Sie, Herr Abgeordneter, ob man zum Beispiel Höpfner — um irgendeinen zu nennen — fragt oder ihm nahegelegt hat, er möge mit Siemens oder Austroplan zusammenarbeiten. — Nein,

das ist nicht geschehen; aus dem einfachen Grund, weil zu dem Zeitpunkt, als sich Höpfner ...

Abg. DDr. König: Wenn Sie mich interpretieren, muß ich sagen: Die Frage hätte gelautet, ob er bereit wäre, mit Siemens und Austroplan zusammenzuarbeiten.

Dipl.-Ing. Weich: Im Prinzip kommt es auf das gleiche heraus. Die Situation war so, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem sich Höpfner bei uns gemeldet hatte, man könnte fast sagen die Arbeitsgemeinschaft Walter, Austroplan und Siemens wenn schon nicht gebildet, dann zumindest in Bildung war. Das heißt: Diese in Aussicht genommenen Partner haben bereits miteinander Kontaktgespräche geführt.

Abg. DDr. König: Hat es zu diesem Zeitpunkt bereits eine inoffizielle Präferenz oder Zusage für diese Arbeitsgemeinschaft gegeben?

Dipl.-Ing. Weich: Eine Zusage auf gar keinen Fall. Es hätte keinen Sinn, zunächst eine Zusage zu machen, und dann noch andere Interessenten überhaupt zu hören.

Ich würde sagen: Eine Präferenz — ja, und zwar aus dem einfachen Grund, weil — wie ich schon sagte — erstens diese Gruppe am längsten ihre Interessen deponiert hatte, weil zweitens diese Gruppe zweifellos die größte Ausführungspotenz repräsentierte und weil drittens die sonstigen Interessenten aus bestimmten Gründen schon überhaupt nicht hätten herangezogen werden sollen ...“

Hinsichtlich der Bewerbung der Firma Höpfner sagte der Zeuge Architekt Czernin in der 15. Sitzung (S. 1007) folgendes aus:

„... Abg. Ing. Hobl: Wer sollten die Gesprächspartner am 2. September 1971 sein, und wer hat da abgesagt? Da war das Management in Wien und wollte mit zuständigen Leuten der IAKW reden. Mit wem wollte man da reden?“

Architekt Czernin: Wachner, Weich. Von unserer Seite wären es Dietz, Schickel und meine Person gewesen. Wir haben vorher telephonisch um ein Gespräch ersucht. Dieses wurde zuerst zugesagt und dann abgesagt ...“

10. Daß die Honorarvorstellungen von Dr. Walter ursprünglich bei 170 Millionen Schilling lagen, ergibt sich aus den Zeugenaussagen von Dr. Walter und Dipl.-Ing. Weich (14. Sitzung S. 936 ff und 18. Sitzung S. 1192 ff). Die Reduktion auf 127,392 Millionen Schilling ist aus dem Koordinatorvertrag zu ersehen. In diesem Zusammenhang ist auf die Aussage von Dipl.-Ing. Weich zu verweisen, der Vorstand der IAKW-AG sei durch die Gebührenordnung für Architekten gebunden gewesen, sodaß die einzige Möglichkeit bestand, auf die Prozentsätze Nachlässe zu erhalten. Dies habe für jeden Bewerber gegolten (18. Sitzung S. 1198 und 1199).

Laut einem Aktenvermerk an den Bauausschuß der IAKW-AG vom 26. August 1971 (Beilage 69) werden die Leistungen des Büros Höpfner mit einem Betrag von 145,3 Millionen Schilling, die Leistungen des Büros Walter-Siemens-Austroplan mit 129,6 Millionen Schilling angegeben. In dieser Beilage befindet sich auch eine Information an den Aufsichtsrat vom 13. September 1971, gezeichnet Puschmann-Wachner, in der es heißt:

„... Letztlich spricht für die Bestellung Dr. Walters das mit rund 127,3 Mio. S ermittelte Honorar, das um rund 18 Mio. S niedriger ist wie jenes, das Dipl.-Ing. Höpfner fordert.“

11. Die Erhöhung der Baukosten des Projektes von 2,2 Milliarden Schilling auf nahezu 6,8 Milliarden Schilling hatte zugleich eine entsprechende Erhöhung des Koordinatorhonorars zur Folge gehabt. Es ist von ursprünglich 127 Millionen Schilling bis 10. Oktober 1973 auf zunächst 249 Millionen Schilling angestiegen, wurde aber in der Folge durch eine Vertragsänderung des Koordinatorvertrages wieder reduziert (Beilage 155).

12. Neben den Kosten für den Koordinatorvertrag hatte die IAKW-AG auch die Kosten für den Makronetzplan zu leisten gehabt. Mit seiner Ausführung wurde, wie bereits unter Teil IV/C/5 ausgeführt gleichfalls Dr. Walter betraut. Diese Kosten belaufen sich gemäß § 6 des Vertrages der zwischen der IAKW-AG und Dr. Walter abgeschlossen wurde (Beilage 68) auf 490.000 S samt Nebenkosten. Dazu kommen noch Reisekosten.

13. Bemerkt wird, daß Dr. Walter im Ideenwettbewerb das Wirtschaftlichkeitsgutachten (Beilage 4) erstellt hat. Hiezu siehe auch den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1973 Punkt 1.47 und Punkt 1.53.6. (Beilage 194).

D. Österreichisches Konferenzzentrum

1. Von Anfang an verband sich mit der Errichtung der Amtssitze für die UNIDO und IAEO der Plan eines leistungsfähigen Österreichischen Konferenzzentrums. Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wurde eine Arbeitsgruppe „Amtssitz Internationaler Organisationen — Donaupark“ gebildet, die neben den Vorarbeiten für ein Bürogebäude auch die für das Konferenzzentrum zu leisten hatte. Im Laufe der Beratungen wurde eine Unterscheidung zwischen den Konferenzräumen der beiden Internationalen Organisationen und des Österreichischen Konferenzzentrums vorgenommen. Siehe die Erhebungsprüfung des Rechnungshofes Beilage 172 Seite 262. Dort stellt der Rechnungshof auch fest, „daß das Anwachsen der Forderungen an die

Konferenzeinrichtungen beträchtlich über den seinerzeitigen Annahmen (welche als Grundlage für das Schmitz-Slavik-Abkommen dienen) liegen.“ Ursprünglich schätzte man den Bedarf für das Plenum mit rund 1600 sowie kleineren Räumen mit 900 Plätzen, wozu noch Komiteeräume, Dolmetscheranlagen und Büros gekommen wären (Beilage 103).

2. Die Tagung der Arbeitsgruppe in Raach am 2. und 3. September 1968 legte das Raum- und Funktionsprogramm für den Wettbewerb fest, das drei Baustufen für das Konferenzzentrum vorsieht:

- | | | |
|-------------|--------------|-------------------|
| 1. Baustufe | Saalgruppe B | für 2800 Personen |
| 2. Baustufe | Saalgruppe A | für 3100 Personen |
| 3. Baustufe | Saalgruppe C | für 2800 Personen |

Man kam überein, „daß das Konferenzzentrum im Donaupark im Umfang des Endausbaues zur Zeit wirtschaftlich und politisch nicht tragbar sei.

Diese Anschauung wurde offenbar noch bis zum Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der IAKW-AG vom 16. Jänner 1973 vertreten; in § 5 dieses Vertragswerkes ist nämlich nur die Ausführung der Baustufe I des Projektes des Architekten Staber durch die IAKW-AG vereinbart ...“ (Beilage 172, Seiten 263 und 264).

3. Die Saalgruppe B für die Baustufe I war die Grundlage des IAKW-Finanzierungsgesetzes, das am 27. April 1972 vom Nationalrat beschlossen wurde.

Auch das von Architekt Staber im Ideenwettbewerb vorgestellte und dann preisgekürnte Projekt hatte das Konferenzzentrum miteingeschlossen. Im Wirtschaftlichkeitsgutachten Doktor Walters vom 1. Juli 1970 (Beilage 4) wurde der Entwurf des Konferenzzentrums des Architekten Staber an die erste Stelle gereiht. Im Gutachten heißt es auf Seite 61: „Im Projekt Staber ist das Konferenzzentrum in jeder Hinsicht optimal gelöst.“

4. Das Konferenzzentrum war ein wesentlicher Teil des sogenannten Schmitz-Slavik-Abkommens vom 28. Jänner 1967, in dem „nachdrücklich zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich bei dem Internationalen Konferenzzentrum um ein Vorhaben des Bundes handelt“ (Beilage 99). Daher verpflichtete sich der Bund in XIII. des Syndikatvertrages vom 3. Mai 1971 (Beilage 1) das Konferenzzentrum als Bundesgebäude zu errichten, wozu die Stadt Wien die Grundstücke stellt und 35% für die Kosten der Planung, Errichtung und Finanzierung ersetzt. Die IAKW-AG übernahm bei ihrer Gründung am 3. Mai 1971 den Auftrag, die Baustufe I des modifizierten Staber-Projektes, also nur die Saalgruppe B des Konferenzzentrums zu verwirklichen und

verpflichtete sich im Vertrag vom 16. Jänner 1973 zum Kostenrahmen des IAKW-Finanzierungsgesetzes, der für das Konferenzzentrum 582 Millionen Schilling vorsieht. Dieser Vertrag ist laut Zeugenaussage des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dr. Waiz noch nicht abgeändert worden und daher in Gültigkeit.

5. In einem Geschäftsstück der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 17. Jänner 1973 betreffend einen Vorbericht über die Mehrkosten der Errichtung der Internationalen Amtssitzgebäude sowie des Österreichischen Konferenzzentrums (Beilage 50) findet sich auf Seite 2:

„... Die Untersuchungen über die kostenmäßige und betriebliche Auswirkung der Errichtung der Saalgruppen A, B und C des Österreichischen Konferenzzentrums in einem Zuge, also die Zusammenfassung der Baustufen I und II des Projektes, sind bereits weit fortgeschritten. Nach den bisherigen Ergebnissen der Vorplanung erweist sich die Zusammenlegung dieser beiden Baustufen als notwendig, da die dem Wettbewerb zugrundegelegte stufenweise Errichtung keine volle Funktionsfähigkeit der jeweils errichteten Teile erwarten läßt. Im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird die Wettbewerbsannahme, die einen stufenweisen Ausbau vorsah, korrigiert werden müssen ...“

Der Bundesminister für Finanzen richtete am 1. März 1974 ein Schreiben an den Präsidenten des Nationalrates betreffend die Vorgänge um eine allfällige Planungsänderung in der Konzeption des Österreichischen Konferenzzentrums mit folgendem Inhalt:

„In Beantwortung des Schreibens vom 15. November 1973, Z. 252/64-NR/1972, beehre ich mich mitzuteilen, daß es Aktenstücke des Bundesministeriums für Finanzen nicht gibt, aus denen der Auftrag an die IAKW-AG das Österreichische Konferenzzentrum neu zu planen, hervorgeht.

Zur Erläuterung darf ich noch folgende Information geben: An der Besprechung des Ministerkomitees im Bundeskanzleramt am 28. Februar 1972, bei der u. a. auch die Frage des Österreichischen Konferenzzentrums beraten worden ist, haben — wie aus dem Protokoll über diese Besprechung ersichtlich ist — auch die drei Vorstandsdirektoren der IAKW-AG teilgenommen. Das Bundeskanzleramt hat das Protokoll über diese Besprechung mit Note vom 12. Dezember 1972, Z. 51.629-Pr. 1 b/72, auch der IAKW-AG übermittelt.

Ich darf abschließend bemerken, daß von einem Auftrag an die IAKW-AG, das Österreichische Konferenzzentrum neu zu planen, im derzeitigen Stadium nicht gesprochen werden kann. Wie sich aus den Unterlagen für die Beratungen des Mini-

sterkomitees und dem erwähnten Protokoll — sie liegen dem Untersuchungsausschuß bereits vor — ergibt, war Beratungsgegenstand die Frage der Zweckmäßigkeit und Vertretbarkeit der noch aus der Wettbewerbsausschreibung stammenden Konzeption (Gesamtumfang und Frage der Baustufen) für das Österreichische Konferenzzentrum. Entsprechend dem Ergebnis der Beratungen erarbeitet die IAKW-AG den Entwurf für ein neues Konzept bzw. Raum- und Funktionsprogramm für das Österreichische Konferenzzentrum. Erst nach dessen Fertigstellung werden die notwendigen Beschlüsse für die Planung zu fassen sein.“ (Beilage 176).

6. Im Geschäftsbericht der IAKW-AG über das Jahr 1973 wird unter anderem mitgeteilt (Seiten 12, 17 und 20):

„... Das Österreichische Konferenzzentrum, das sich derzeit erst im Vorentwurfsstadium befindet, soll in seinen Sälen und Besprechungszimmern ein Gesamtfassungsvermögen von etwa 8000 Konferenzteilnehmern aufweisen ...

... Das Österreichische Konferenzzentrum, über dessen grundlegende Konzeption derzeit noch eingehende Untersuchungen angestellt werden, wird größenordnungsmäßig etwa 2100 bis 2500 Millionen Schilling kosten. Da die endgültige Größe und der Baubeginn noch nicht feststehen, scheint dieser Betrag in den vorangeführten Ziffern noch nicht auf ...

... 1.2.2 Planung des Österreichischen Konferenzzentrums

Die Planungen für das Österreichische Konferenzzentrum sind noch nicht über das Stadium eines Vorentwurfes hinausgediehen, da hier neben den bereits 1972 angestellten Überlegungen über eine Änderung der grundsätzlichen Konzeption des seinerzeitigen Wettbewerbsprojektes auch noch entsprechende Marktforschungs- und Betriebsablaufstudien in Auftrag gegeben wurden, deren Ergebnis mit eine Basis für die endgültige Entscheidungsfindung über Umfang und Konzeption des Österreichischen Konferenzzentrums sein werden ...“

7. Am 21. Mai 1974 erklärte Bundeskanzler Dr. Kreisky in der 107. Sitzung des Nationalrates der XIII. GP (Seite 10.417):

Es „soll im Hinblick auf die UNO-City vorerst nur jener Teil der Verwicklungung zugeführt werden, der auf Grund von völkerrechtlich verbindlichen Zusagen der Regierung Klaus aus dem Jahre 1967 unvermeidlich ist. Für das an sich notwendige österreichische Konferenzzentrum wird eine Lösung nach neuen Gesichtspunkten erarbeitet ...“

8. In der Regierungsvorlage zur Änderung des IAKW-Finanzierungsgesetzes vom 26. November 1974 (1379 der Beilagen zu den stenographischen

Protokollen des Nationalrates XIII.GP) ist das Österreichische Konferenzzentrum nicht mehr in die Finanzierung einbezogen. Es heißt dort:

„... II. Der Umfang des Projektes

1. Nach den Erläuterungen zum IAKW-Finanzierungsgesetz besteht die Baustufe I aus den jetzt allgemein als ‚Internationaler Teil‘ bezeichneten Amtssitzgebäuden für IAEA und UNIDO, den Gemeinsamen Einrichtungen der Internationalen Organisationen sowie dem Internationalen Konferenzgebäude. Weiters soll in dieser Baustufe der 1. Abschnitt des Österreichischen Konferenzzentrums, die Saalgruppe ‚B‘ und die anteiligen Parkräume und Verkehrsbauten errichtet werden.

Die Baustufe II umfaßt den weiteren Ausbau des Österreichischen Konferenzzentrums, die Errichtung eines Bürogebäudes für das Konferenzzentrum sowie weiteren anteiligen Parkraum und Verkehrsbauten.

Die Baustufe III enthält Amtssitzgebäude für den Fall der Etablierung weiterer Internationaler Organisationen in Wien sowie anteiligen Parkraum und Verkehrsbauten und einen allfälligen weiteren Ausbau des Österreichischen Konferenzzentrums.

Die Zahlenangaben des IAKW-Finanzierungsgesetzes beziehen sich lediglich auf die Baustufe I und errechnen sich wie folgt (gerundet auf Millionen Schilling auf Preisbasis 1972/1973 einschließlich Parkdecks, Verkehrsflächen und Nebenanlagen):

1.1 Internationaler Teil	2538
1.2 Österreichisches Konferenzzentrum (Saalgruppe B)	562
1.3 Voraussichtliche Baukostensteigerung von 1972/1973 bis Bauende	400
	<hr/> 3500

2. Dem Österreichischen Konferenzzentrum kommt für Österreich und die Bundeshauptstadt Wien große Bedeutung zu, zumal Wien seinen Rang im Spitzenfeld der Konferenz- und Kongreßstädte gegen zunehmende Konkurrenz auch für die Zukunft zu behaupten hat. Überlegungen auch konjunktur- und beschäftigungspolitischer Natur und die Prüfung einer möglichen Verteilung der Kosten auf eine Mehrzahl von Kostenträgern machen eingehende Untersuchungen durch die IAKW notwendig. Erst nach Vorliegen solcher auch Fragen der Infrastruktur betreffende Entscheidungsgrundlagen wird über Größe, Konzeption, Finanzierung und insbesondere dem konjunkturgerechten Beginn der Baumaßnahmen für das Österreichische Konferenzzentrum entschieden werden. Eine Kostenberechnung wie für den Internationalen Teil ist daher für das Österreichische Konferenzzentrum im derzeitigen Stadium noch nicht möglich.

3. Die vorliegende Novelle enthält daher — abgesehen von den für die Vorbereitung dieser Entscheidungsgrundlagen für das Österreichische Konferenzzentrum notwendige Mittel — nur den Finanzierungsrahmen für die neue Baustufe I „Internationaler Teil“, bestehend aus

Amtssitzgebäude für IAEA,

Amtssitzgebäude für UNIDO,

Gemeinsame Einrichtungen der Internationalen Organisationen,

Internationales Konferenzgebäude,

anteilige Parkdecks, Außen- und Nebenanlagen.

Nach Klärung aller Vorfragen wird die Finanzierung des österreichischen Konferenzzentrums noch gesondert gesichert werden müssen ...“

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Untersuchungsausschuß zur Prüfung aller mit der Übertragung der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien an die IAKW-AG zusammenhängenden Vorgänge war nicht in der Lage, aus den Zeugenaussagen und dem vorgelegten Beweismaterial einvernehmlich Schlusfolgerungen zu ziehen (einstimmiger Beschluß des Ausschusses).

Die Fraktionen haben daher getrennt die Schlusfolgerungen gezogen, damit aber die Erklärung verbunden, daß eine Identifikation mit den Schlusfolgerungen der jeweils anderen Fraktionen nicht gegeben ist (vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen).

a) Schlusfolgerungen der Sozialistischen Partei Österreichs:

1. Wie aus der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung hervorgeht, wurde das mit Ministerratsbeschluß vom 21. Feber 1967 den Vereinten Nationen vorgelegte Anbot der österreichischen Bundesregierung auf Errichtung von Amtsgebäuden für die IAEA und UNIDO nicht limitiert. Der Aussage des ehemaligen Staatssekretärs Doktor Bobleter ist zu entnehmen, daß vor allem deswegen von einer Limitierung abgesehen wurde, weil mehrere Bewerber bei den Vereinten Nationen zur Wahl standen und die Präferenz Österreichs nicht vorgegeben war. Dr. Bobleter betonte ausdrücklich, daß er seine Reden bei der UNO jeweils in verschiedenen Fremdsprachen gehalten hat, um die entsprechenden Länderblöcke für das österreichische Anbot zu gewinnen. Selbst beim Besuch des damaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen U. Thant wurde zwar das Gelände besichtigt, jedoch über die Dimension der zu errichtenden Gebäude überhaupt nicht gesprochen. Auch der ehemalige Bautenminister Dr. Kotzina betonte in seiner Aussage, daß die Limitierung vor allem deswegen

so schwierig war, weil die beiden betroffenen Organisationen nicht in der Lage gewesen wären, definitive Zahlen über die Anzahl der Beschäftigten und das Raum- und Funktionsprogramm zu nennen. Der Wettbewerb mußte daher unter Zugrundelegung der von der österr. Bundesregierung getroffenen Annahme ausgeschrieben werden, war jedoch in seinem Raumprogramm von den beteiligten Organisationen nie als verbindlich angesehen worden.

Erst in Verhandlungen des damaligen Außenministers Dr. Kirchschräger im Jahre 1972 mit den Vereinten Nationen ist es gelungen, daß Generalsekretär Dr. Waldheim sich bereit erklärte, dem Verhandlungsergebnis von insgesamt mehr als 4500 Personen zuzustimmen, verlangt wurden rund 7000. Dies geht insbesondere aus den Beilagen 47 und 183 hervor.

2. Der ehemalige Bautenminister Dr. Kotzina hat in seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß die ursprüngliche Idee, den beiden Organisationen einfache Bürogebäude zur Verfügung zu stellen, sehr bald zu Gunsten der Gründung eines UN-Zentrums fallen gelassen wurde.

In diesem Zusammenhang wurde übereinstimmend festgehalten, daß die Hofburg hierfür nicht ausreichte und daß daher im UN-Zentrum auch für entsprechende Konferenzräume Vorsorge zu treffen sein werde. Es war daher folgerichtig, daß in der Ausschreibung des internationalen Architektenwettbewerbes des Bundesministeriums für Bauten und Technik im Jahre 1968 Konferenzräumlichkeiten mit einem Gesamtfassungsraum von 8700 Personen festgelegt wurden.

Weiters erklärte Minister Dr. Kotzina, daß der Umfang von österreichischer Seite nicht bestimmt worden sei, sondern daß man die Bedürfnisse der Internationalen Organisationen erst einmal kennenlernen wollte. Ferner bestätigte Dr. Kotzina, daß auch schon in der Zeit seiner Amtsführung Ausweitungsünsche vorhanden gewesen seien. Für die derzeitige Bundesregierung bestand die erwähnte Alternative einfache Bürogebäude oder ein großes UN-Zentrum nicht mehr, da die Entscheidung zu Gunsten des UN-Zentrums bereits im Jahre 1967 gefallen war.

3. Die außenpolitische Zielsetzung war von Anfang an klar. Jede Etablierung Internationaler Organisationen in Österreich konnte für eine aktive Neutralitätspolitik nur von Vorteil sein. Dr. Bobleter betonte in seiner Vernehmung, daß dies nicht nur der österreichischen Neutralitätspolitik voll und ganz entspricht, sondern darüber hinaus die Ansiedlung internationaler Organisationen in Wien der Stadt auch sehr viel bringen würde. Er erklärte wörtlich: „Ich kann Ihnen nur sagen, ich bin nach wie vor hoch erfreut, daß es mir mit meinem Mitarbeiterstab ... gelungen ist, daß

die UNIDO heute hier ist. Alles was ich damals gemacht und gesagt habe, erscheint mir auch heute nach vielen Jahren . . . völlig richtig.“

Damit wurde neuerlich bestätigt, daß die außenpolitische Zielsetzung der gegenwärtigen Bundesregierung, nämlich Unabhängigkeit und Neutralität Österreichs durch die Ansiedlung von internationalen Organisationen der Vereinten Nationen in Wien zu sichern, nicht hoch genug einzuschätzen ist.

4. Die Errichtung der UNO-City hat auch sehr große wirtschaftliche Bedeutung. Insbesondere bei der derzeitigen Konjunkturlage muß festgehalten werden, daß neben großen Baufirmen rund 300 Betriebe aus Gewerbe und Industrie mit Aufträgen beteiligt sind. Diese Lieferungen und Leistungen kommen aus allen österreichischen Bundesländern und helfen auch dort mit, Arbeitsplätze zu sichern. Die bisherigen Auftragserteilungen belaufen sich auf mehr als zwei Milliarden Schilling, von denen über 95% an österreichische Unternehmungen ergehen. Daß darüberhinaus sehr wirtschaftlich gebaut wird, konnte erst kürzlich den Massenmedien entnommen werden, als einer der Vorstandsdirektoren der IAKW mitteilte, daß bei einem weiteren zügigen Baufortschritt Einsparungen in einer Größenordnung von mehreren hundert Millionen Schilling möglich sein werden.

Da die Gesamtbauzeit bis 1978/79 laufen wird, ist die Tätigkeit von rund 4000 Beschäftigten von besonderer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Hierbei ist außerdem festzuhalten, daß nur 20% der Bauarbeiter dem Wiener Raum entstammen, die restlichen aus den anderen österreichischen Bundesländern.

Nach Fertigstellung der UNO-City werden die dort beschäftigten Personen außerdem einen beträchtlichen Beitrag zur Belebung der österreichischen Wirtschaft leisten, da schon heute von den Bediensteten der Internationalen Organisationen im Jahr mehrere hundert Mill. Schilling ausgegeben werden.

5. Wenn auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die Gründung der IAKW Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof einerseits und der Bundesverwaltung andererseits bestehen, muß doch festgehalten werden, daß Zweckmäßigkeitserwägungen für die Gründung einer Sondergesellschaft gesprochen haben. Im Hinblick auf die Struktur der öffentlichen Verwaltung und vor allem hinsichtlich der Finanzierung ist diese Lösung zweifellos vorteilhafter.

6. Die bisherigen Erfahrungen bei der Abwicklung des Bauvorhabens haben gezeigt, daß die gewählte Konstruktion einer Sondergesellschaft einschließlich Koordinator richtig war.

Der Koordinator (AWI) ist eine Arbeitsgemeinschaft der Firmen Austroplan, Siemens AG-

Osterreich und Dr. Walter. In den vergangenen vier Jahren stellte sich heraus, daß die AWI als Gesamteinstitution vorteilhaft funktioniert hat und daß außerdem das umstrittene Honorar für den Koordinatorvertrag erstens herabgesetzt werden konnte und zweitens selbstverständlich auch die Löhne und Gehälter der rund 100 Mitarbeiter der AWI bis zum Bauende beinhaltet.

7. Ein weiterer Streitpunkt lag in der Frage, ob für die Bürotürme eine Flach- oder eine Tiefgründung vorzusehen sei. Dieser ist in der Zwischenzeit unerheblich geworden, da die behaupteten Kostensteigerungen nicht eingetreten sind und die vielfältigen unterschiedlichen Zeugnisaussagen auf unbewiesenen Behauptungen beruhen.

Tatsächlich wurden jedoch, wie aus der Beilage 123 hervorgeht, Setzungsmessungen laufend vorgenommen und hierbei hat sich herausgestellt, daß die Setzungsmessungen für das flach fundierte Konferenzzentrum beträchtlich höhere Werte ergeben haben als jene bei den tiefgegründeten Bürotürmen. Hätte man also eine Flachgründung vorgenommen, würde sich das Bauvorhaben in einer schweren Krise befinden.

8. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß die ursprünglichen Schätzungen der Kosten von Voraussetzungen ausgegangen sind, die für die Endausführung nicht mehr zugezogen haben. Unbestritten ist, daß sich die Baukosten gegenüber den ursprünglichen Annahmen beträchtlich erhöht haben. Dies ist jedoch im wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen:

1. auf eine gegenüber dem Wettbewerbsprojekt erheblich höhere Kubatur (fast das doppelte Ausmaß)
2. auf beträchtlich stärkere als seinerzeit prognostizierte Bau-Preissteigerungen
3. durch eine auf Grund der Zusagen der seinerzeitigen österr. Bundesregierung aus dem Jahre 1967 notwendigen besseren Ausstattung der Gebäude.

Aus den Vernehmungen des seinerzeitigen Bautenministers Dr. Kotzina und des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Bobleter geht einwandfrei hervor, daß die Vorstellungen der Vereinten Nationen und der österr. Bundesregierung über die Ausstattung der Büroräumlichkeiten ursprünglich stark voneinander abwichen. In den folgenden Verhandlungen hat sich jedoch Staatssekretär Dr. Bobleter in seiner Rede vor den Vereinten Nationen bereitgefunden, Büroräumlichkeiten nach dem UN-Standard zu errichten.

Aus dieser Darstellung ist klar ersichtlich, daß die derzeitige Bundesregierung an der Baukostenerhöhung kein Verschulden trifft. Die Kostenentwicklung kann nur im Zusammenhang mit

der seinerzeitigen unlimitierten Zusage einerseits und den erwähnten Faktoren andererseits gesehen werden.

9. Der Vorwurf der Schiebung im Zusammenhang mit der Auftragserteilung war nicht Gegenstand der Untersuchungen dieses Ausschusses und im übrigen ist er durch das Ergebnis der Ersuchensprüfung des Rechnungshofes GZ. 61.050-Pr. 16/74 vom 8. Feber 1974 eindeutig widerlegt.

b) Von der Österreichischen Volkspartei wurden keine Schlußfolgerungen zum gemeinsamen Bericht vorgelegt.

c) Schlußfolgerungen der Freiheitlichen Partei Österreichs

I. ENTWICKLUNG DES AMTSSITZPROJEKTES VON 1965 BIS DEZEMBER 1970

Wie aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht, hat sich Österreich gegenüber der UNO verpflichtet, die Gesamtkosten der für die Errichtung der definitiven Amtssitze der UNIDO und IAEA erforderlichen Amtsgebäude einschließlich der funktionell bedingten Sitzungsräumlichkeiten zu übernehmen.

Es war von vorherein klar, daß diese Verpflichtung eine starke Inanspruchnahme des Staatshaushaltes und letztlich der österreichischen Steuerzahler zur Folge haben wird. Trotzdem hat *„die Republik Österreich weder ihr ursprüngliches Angebot im Jahr 1967 limitiert, noch später — nach der Wahl zum Sitze der UNIDO — ihre Verpflichtungen genau umschrieben. Die Phasen Wettbewerbsvorbereitung, Überarbeitung der preisgekrönten Projekte, Modifizierung des Staber-Projektes, Auswahl des Ausführungsprojektes, Beauftragung des Architekten, wurden vor einer Limitierung der österreichischen Verpflichtungen abgewickelt, was nicht nur sehr wesentlich zu unklaren Situationen beigetragen, sondern auch zu von vorherein kaum abschätzbaren, großen finanziellen Belastungen des Bundes und der Gemeinde Wien geführt hat“* (Rechnungshofbericht Beilage 194, 1. 66. 1.).

Insbesondere hoben in der Folge die internationalen Organisationen ihren Personalbedarf so stark an, daß dies zu einer Verdoppelung der ursprünglichen Raumanforderungen geführt hat.

Darüber hinaus wurden von seiten der österreichischen Verwaltung Fehler gemacht, die nicht nur eine *„Quelle ständigen Mißtrauens und häufiger Unstimmigkeiten zwischen der UNIDO und den österreichischen Stellen war“* (Rechnungshofbericht Beilage 194, 1.8.3.), sondern letztlich auch zu Kostensteigerungen führten.

Es wurde in einem Schreiben vom 23. März 1967 an den Exekutivdirektor der UNIDO ein

Übersetzungsfehler gemacht, wodurch die UNIDO annehmen konnte, daß sie die Pläne zur Ausführung an Österreich zu übergeben habe, und nicht nur, wie im Ministerrat beschlossen, das Raum- und Funktionsprogramm (Rechnungshofbericht Beilage 194, 1.8.1.).

In einer Rede vor dem Verwaltungsrat der UNIDO in New York machte der Staatssekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten am 11. April 1967 Zusagen die über die Festlegung des Ministerrats vom 21. Feber 1967 hinausgingen, und bot ohne Notwendigkeit der UNIDO an, daß Österreich die Errichtung des Amtssitzes auch auf Grund von Einzelangaben (specification) durchzuführen bereit ist (Beilage 194, Rechnungshofbericht 1.8.2.).

Dies bedeutete eine praktisch unlimitierte Zusage für die Ausstattung der Büroräumlichkeiten nach dem UN-Standard zu einem Zeitpunkt, als Wien bereits als Amtssitz feststand (Beilage 194, 1.8.3.).

Allein dieses Beispiel zeigt, daß hier wohl nicht davon gesprochen werden kann, daß *„mit peinlichster Genauigkeit und besonderer Gewissenhaftigkeit“* (Rechnungshofbericht Beilage 194, 1.65.1.) vorgegangen wurde, was vor allem in Anbetracht der Größe des Projektes erforderlich gewesen wäre.

II. WEITERENTWICKLUNG DES PROJEKTES VOM DEZEMBER 1970 BIS ZUR GRÜNDUNG DER IAKW-AG IM MAI 1971

Die Überlegungen, die in der Folge im Bereich der Bundesverwaltung angestellt wurden, führen zu dem Ergebnis, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Bewältigung der sich *„aus der Größenordnung und Besonderheit des Bauvorhabens sowie der Terminzusagen der Bundesregierung gegenüber den internationalen Organisationen bezüglich der Fertigstellung ergebenden Probleme“* (Beilage 35) ins Auge gefaßt wurde.

Wenngleich die Gründung einer Sondergesellschaft insbesondere im Hinblick auf die Kosten des Vorhabens als nicht unzweckmäßig erscheint, muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die FPÖ schon verschiedentlich aufmerksam gemacht hat, daß die Kapitalgesellschaften des Handelsrechtes nicht unbedingt die geeignetste Organisationsform zur Bewältigung derartiger Projekte darstellen. Es werden in der Zukunft Gedanken anzustellen sein, durch welche Organisationsform derartige große Projekte besser in den Griff zu bekommen sein werden. Es soll aber nicht verkannt werden, daß eine Sondergesellschaft zur Behandlung dieses Großprojektes besser geeignet ist, als die nicht für derartige Vorhaben eingerichtete Bürokratie der Ministerien.

III. ERRICHTUNG, ORGANISATION UND TÄTIGKEIT DER IAKW-AG

Die IAKW-AG wurde am 3. Mai 1971 gegründet. Es lag dafür kein diesbezügliches Sondergesetz vor. Das Bundesministerium für Finanzen meinte dazu, daß „für die Gründung der Gesellschaft bzw. das Eingehen der Bundesbeteiligung an dieser kein Sondergesetz erforderlich ist“ (Beilage 35). Der Rechnungshof hat demgegenüber von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß sich die Gründung der Gesellschaft auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen muß. Dies geht insbesondere aus den Beilagen 41 und 172, S. 296 ff. hervor. Die vom Bundesminister für Finanzen zum Beweis für seine Ermächtigung herangezogene Entschlie­ßung vom 12. April 1852 erachtet der Rechnungshof als nicht ausreichend (Beilage 172, Seite 298).

Das Vorliegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof in dieser Frage, ob die Gründung der IAKW-AG nur auf Grund eines Gesetzes hätte erfolgen dürfen bzw. daß dies nicht notwendig sei, enthebt den Nationalrat jedoch nicht der Verpflichtung zu sagen, welcher Standpunkt der richtige ist. Die FPÖ vertritt dazu die Meinung, daß bei derartigen Gesellschaftsgründungen die gesetzliche Grundlage vorhanden sein, müsse, was in diesem Fall nicht zutrif.

Das am 27. April 1972 vom Nationalrat beschlossene IAKW-Finanzierungsgesetz bestimmt im § 1, daß „der Bund die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden internationalen Amtssitzes und Konferenzentrums Wien einer AG zu übertragen habe.“

Das bedeutet, daß der Bund einen Vertrag mit der AG zur Übergabe der vorerwähnten Agenden abschließen muß. Dieser Vertrag wurde am 16. Jänner 1973 abgeschlossen. Daraus muß man folgern, daß erst ab diesem Zeitpunkt die IAKW-AG ihre Tätigkeit hätte aufnehmen dürfen, denn wozu würde sonst das Gesetz bestimmen, daß der AG diese Tätigkeiten vom Bund zu übertragen sind, wenn sie diese Tätigkeiten schon vor Übertragung durch den Vertrag vom 16. Jänner 1973 hätte beginnen dürfen. Es muß daher hiezu vermerkt werden, daß zuerst die Beschlußfassung des Gesetzes hätte vorliegen müssen, dann erst die AG gegründet werden, hierauf der Übertragungsvertrag abgeschlossen werden und daraufhin hätte erst die IAKW-AG ihre Tätigkeit aufnehmen dürfen. Die tatsächliche Reihenfolge, daß zuerst am 3. Mai 1971 die AG gegründet, dann das Gesetz am 27. April 1972 beschlossen, und erst hierauf der Übertragungsvertrag am 16. Jänner 1973 abgeschlossen wurde, steht mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht im Einklang.

Auch der Rechnungshof weist in seiner Er­suchensprüfung Beilage 172, Seite 299 darauf hin, daß die Gesellschaft in dem Zeitraum seit ihrer Eintragung ins Handelsregister am 5. Mai 1971 bis zum Abschluß des Übertragungsvertrages am 16. Jänner 1973 19 Verträge mit verschiedenen Vertragspartnern abgeschlossen hat, und daß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bereits 200 Millionen Schilling bei weitem übersteigen.

Zu bemerken ist noch, daß das Problem des Weisungsrechtes und der Aufsichtspflicht der Bundesminister für Finanzen und für Bauten und Technik nicht klar geregelt wurde, wodurch es auch bei den Zeugenaussagen der beiden genannten Bundesminister zu diesem Thema zu wenig klaren Auskünften gekommen ist.

Einerseits meint Bundesminister Dr. Androsch, daß die Aufsichtsmöglichkeiten durch die Übertragung der Bauaufgaben auf eine AG jedenfalls vermindert wurden („... daß sich die früheren Rechte verringern ...“). (5. Sitzung, Seite 199), andererseits erklärte Bundesminister Moser, daß sich die Aufsichtspflicht des Bautenministeriums auf die Durchführung des Bauvorhabens erstreckt (5. Sitzung, Seite 102), aber „eine Bauaufsicht in dem Sinne wie etwa bei Bundesgebäuden ihm nicht zusteht“ (5. Sitzung, Seite 105).

IV.

A. Raum- und Funktionsprogramm-Entfertigungserklärung

Obwohl auf der Hand lag, daß eine Einigung über das Raum- und Funktionsprogramm einschließlich der Frage nach dem Personalvolumen zwischen Österreich und den internationalen Organisationen für die Frage der Kosten von wesentlicher Bedeutung war, brauchte es lange Zeit, bis endlich diese Einigung herbeigeführt werden konnte.

Die Verhandlungen mit den internationalen Organisationen zogen sich über unverhältnismäßig lange Zeit hin, in deren Verlauf immer größere Forderungen gestellt wurden.

Die ersten Vorstellungen für ein Raum- und Funktionsprogramm und die ersten Fühlungen mit den internationalen Organisationen über ein solches sind im Jahr 1967 geäußert bzw. vorgenommen worden. Es kam jedoch zu keinem zielführenden Gesprächen. Österreich ließ dabei einige Gelegenheiten vorübergehen (lt. Rechnungshofbericht Beilage 194), seine Verpflichtungen abzugrenzen. Am 10. Dezember 1970 wurde in einer Information an den Bundeskanzler bereits „von einer eingetretenen Verdoppelung der ursprünglichen Raumforderungen gesprochen und betont, daß die österreichischen Verpflichtungen gegenüber beiden Organisationen ... weder zeitlich noch

quantitativ abgegrenzt seien“ (Rechnungshofbericht Beilage 194, 1.63.2.).

Erst im November 1972 konnte der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Ministerrat berichten, daß es zu einer Entfertigungserklärung der UNO gekommen sei. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wies in seinem gegenständlichen Schreiben vom 25. September 1972 an den Generalsekretär der UNO hin, daß das Projekt „fast die doppelte Größe des ursprünglichen Angebots aufweisen wird“ (Beilage 47). Zur Entfertigungserklärung schreibt der Rechnungshof in Beilage 194, 1.63.7.: „Es kam also rund 6 Jahre nach der Wahl Wiens zum Amtssitz der UNIDO endlich zu einem Übereinkommen. Allerdings brachte diese Vereinbarung wieder nicht die längst fällige Limitierung nach oben, sondern legt durch die gewählte Formulierung (Unterbringung von mehr als 4500 Personen) nur die untere Grenze der österreichischen Verpflichtungen gegenüber den beiden internationalen Organisationen fest.“

Durch diese unklare Formulierung wurde unter Umständen für die Zukunft wieder eine Quelle von Mißverständnissen geschaffen. Statt mit aller Deutlichkeit die obere Grenze für die österreichischen Verpflichtungen festzulegen, begnügte man sich mit einer Formulierung, die die obere Grenze offen ließ.

B. Kostenschätzung und Kosten

Der Rechnungshof (Beilage 194, 1.64.1.) sagt: „Die Anzahl der unterzubringenden Bediensteten bestimmt die Größe des Bauvorhabens und hat somit auf die Baukosten entscheidenden Einfluß.“ Die erste Baukostenschätzung aus dem Jahre 1967 sah einen Betrag von 550 Millionen Schilling für die Bürogebäude der UNIDO und der IAEA vor. Nunmehr liegt die letzte Schätzung (Erl. Bem. zur IAKW-Finanzierungsgesetznovelle 1379 d. B.) bei 12.800 Millionen Schilling.

Wenn der Verlauf der immer höheren Schätzungen von 1967 bis 1975 im Zusammenhang mit dem immer höheren Raumbedarf der internationalen Organisationen betrachtet wird, muß man wohl zu dem Schluß kommen, daß die eingetretene Verdoppelung der ursprünglichen Raumanforderungen — verursacht durch die nicht begrenzte Kostenübernahme durch Österreich — ganz wesentlich zur Kostenexpansion beigetragen hat.

Einfluß hatte auch die größere Steigerung der Baukosten von 55% (gegenüber der ursprünglich angenommenen Steigerung von 31%). Auch

die Zusage der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 1967 für eine bessere Ausstattung trug zur Kostenerhöhung bei.

C. Bestellung des Koordinators und Koordinatorvertrag

Bundesminister Moser sagte in seiner Zeugenaussage, „daß, was gerade die Frage etwa des Koordinators betrifft, die Ö-Norm A 2050 nicht anwendbar ist.“ (5. Sitzung, Seite 103).

Wenn also schon die Ausschreibung des Koordinatorvertrages nicht zwingend vorgeschrieben war, so muß doch bemerkt werden, daß eine solche wegen der Größe des Projekts zweckmäßig gewesen wäre. Jedenfalls hätte die Firma Dr. Ing. Walter nicht herangezogen werden sollen, da diese Firma das Wirtschaftlichkeitsgutachten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der preisgekrönten Projekte ausgearbeitet hat und daher schon in einer früheren Phase (1970) mit dem Projekt befaßt gewesen ist. Zu dem damals von dieser Firma erstellten Wirtschaftlichkeitsgutachten wurden mehrfache Einwendungen erhoben, insbesondere auch von den internationalen Organisationen und von den Projektverfassern, in der Folge aber auch vom Rechnungshof (Beilage 194, 1.35.4.) — ohne daß jedoch zu diesen Vorwürfen seitens des dafür zuständigen Bundesministeriums für Bauten und Technik Stellung genommen worden wäre.

Hieraus ergibt sich, daß jedenfalls der Koordinatorvertrag hätte ausgeschrieben werden sollen. Keinesfalls hätte ohne Ausschreibung (um nicht in eine schlechte Optik zu kommen) eine Firma, die schon in einer früheren Phase mit dem Projekt befaßt war, betraut werden dürfen, und schon gar nicht, ohne vorherige Prüfung der gegen sie erhobenen Vorwürfe.

SCHLUSSBEMERKUNGEN — ANTRAGSTELLUNG

Der Untersuchungsausschuß dankt den befragten Behörden, den einvernommenen Zeugen und den Parlamentsangestellten für die wertvolle Unterstützung.

Somit stellt der Untersuchungsausschuß zur Prüfung aller mit der Übertragung der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien an die IAKW-AG zusammenhängenden Vorgänge als Ergebnis seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle den gegenständlichen Bericht samt Anlagen zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 26. Juni 1975

Mühlbacher
Berichterstatte

Dr. Tassilo Broesigke
- Obmann

Anlage 1

Übersicht und Verlauf der Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Sitzung am 10. Mai 1972

In dieser, der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde Abgeordneter Dr. Tassilo Broesigke zum Vorsitzenden, Abgeordneter Ing. Hans Hobl zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter Doktor Eduard Moser zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter DDr. Friedrich König zum ersten Schriftführer und Abgeordneter Heinz Nittel zum zweiten Schriftführer gewählt.

2. Sitzung am 16. Juni 1972

Der Untersuchungsausschuß stellte in dieser Sitzung den Umfang der vorzunehmenden Untersuchung fest und klärte die Verfahrensfragen, wie die Durchführung der Protokollierung, die Beweisaufnahme usw. Außerdem faßte der Ausschuß den Beschluß, die Verhandlungen mit den bereits im Bericht erwähnten Einschränkungen nicht als vertraulich zu führen. Weiters wurde die Beischaffung einer Reihe von Beweisunterlagen vorgesehen.

3. Sitzung am 17. Oktober 1972

In dieser Sitzung wurden die bereits vorliegenden Beweismaterialien gesichtet und nach Klärung einiger Verfahrensfragen die Beischaffung weiterer Beweisurkunden sowie die Ladung einiger Zeugen beschlossen.

4. Sitzung am 23. Jänner 1973

In dieser Sitzung erfolgte die Zeugeneinvernahme von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky (stenographisches Wortprotokoll Seite 19 bis 91).

Außerdem wurde beschlossen, welche weiteren Unterlagen im Wege des Herrn Präsidenten des Nationalrates anzufordern sind.

5. Sitzung am 27. Feber 1973

Folgende Zeugen wurden einvernommen:

Bundesminister für Bauten und Technik Josef Moser (stenographisches Wortprotokoll Seite 96 bis 143); Bundesminister für Finanzen Dr. Hannes Androsch (stenographisches Wortprotokoll Seite 144 bis 204); w. Hofrat i. R. Dipl.-Ing. Eduard Wachner (stenographisches Wortprotokoll Seite 205 bis 224).

6. Sitzung am 23. März 1973

Fortsetzung der Einvernahme von w. Hofrat i. R. Dipl.-Ing. Eduard Wachner (stenographisches Wortprotokoll Seite 230 bis 288).

Weiters erfolgte die Befragung der Zeugen:

Abgeordneter zum Nationalrat Bundesminister a. D. Dr. Vinzenz Kotzina (stenographisches Wortprotokoll Seite 289 bis 324); Sektionschef Dr. Edwin Loebenstein (stenographisches Wortprotokoll Seite 327 bis 361).

Außerdem wurde in dieser Sitzung die Beischaffung mehrerer Beweismaterialien und die Ladung weiterer Zeugen vereinbart.

7. Sitzung am 14. Mai 1973

Zeugeneinvernahme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der IAKW-AG Ministerialrat Doktor Walter Waiz (stenographisches Wortprotokoll Seite 365 bis 453). Der Zeuge war bei der Befragung von der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Zusätzliche Beweisanträge wurden einstimmig genehmigt.

8. Sitzung am 13. Juni 1973

Fortsetzung der Zeugeneinvernahme von Ministerialrat Dr. Walter Waiz (stenographisches Wortprotokoll Seite 455 bis 534).

Außerdem wurde in dieser Sitzung die Ladung weiterer Zeugen sowie die Beischaffung von Beweisunterlagen beschlossen.

9. Sitzung am 6. Juli 1973

In dieser Sitzung wurde die Befragung des Zeugen Dr. Waiz neuerlich fortgesetzt (stenographisches Wortprotokoll Seite 536 bis 616). Die Beischaffung zusätzlicher Beweisunterlagen wurde vereinbart.

10. Sitzung am 12. November 1973

In dieser Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde die weitere Vorgangsweise festgelegt und ein vorläufiger Zeitplan bis zur Berichterstattung an das Hohe Haus in Aussicht genommen. Sodann wurde fixiert, welche Zeugeneinvernahmen bis zur Beendigung der Beweisaufnahme vorgesehen sind und welche Dokumente noch angefordert werden sollen.

11. Sitzung am 9. Jänner 1974

Die nachstehenden Zeugen wurden gehört:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christian V e d e r (stenographisches Wortprotokoll Seite 628 bis 675); Dipl.-Ing. Rudolf N o r t h (stenographisches Wortprotokoll Seite 677 bis 686); Prof. Dipl.-Ing. Dr. Robert K r a p f e n b a u e r (stenographisches Wortprotokoll Seite 687 bis 726).

Neben der Anforderung zusätzlicher Dokumente wurde in dieser Sitzung auch der Beschluß gefaßt, einen Lokalausweis auf der Baustelle im Donauparkgelände durchzuführen.

12. Sitzung am 28. Jänner 1974

In dieser Sitzung wurde vorerst die Einvernahme des Zeugen Prof. Dipl.-Ing. Dr. K r a p f e n b a u e r fortgesetzt (stenographisches Wortprotokoll Seite 728 bis 791). Sodann erfolgte die Zeugenanhörung von Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hubert B o r o w i c k a (stenographisches Wortprotokoll Seite 791 bis 816).

Außerdem wurden Verfahrensfragen, insbesondere zur Protokollierung, erörtert.

13. Sitzung am 5. März 1974

Fortsetzung der Zeugeneinvernahme von Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hubert B o r o w i c k a (stenographisches Wortprotokoll Seite 826 bis 866).

In dieser Sitzung wurden außerdem weitere Beweisbeschlüsse gefaßt.

14. Sitzung am 21. März 1974

Nachstehende Zeugen wurden einvernommen:

Dipl.-Ing. Dr. Paul W a l t e r und Ing. Jost-Dietlav K l o s e (stenographisches Wortprotokoll Seite 870 bis 986).

15. Sitzung am 8. Mai 1974

Folgende Zeugen wurden gehört:

Arch. Mag. Peter C z e r n i n (stenographisches Wortprotokoll Seite 989 bis 1026); w. Hofrat Dr. Karl S i x t a (stenographisches Wortprotokoll Seite 1027 bis 1060). Dieser Zeuge war von der Amtsverschwiegenheit entbunden; Dr. Alfons T a u b e r (stenographisches Wortprotokoll Seite 1061 bis 1092).

16. Sitzung am 5. Juni 1974

In dieser Sitzung wurde am Vormittag die Zeugeneinvernahme von Prof. Dr. Richard J e l i n e k (stenographisches Wortprotokoll Seite 1093 bis 1121) durchgeführt; am Nachmittag fand der Lokalausweis im Donauparkgelände statt.

Bei diesem Lokalausweis wurden auch die Mitglieder des Vorstandes der IAKW-AG Dr. P u s c h m a n n, Dipl.-Ing. W a c h n e r, Dipl.-Ing. W e i c h sowie der Vorsitzende des

Aufsichtsrates der Gesellschaft Dr. W a i z einer Befragung unterzogen (stenographisches Wortprotokoll Seite 1124 bis 1143).

17. Sitzung am 19. November 1974

Diese Sitzung war vor allem Verfahrensfragen gewidmet. Außerdem wurde die Ladung weiterer Zeugen sowie die Herbeischaffung zusätzlicher Beweisunterlagen beschlossen.

18. Sitzung am 10. Jänner 1975

In dieser Sitzung fand die Zeugeneinvernahme des Vorstandsmitgliedes der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Franz W e i c h (stenographisches Wortprotokoll Seite 1148 bis 1199) statt.

19. Sitzung am 31. Jänner 1975

Neuerlich wurde Bundesminister a. D. Dr. Vinzenz K o t z i n a (stenographisches Wortprotokoll Seite 1200 bis 1236) als Zeuge gehört. Im Anschluß wurde sodann die Befragung des Zeugen Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Franz W e i c h (stenographisches Wortprotokoll Seite 1236 bis 1265) fortgesetzt. Weitere Beschlüsse auf Herbeischaffung von Beweisurkunden wurden gefaßt.

20. Sitzung am 10. März 1975

Als Zeuge wurde in dieser Sitzung ao. und bevollmächtigter Botschafter Staatssekretär a. D. Dr. Carl B o b l e t e r (stenographisches Wortprotokoll Seite 1268 bis 1291) vernommen. Außerdem wurden Termin- und Verfahrensfragen besprochen sowie Beweisanträge gestellt.

21. Sitzung am 28. April 1975

Diese Sitzung des Untersuchungsausschusses war Verfahrensfragen gewidmet. Einstimmig wurde beschlossen, zur Vorbereitung des Berichtes des Untersuchungsausschusses ein Redaktionskomitee bestehend aus zwei Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs, zwei Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und einem Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs einzusetzen.

Für dieses Komitee wurden von der SPÖ die Abgeordneten Ing. H o b l und Dr. F l e i s c h m a n n, von der ÖVP die Abgeordneten Doktor Eduard M o s e r und Dr. E r m a c o r a sowie von der FPÖ der Abgeordnete Dr. B r o e s i g k e nominiert.

22. Sitzung am 12. Mai 1975

Neuerlich wurde der Vorsitzende des Aufsichtsrates der IAKW-AG Sektionschef Dr. Walter W a i z als Zeuge vernommen (stenographisches Wortprotokoll Seite 1297 bis 1348).

Nach der Beschlußfassung über noch herbeizuschaffende Aktenunterlagen wurde das Beweisverfahren abgeschlossen.

23. Sitzung am 26. Juni 1975

In dieser Sitzung wurde vorerst vom Vorsitzenden Abgeordneten Dr. Broesigke über das Ergebnis der Arbeiten des Redaktionskomitees berichtet und der dort erstellte Rohentwurf des Berichtes beinhaltend den Verhandlungsablauf des Untersuchungsausschusses, die Sachverhaltsdarstellung, die Schlußbemerkungen und die Antragstellung sowie die Anlagen 1 und 2 vorgelegt. Nachdem noch einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen an der Sachverhaltsdarstellung vorgenommen worden waren, wurden dieses Teile des Ausschussberichtes einstimmig angenommen. Bezüglich der Schlußfolgerungen wurde einstimmig festgestellt, daß aus den Zeugenaussagen und dem vorge-

legten Beweismaterial keine einvernehmlichen Schlußfolgerungen zu ziehen sind. Mit Mehrheit (SPÖ und FPÖ) wurde beschlossen, daß getrennte Schlußfolgerungen von jeder Fraktion gezogen werden, damit aber die Erklärung verbunden, daß eine Identifikation mit den Schlußfolgerungen der jeweils anderen Fraktionen nicht gegeben ist. Aufgrund dieses Beschlusses haben die SPÖ-Fraktion und die FPÖ-Fraktion jeweils ihre Schlußfolgerungen vorgelegt. Die ÖVP-Fraktion hingegen erklärte, keine Schlußfolgerungen zum gemeinsamen Bericht vorzulegen, kündigte jedoch unter einem an, ein abgesondertes Gutachten im Sinne des § 34 Abs. 10 des Geschäftsordnungsgesetzes abzugeben. Zum Berichtserstatter für das Haus wurde einstimmig Abgeordneter M ü h l b a c h e r gewählt.

Anlage 2

Zusammenstellung der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Beweiskunden

- | | |
|--|--|
| <p>Beilage 1: Syndikatsvertrag abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien am 3. 5. 1971 sowie Berechnungsunterlagen des Bundesministeriums für Finanzen zum IAKW-Finanzierungsgesetz (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. 9. 1972, GZ. 321.941-17 a/72)</p> <p>Beilage 2: Architektenvertrag abgeschlossen zwischen der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG und dem Architekten Dipl.-Ing. Johann Staber am 15. 7. 1971</p> <p>Beilage 3: Koordinatorvertrag abgeschlossen zwischen der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG und der Arbeitsgemeinschaft Wien am 29. 9. 1971</p> <p>Beilage 4: Gutachten betreffend die Wirtschaftlichkeit der überarbeiteten Projekte, erstellt von Dr. Ing. Paul Walter am 1. 7. 1970</p> <p>Beilage 5: Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 83.282-Pr1b/71 vom 17. und 18. 5. 1971 betreffend die Festlegung des Raumprogramms für den definitiven Amtssitz der beiden Internationalen Organisationen</p> <p>Beilage 6: Vertrag abgeschlossen zwischen der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG und der Allplan — Allgemeine Planungsgesellschaft für Klimaanlagen, Energieversorgung und Rohrleitungsbau-GesmbH am 29. 9. 1971</p> <p>Beilage 7: Handelsregisterauszug mit dem Stand vom 3. 7. 1972 der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG HRB Nr. 12.881</p> | <p>Beilage 8: Handelsregisterauszug mit dem Stand vom 3. 7. 1972 der Firma Austroplan — Österreichische Planungsgesellschaft mbH, HRB Nr. 9.537</p> <p>Beilage 9: Handelsregisterauszug mit dem Stand vom 3. 7. 1972 der Siemens-Aktiengesellschaft Österreich, HRB Nr. 13.836</p> <p>Beilage 10: Handelsregisterauszug mit dem Stand vom 3. 7. 1972 der Firma Allplan — Allgemeine Planungsgesellschaft für Klimaanlagen, Energieversorgung und Rohrleitungsbau-GesmbH, HRB Nr. 11.987</p> <p>Beilage 11: Handelsregisterauszug mit dem Stand vom 3. 7. 1972 der Firma Zenti — Zentralheizungsinstallations-GesmbH, HRB Nr. 11.985</p> <p>Beilage 12: Handelsregisterauszug mit dem Stand vom 3. 7. 1972 der Firma Österreichische Rohrbau-GesmbH, HRB Nr. 8.188</p> <p>Beilage 13: Auszug aus der Wiener Zeitung vom 18. 7. 1972 betreffend die Bilanz der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG zum 31. Dezember 1971</p> <p>Beilage 14: Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ 3.983-PrM/65 vom 4. 5. 1965 betreffend den Ministerratsbeschuß über die Einsetzung eines Ministerkomitees zwecks Aktivierung der Möglichkeit, internationalen Behörden Tagungen oder den Sitz in Österreich zu ermöglichen</p> <p>Beilage 15: Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ 5.229-PrM/66 vom 7. 6. 1966 betreffend den Ministerratsbeschuß über den Bericht des Ministerkomitees für die Etablierung weiterer Internationaler Organisationen in Wien</p> |
|--|--|

- Beilage 16:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ 6.805-PrM/67 vom 13. 6. 1967 betreffend den Ministerratsbeschuß über die Errichtung des definitiven Amtssitzes der UNIDO
- Beilage 17:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ 73.645-Pr1b/68 vom 31. 5. 1968 betreffend den Schriftwechsel zwischen Bundeskanzler Dr. Klaus und Bundesminister für Bauten und Technik Dr. Kotzina über das Ministerkomitee
- Beilage 18:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ 20.553-PrM/68 vom 29. 10. 1968 betreffend den Ministerratsbeschuß über den Beginn des Internationalen öffentlichen Ideenwettbewerbes für Architekten sowie die Regelung der Zusammenarbeit mit der Stadt Wien
- Beilage 19:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ 60.906-Pr1b/70 vom 9. 2. 1970 betreffend den Entwurf eines Schreibens des Bundeskanzlers Dr. Klaus an den Bürgermeister der Stadt Wien über die Konstituierung des Spitzenkomitees der Koordinationsebene 1
- Beilage 20:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ 61.530-Pr1b/70 vom 5. 3. 1970 betreffend die Beantwortung des Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 23. 12. 1969 durch den Bundeskanzler über die vorgesehene Koordinationsebene 1
- Beilage 21:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 81.356-Pr1b/71 vom 1. 3. 1971 betreffend das Protokoll über die Sitzung des Ministerkomitees am 11. 2. 1971
- Beilage 22:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 31.118-PrM/72 vom 8. 2. 1972 betreffend den Ministerratsbeschuß über das IAKW-Finanzierungsgesetz
- Beilage 23:** Schreiben des Bundesministers für Bauten und Technik Moser an den Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch vom 23. 4. 1971 betreffend die Nominierung von Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- Beilage 24:** Schreiben des Bundesministers für Bauten und Technik Moser an den Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch vom 30. 3. 1971 betreffend die Nominierung von Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- Beilage 25:** Schreiben des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch an den Bundesminister für Bauten und Technik Moser vom 19. 4. 1971 (GZ 309.290-17 a/71) betreffend die Organe und den Aufsichtsrat der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- Beilage 26:** Schreiben des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch an den Bürgermeister der Stadt Wien Slavik vom 19. 4. 1971 (GZ. 309.290-17 a/71) betreffend die Gründung der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- Beilage 27:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik GZ. 513.923-I-8/71 vom 16. 12. 1971 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (IAKW-Finanzierungsgesetz)
- Beilage 28:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 16. 11. 1972 betreffend die endgültigen Ergebnisse der Probebohrungen und Aufstellung der Kostenschätzung vorher und nachher sowie die Kostenschätzung des „Staber-Projektes“ (mit drei Anlagen)
- Beilage 29:** Gründungsbericht der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1971
- Beilage 30:** Prüfungsbericht über die Gründung der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1971
- Beilage 31:** Protokoll über die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1971

1688 der Beilagen

63

- Beilage 32:** Antrag um die Handelsregistereintragung der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1971
- Beilage 33:** Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG; beschlossen in der 1. Sitzung des Aufsichtsrates am 3. 5. 1971
- Beilage 34:** Geschäftsordnung für den Vorstand der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG; beschlossen in der 2. Sitzung des Aufsichtsrates am 26. 5. 1971
- Beilage 35:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 300.180-17 a/71 vom 2. 2. 1971 betreffend die Österreichische Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG beinhaltend das Gründungskonzept, die Entwürfe des Gesetzes, der Satzung, des Syndikatsvertrages und der Geschäftsordnungen sowie das „Schmitz-Slavik-Abkommen“
- Beilage 36:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 308.811-17 a/71 vom 7. 4. 1971 betreffend die Textierung der Haftungsbestimmungen und die Entwürfe 1 bis 4 der zur Gründung der IAKW-AG notwendigen Verträge, Geschäftsordnungen und des Finanzierungsgesetzes
- Beilage 37:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 309.290-17 a/71 vom 19. 4. 1971 betreffend die Gründung der IAKW-AG beinhaltend die Schlußentwürfe der Verträge sowie ein Schreiben an die Stadt Wien
- Beilage 38:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 310.321-17 a/71 vom 19. 5. 1971 betreffend das Einverständnis des Syndikatspartners zu den Schlußentwürfen der Verträge zur Gründung der IAKW-AG sowie personelle Vorschläge der Stadt Wien und der beteiligten Ressorts für die Organe der Gesellschaft
- Beilage 39:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 311.447-17 a/71 vom 29. 4. 1971 betreffend die erste Teilzahlung der Kapitaleinzahlung von 6,5 Mill. Schilling an die IAKW-AG
- Beilage 40:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 311.477-17 a/71 vom 5. 5. 1971 betreffend die Gründung der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG am 3. 5. 1971 sowie den Bericht über den Verlauf der 1. Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft
- Beilage 41:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 312.611-17 a/71 vom 14. 5. 1971 betreffend die Notariatsurkunden über die Gründung der IAKW-AG (insbesondere die Feststellung der Satzung und Bestellung des Aufsichtsrates und des Vorstandes) sowie die Eintragung des Gesellschaft im Handelsregister
- Beilage 42:** Abschließende Stellungnahmen der Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik o. Prof. Dipl.-Ing. Borowicka und o. Prof. Dipl.-Ing. Veder zur Beurteilung des Untergrundes der Amtssitzgebäude vom 14. 9. 1972
- Beilage 43:** Handelsregisterauszug mit dem Stand vom 1. 2. 1973 der Firma Dr. Ing. Walter DIWI-KG, HRA Nr. 19.832
- Beilage 44:** Auszug aus dem Dokument der Vereinten Nationen — Generalversammlung; 5. Kommission, AC. 5/SR 1474 vom 9. 12. 1971 betreffend die Erklärung des Vertreters Österreichs Bundesminister a. D. Dr. Waldheim über den Bau des ständigen Amtssitzgebäudes für UNIDO und IAEO
- Beilage 45:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten GZ. 100.308-CO/71 vom 19. 2. 1971 betreffend das Protokoll einer Besprechung vom 18. 2. 1971 mit den Vertretern der UNIDO über das Raumprogramm
- Beilage 46:** Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. 2. 1973 GZ. 91.606-Pr1b/73 betreffend die Übermittlung der Liste jener Gesellschaften, die ohne besonderes Bundesgesetz gegründet wurden
- Beilage 47:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 39.508-PrM/72 vom 20. 11. 1972 betreffend den Ministerratsbeschluß über die Zurenkenntnisnahme der Entfertigungs-erklärung der Vereinten Nationen

- Beilage 48:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 2.286-PrM/67 vom 21. 2. 1967 betreffend den Ministerratsbeschuß über die Errichtung der definitiven Amtssitze der UNIDO und der IAEO im Rahmen eines UN-Zentrums
- Beilage 49:** Index der in der Aktenausstellung und zu
Beilage 49: Amtssitzprojekt aufgelegten Aktenstücke
- Beilage 50:** Geschäftsstück der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 17. 1. 1973 betreffend einen Vorbericht an die Aktionäre über die Mehrkosten bei der Errichtung der Internationalen Amtssitzgebäude sowie des Österreichischen Konferenzentrums
- Beilage 51:** Geschäftsstück der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG betreffend das Protokoll einer Besprechung am 21. 10. 1971 mit den Internationalen Organisationen über das Raum- und Funktionsprogramm
- Beilage 52:** Geschäftsstücke der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG betreffend den Schriftverkehr der Gesellschaft mit der Ingenieur-Ges. m. b. H. Dipl.-Ing. W. Höpfner, in der Zeit vom 14. 7. 1971 bis 11. 10. 1971
- Beilage 53:** Schreiben des Bundesministers für Bauten und Technik Moser vom 12. 3. 1973, GZ. 2.475 betreffend die Übermittlung des zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG am 16. 1. 1973 abgeschlossenen Übertragungsvertrages
- Beilage 54:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik GZ. 504.284/I/1/71 vom 7. 4. 1971 betreffend das Protokoll über die 71. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 55:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 83.520-1 b/71 vom 27. 5. 1971 betreffend die Verständigung der IAKW-AG über den Inhalt des Raumprogramms und die Einladung zur 1. Besprechung über diesen Gegenstand
- Beilage 56:** Dokument der Vereinten Nationen, 21. Tagung, 2. Kommission, A/C. 2/232 vom 17. 11. 1966 betreffend einen Bericht des Generalsekretärs über benötigte Einrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Sekretariates der UN-Organisation für Industrielle Entwicklung
- Beilage 57:** Schreiben des österreichischen Botschafters bei den Vereinten Nationen Dr. Waldheim an den Executive Director der UNIDO Abdel Rahman vom 23. 2. 1967 über die Bereitschaft Österreichs der UNIDO die benötigten Einrichtungen für ihr permanentes Hauptquartier zur Verfügung zu stellen
- Beilage 58:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten GZ. 260.536-CO/68 vom 16. 4. 1968 betreffend den von der Arbeitsgruppe für Planung und Bau erstellten Entwurf des provisorischen Raum- und Funktionsprogramms des Österreichischen Konferenzentrums
- Beilage 59:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten GZ. 112.929-4 a/68 vom 14. 2. 1968 betreffend die Übermittlung von Änderungswünschen der Atombehörde zu dem gemeinsamen IAEO-UNIDO-Raumbedarf an das Bundesministerium für Bauten und Technik und an die Arbeitsgruppe „Amtssitz Internationaler Organisationen, Donaupark“
- Beilage 60:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten GZ. 7.081-VR/71 vom 29. 3. 1971 betreffend ein Rechtsgutachten über Umfang und Dauer der österreichischen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen bezüglich der IAEO
- Beilage 61:** Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wien Slavik vom 5. 4. 1973 betreffend die Befassung des Gemeinderates der Stadt Wien mit der Gründung der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- Beilage 62:** Schreiben des Bundesministers für Bauten und Technik Moser vom 24. 4. 1973, GZ. 3.559 betreffend

1688 der Beilagen

65

- die Bekanntgabe der Mitglieder der „Arbeitsgruppe“ sowie die Übermittlung der Liste jener Bewerbungen für die Koordinatortätigkeit, die bis 7. 4. 1971 im Bundesministerium eingelangt sind
- Beilage 63:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik GZ. AE 513.852-I/5/69, vom 12. 12. 1969 betreffend die Überarbeitung der Preisträgerprojekte
- Beilage 64:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik GZ. 500.466-I/1/71 vom 13. 1. 1971 betreffend das Protokoll über die 67. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 65:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik GZ. 501.411-I/1/71 vom 27. 1. 1971 betreffend das Protokoll über die 68. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 66:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik GZ. 502.408-I/1/71 vom 24. 2. 1971 betreffend das Protokoll über die 69. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 67:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 8. 5. 1973 betreffend die Urgenz des IAKW-Finanzierungsgesetzes durch die Gesellschaft
- Beilage 68:** Liste der von der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG in der Zeit vom 9. 7. 1971 bis 18. 5. 1972 abgeschlossenen Verträge
- Beilage 69:** Schriftverkehr der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG mit der Dr. Ing. Walter DIWI-KG. in der Zeit vom 27. 5. 1971 bis 7. 9. 1971 betreffend Koordinationstätigkeit
- Beilage 70:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 331.738-17 a/71 vom 20. 3. 1972 betreffend den 3. Entwurf eines Vertrages zwischen dem Bund und der IAKW-AG
- Beilage 71:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 310.998-17 a/72 vom 19. 4. 1972 betreffend einen 4. Entwurf eines Vertrages zwischen dem Bund und der IAKW-AG; Einholung der Stellungnahme der Finanzprokurator zu diesem Entwurf
- Beilage 72:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 312.300-17 a/72 vom 28. 4. 1972 betreffend die Weitergabe der Stellungnahme der Finanzprokurator zum 4. Entwurf des Übertragungsvertrages an das Bundesministerium für Bauten und Technik
- Beilage 73:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 315.017-17 a/72 vom 6. 7. 1972 betreffend den 5. Entwurf zu einem Vertrag zwischen dem Bund und der IAKW-AG zuzüglich Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, der Finanzprokurator und der IAKW-AG zu diesem Entwurf
- Beilage 74:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 327.036-17 a/72 vom 10. 10. 1972 betreffend die Erörterung der Stellungnahme der Finanzprokurator zum 5. Entwurf eines Vertrages zwischen dem Bund und der IAKW-AG mit dem Vorstand der IAKW-AG und dem Bundesministerium für Bauten und Technik
- Beilage 75:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 330.423-17 a/72 vom 6. 11. 1972 betreffend eine Besprechung des 6. Entwurfes eines Vertrages zwischen dem Bund und der IAKW-AG sowie 7. Vertragsentwurf
- Beilage 76:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 331.516-17 a/72 vom 14. 11. 1972 betreffend die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, der Gesellschaft und der Finanzprokurator zum 7. Entwurf eines Vertrages zwischen dem Bund und der IAKW-AG
- Beilage 77:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 330.450-17 a/72 vom 7. 11. 1972 betreffend einen Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu § 7 des 7. Entwurfes eines Vertrages zwischen dem Bund und der IAKW-AG
- Beilage 78:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 331.548-17 a/72 vom 13. 11. 1972 betreffend die Einholung der Zustimmung der Stadt Wien zum Vertrag zwischen

- dem Bund und der IAKW-AG gemäß den Bestimmungen des Syndikatsvertrages
- Beilage 79:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 302.439-17 a/73 vom 17. 1. 1973 betreffend die Zustimmung des Syndikatspartners zum Vertrag zwischen dem Bund und der IAKW-AG; endgültiger und unterfertigter Text des Vertrages
- Beilage 80:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 308.546-17 a/73 vom 22. 3. 1973 betreffend die Übersendung einer Kopie des Übertragungsvertrages an den Untersuchungsausschuß
- Beilage 81:** Geschäftsstück der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 24. 11. 1972 betreffend eine Stellungnahme zum Inhalt der ÖNORM A 2050
- Beilage 82:** Abschrift der Rede von Staatssekretär Dr. Bobleter, gehalten am 3. 3. 1967 vor den diplomatischen Vertretern jener Länder in Wien, die dem Verwaltungsrat der UNIDO angehören, über das Anbot Österreichs für die Errichtung des definitiven Amtssitzes der Organisation in Wien
- Beilage 83:** Dokument des Gouverneursrates der IAEO, GOV/INF/174/Add. 1 vom 8. 6. 1967 betreffend eine zusätzliche Information zum Anbot der österreichischen Regierung, gerichtet an die Mitglieder der Organisation
- Beilage 84:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 95.408-CO/69 vom 11. 3. 1969 betreffend Erläuterungen zu den Flächentabellen des Wettbewerbes
- Beilage 85:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 95.387-CO/69 vom 8. 3. 1969 betreffend die Äußerung der UNIDO zu den vorgenommenen Flächenkürzungen
- Beilage 86:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 95.438-CO/69 vom 14. 3. 1969 betreffend die Vorbereitung einer Besprechung mit den Vertretern der IAEO und UNIDO am 20. 3. 1969 über die Einwendungen der Organisationen zum Wettbewerbsprogramm
- Beilage 87:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 95.535-CO/69 vom 31. 3. 1969 betreffend das Protokoll der Besprechung am 27. 3. 1969 mit den Vertretern der IAEO und UNIDO zum Wettbewerbsprogramm
- Beilage 88:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 96.844-CO/69 vom 4. 12. 1969 betreffend die Stellungnahme der UNIDO zu den vier Preisträgerprojekten
- Beilage 89:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 100.380-CO/71 vom 1. 3. 1971 betreffend das Besprechungsergebnis mit den Organisationen (IAEO und UNIDO) über das Raumprogramm
- Beilage 90:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 100.308-CO/71 vom 19. 2. 1971 betreffend das Protokoll einer Besprechung vom 18. 2. 1971 über das Raumprogramm der UNIDO
- Beilage 91:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 100.244-CO/71 vom 11. 2. 1971 betreffend den Raumbedarf und den geschätzten Personalzuwachs der UNIDO
- Beilage 92:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 100.242-CO/71 vom 10. 2. 1971 betreffend die Raumprogramme der IAEO und UNIDO
- Beilage 93:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 100.237-CO/71 vom 10. 2. 1971 betreffend den Raumbedarf und den geschätzten Personalzuwachs der UNIDO
- Beilage 94:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 96.540-CO/69 vom 21. 10. 1969 betreffend die Größenordnung der Büroflächen in den Verwaltungsgebäuden des Amtssitzes Internationaler Organisationen

1688 der Beilagen

67

- Beilage 95:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 302.704-17 a/73 vom 4. 6. 1973 betreffend einen mündlichen Vortrag an den Ministerrat über das neu geschätzte Investitionserfordernis für die Verwirklichung des Amtssitz-Projektes durch die IAKW-AG
- Beilage 96:** Protokoll der 3. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 7. 7. 1971
- Beilage 97:** Protokoll der 5. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 20. 9. 1971
- Beilage 98:** Protokoll der 6. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 27. 9. 1971
- Beilage 99:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 101.236-2 b/67 vom 30. 1. 1967 betreffend das Zustandekommen des „Schmitz-Slavik-Abkommens“
- Beilage 100:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 7.113-PrM/67 vom 22. 6. 1967 betreffend die Zurenkenntnisnahme eines mündlichen Berichtes des Staatssekretärs im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten an den Ministerrat über die endgültige Unterbringung der IAEO und UNIDO im UNO-Zentrum Donaupark
- Beilage 101:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 26.023-4 a (POL)/67 vom 5. 7. 1967 betreffend das Raum- und Funktionsprogramm der IAEO
- Beilage 102:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 26.118-4 a (POL)/67 vom 6. 7. 1967 betreffend eine Information für den Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten über das Raum- und Funktionsprogramm der IAEO
- Beilage 103:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 35.832-4 a/67 vom 14. 12. 1967 betreffend die Schätzung des Raumbedarfes für das österreichische Konferenzzentrum
- Beilage 104:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 112.929-4 a/68 vom 4. 2. 1968 betreffend die Übermittlung von Novellierungswünschen zum gemeinsamen IAEO-UNIDO-Raumbedarf durch die Atombehörde
- Beilage 105:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 261.402-CO/68 vom 8. 8. 1968 betreffend die Beschreibung der Funktionen der UNIDO für den Wettbewerb
- Beilage 106:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 261.414-CO/68 vom 8. 8. 1968 betreffend die Vorbereitung des internationalen Wettbewerbes und die Prüfung des von der UNIDO bekanntgegebenen Raumprogramms
- Beilage 107:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 261.434-CO/68 vom 9. 8. 1968 betreffend eine Charakteristik der IAEO für das Wettbewerbsprogramm
- Beilage 108:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 261.466-CO/68 vom 13. 8. 1968 betreffend den Gesamtbeschäftigtenstand der IAEO und UNIDO im Jahre 1977
- Beilage 109:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 261.486-CO/68 vom 21. 8. 1968 betreffend die gemeinsamen Konferenzräume der IAEO und UNIDO in der Common Service Area
- Beilage 110:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 261.513-CO/68 vom 23. 8. 1968 betreffend die Prüfung des Raumprogramms der UNIDO im Zuge der Wettbewerbsvorbereitungen
- Beilage 111:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 261.698-CO/68 vom 16. 9. 1968 betreffend die Endfassung des Raumprogramms der IAEO und der UNIDO
- Beilage 112:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 262.024-CO/68 vom

5. 11. 1968 betreffend die Einwände der UNIDO und IAEO gegen das Wettbewerbsprogramm
- Beilage 113:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 95.253-CO/69 vom 19. 2. 1969 betreffend die Stellungnahmen der UNIDO und IAEO zum Wettbewerbsprogramm
- Beilage 114:** Dokument der UNIDO, ID/B/14 vom 11. 4. 1967, betreffend eine Rede des Staatssekretärs Doktor Bobleter vor Vertretern der UNIDO am 11. 4. 1967 in New York
- Beilage 115:** Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 4. 7. 1973, GZ. 92.754-Pr 1 b/1973, betreffend die Übermittlung einer Liste mit den Gründungsdaten jener Gesellschaften, die ohne besonderes Bundesgesetz gegründet wurden
- Beilage 116:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 7. 1973 betreffend die geschätzten Honorarkosten für den Koordinator, die Vergabe der Fundierungsarbeiten, die Kostenschätzung für das österr. Konferenzzentrum sowie die geschätzten Finanzierungskosten für die internationalen Amtssitzgebäude
- Beilage 117:** Stellungnahme der internationalen Organisationen vom 11. 6. 1970 zu den Preisträgerprojekten, Schreiben an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
- Beilage 118:** Schreiben der UNIDO und der IAEO an den Bundeskanzler vom 24. 11. 1970 betreffend die vorgeschlagenen Änderungen am Staber-Projekt
- Beilage 119:** Bericht des Kontaktkomitees vom 9. 12. 1970 zu den „Modifikationen“ der Internationalen Organisationen sowie Stellungnahme des Arch. Dipl.-Ing. Staber zu den Änderungswünschen der Organisationen vom 24. 11. 1970
- Beilage 120:** Gemeinsamer Bericht des Kontaktkomitees und der Internationalen Organisationen vom 15. 12. 1970 über eine Prüfung der Modifikationsvorschläge der Organisationen zum Staber-Projekt
- Beilage 121:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 68.940-Pr 1 b/70 vom 18. 12. 1970 betreffend das Protokoll der an diesem Tage stattgefundenen Sitzung der „Gemischten Kommission“
- Beilage 122:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 507.377-I/1/68 vom 19. 6. 1968 betreffend das Protokoll über die 18. Sitzung der Arbeitsgruppe für Planung und Bau
- Beilage 123:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 508.494-I/1/68 vom 17. 7. 1968 betreffend das Protokoll über die 20. Sitzung der Arbeitsgruppe für Planung und Bau
- Beilage 124:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 508.989-I/1/68 vom 25. 7. 1968 betreffend das Protokoll über die 21. Sitzung der Arbeitsgruppe für Planung und Bau
- Beilage 125:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 509.334-I/1/68 vom 7. 8. 1968 betreffend das Protokoll über die 22. Sitzung der Arbeitsgruppe für Planung und Bau
- Beilage 126:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 510.404-I/1/68 vom 2. und 3. 9. 1968 betreffend das Protokoll über die 23. Sitzung der Arbeitsgruppe für Planung und Bau
- Beilage 127:** Information des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 10. 9. 1968 betreffend die Endfassung der Wettbewerbsaus-schreibung
- Beilage 128:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 503.037-I/3/70 vom 11. 3. 1970 betreffend das Protokoll über die 52. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 129:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 503.776-I/1/70 vom 1. 4. 1970 betreffend das Protokoll über die 53. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 130:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 504.567-I/1/70 vom 15. 4. 1970 betreffend das Protokoll über die 54. Sitzung des Kontaktkomitees

1688 der Beilagen

69

- Beilage 131:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 505.179-I/1/1970 vom 29. 4. 1970 betreffend das Protokoll über die 55. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 132:** Die Geschäftsstücke des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 514.826-I/1/1970 vom 23. 12. 1970, GZ. 500.249-I/1/1971 vom 11. 1. 1971 und GZ. 500.989-I/1/1971 vom 27. 1. 1971 betreffend den Schriftverkehr mit dem Büro Dr. Ing. Walter Diwi KG. sowie die Bewerbung dieses Ingenieurbüros um Planungs- und Koordinierungsaufgaben bei der Abwicklung von Baumaßnahmen für die Amtssitzgebäude
- Beilage 133:** Die Geschäftsstücke des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 504.420-I/1/69 vom 14. 4. 1969, GZ. 504.620-I/1/69 vom 17. 4. 1969 und GZ. 511.061-I/1/69 vom 25. 9. 1969 betreffend die Bewerbung der Architekten Dr. Krapfenbauer, Dr. Wycital und der Arbeitsgemeinschaft Krapfenbauer-Wycital um Bauleitungs- bzw. Koordinierungsaufgaben
- Beilage 134:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 511.464-I/1/69 vom 6. 10. 1969 betreffend die Bewerbung der Internation. Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für die Anwendung elekt. Datenverarbeitung in der Gebäude-, Stadt- und Raumplanung (IAFAED) um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 135:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 505.689-I/1/70 vom 12. 5. 1970 betreffend die Bewerbung der Interorg Deutschland Ges.mbH. um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 136:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 513.419-I/1/1970 vom 15. 12. 1970 betreffend die Bewerbung der Siemens GesmbH. um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 137:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 500.180-I/1/1971 vom 8. 1. 1971 betreffend die Bewerbung des Arch. Prof. Ferdinand Riedl um Übernahme von Architektenarbeiten im Zuge des Bauvorhabens für die Amtssitzgebäude
- Beilage 138:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 500.191-I/1/1971 vom 11. 1. 1971 betreffend die Bewerbung der Brandi Ing. GesmbH. um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 139:** Die Geschäftsstücke des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 501.294-I/1/1971 vom 1. 2. 1971, GZ. 500.986-I/1/1971, vom 27. 1. 1971, GZ. 500.273-I/1/1971 vom 12. 1. 1971 und GZ. 500.178-I/1/1971 vom 8. 1. 1971 betreffend die Bewerbung der SNC Ing. GesmbH. um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 140:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 500.988-I/1/1971 vom 27. 1. 1971 betreffend die Bewerbung des Dipl.-Ing. Klaudius Bertolo um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 141:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 502.971-I/1/1971 vom 9. 3. 1971 betreffend die Bewerbung der HL-Technik GesmbH. um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 142:** Die Geschäftsstücke des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 500.990-I/1/1971 vom 27. 1. 1971 und GZ. 501.905-I/1/1971 vom 17. 2. 1971 betreffend die Bewerbung der Allplan, Allgemeine Planungsgesellschaft für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen GesmbH. um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 143:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 500.777-I/1/1971 vom 21. 1. 1971 betreffend die Bewerbung der Universale, Hoch- und Tiefbau AG um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 144:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 502.169-I/1/1971 vom 19. 2. 1971 betreffend die Bewerbung der

- Elektro-Watt Ing. Unternehmung AG um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 145:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 502.549-I/1/1971 vom 1. 3. 1971 betreffend die Bewerbung der RBB Raadgevend Bureau Prof. Ir. B. W. Berenschot n. v. um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 146:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 504.390-I/1/1971 vom 8. 4. 1971 betreffend die Bewerbung der Architekten Alexander Marchart und Roland Moebius um Bauplanungs- und Koordinierungsaufgaben
- Beilage 147:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 101.140-CO/71 vom 21. 6. 1971 betreffend ein Schreiben des Exekutivdirektors der UNIDO über das voraussichtliche Wachstum des Personals dieser Organisation bis einschließlich 1981
- Beilage 148:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 10. 10. 1973 betreffend die Bekanntgabe der absoluten Honorarziffern, die sich aus dem Architekten- und Koordinatorvertrag ergeben
- Beilage 149:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 51.629-Pr. 1 b/72 betreffend das Protokoll über die Sitzung des Ministerkomitees vom 28. 2. 1972
- Beilage 150:** Schreiben des Bundesparteiobmannes der Österreichischen Volkspartei Dr. Schleiner an den Bundeskanzler Dr. Kreisky vom 9. 8. 1973 betreffend eine Stellungnahme zum Projekt Amtssitz Internationale Organisationen und Konferenzzentrum Wien
- Beilage 151:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 5.029-CO/72 vom 28. 11. 1972 betreffend die geschätzten personellen Erfordernisse der IAEO bis 1981/1982
- Beilage 152:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 5.224-CO/73 vom 30. 1. 1973 betreffend die Mitteilung der IAEO über die Zurverfügungstellung von nicht benötigten Amtsräumen im Amtssitzgebäude für die zeitweilige Unterbringung von anderen UN-Organisationen
- Beilage 153:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 6.123-CO/73 vom 19. 5. 1973 betreffend die Mitteilung der IAEO über die Zurverfügungstellung des Büroturmes A-2 im Amtssitzgebäude für den vorübergehenden Gebrauch an die österreichische Bundesregierung
- Beilage 154:** Aktennotiz des Dipl.-Ing. Doktor Robert Krapfenbauer vom 12. 4. 1973 betreffend die Möglichkeit einer Tiefgründung der Amtssitzgebäude
- Beilage 155:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 20. 12. 1973 betreffend die Mitteilung von Details zu den Verträgen mit Architekt Staber und der Arbeitsgemeinschaft Wien
- Beilage 156:** Stellungnahme der Internationalen Organisationen vom 10. 9. 1970 zu den Berichten des Fachberaterkollegiums über die aus dem internat. Architektenwettbewerb hervorgegangenen vier Preisträgerprojekte
- Beilage 157:** Schreiben des Prof. Dr. Ingenieur Richard Jelinek vom 28. 3. 1973 betreffend die Möglichkeit einer Flachgründung der Amtssitzgebäude
- Beilage 158:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 99.274-Pr. 1 b/73 vom 21. 12. 1973 betreffend eine Ergänzung zur Zeugenaussage des Bundeskanzlers Dr. Kreisky
- Beilage 159:** Tagesordnung sowie vorbereitete Arbeitsunterlagen für die am 28. 2. 1972 erfolgte Sitzung des Ministerkomitees (Protokoll siehe Beilage 149)
- Beilage 160:** Dokument der Vereinten Nationen, A/6468 vom 14. 10. 1966 betreffend das Anbot der österreichischen Bundesregierung Wien als ständigen Sitz der UNIDO zu wählen
- Beilage 161:** Dokument der Vereinten Nationen, A/6468/Add. 1 vom 1. 12. 1966 betreffend das Anbot der öster-

1688 der Beilagen

71

- reichischen Delegation bei den Vereinten Nationen, Wien zum Sitz der UNIDO zu wählen
- Beilage 162:** Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. 12. 1966, Wien zum Sitz der UNIDO zu wählen
- Beilage 163:** Dokument der UNIDO, ID/B/6 vom 12. 3. 1967 betreffend die Note der österreichischen Vertretung bei den Vereinten Nationen vom 23. 2. 1967 über die Bekanntgabe des Inhaltes des Ministerratsbeschlusses vom 21. 2. 1967
- Beilage 164:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 65.610-Pr. 1b/1970 vom 14. 8. 1970 betreffend ein Schreiben des Exekutivdirektors der UNIDO an den Bundeskanzler über Lösungsmöglichkeiten der Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung des ständigen Amtssitzes dieser Organisation in Wien
- Beilage 165:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes, GZ. 27.562-PrM/71 vom 21. 9. 1971 betreffend den Ministerratsbeschuß über die Wahl des Ausführungsprojektes und die Gründung der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- Beilage 166:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 100.637-CO/71 vom 8. 4. 1971 betreffend das Rechtsgutachten über Umfang und Zeitdauer der österreichischen Verpflichtungen gegenüber der UNIDO
- Beilage 167:** Geschäftsstück des Österreichischen Normungsinstitutes betreffend das Protokoll der 43. Sitzung des Fachnormenausschusses Grundbau vom 5. 10. 1972
- Beilage 168:** Geschäftsstück des Österreichischen Normungsinstitutes betreffend das Protokoll der 11. Sitzung des Fachnormenunterausschusses über zulässige Belastungen des Baugrundes vom 20. 12. 1973
- Beilage 169:** Protokoll des Vortrages von Prof. Dr. Hubert Borowicka über „politische Bauten in Wien“, gehalten am 14. 1. 1974
- Beilage 170:** Lageplan des Donauparkes vor der Donauregulierung, vorgelegt in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. 1. 1974
- Beilage 171:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 24. 1. 1974 betreffend die Kostengegenüberstellung einer Tiefgründung und einer Flachgründung für die Amtssitzgebäude
- zu
- Beilage 171:** Grundrißplan des gesamten Amtssitzkomplexes, vorgelegt durch die Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG am 24. 1. 1974
- Beilage 172:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 61.050-Pr. 1b/74 vom 8. 2. 1974 betreffend die Vorlage des Ergebnisses der Ersuchensprüfung des Rechnungshofes bezüglich „aller Umstände um den internationalen Ideenwettbewerb für Architekten zur Planung eines Amtssitzes Internationaler Organisationen und eines Konferenzentrums in Wien sowie der vom Auslober getroffenen Entscheidung“
- Beilage 173:** Schreiben der Firma Mayreder, Kraus & Co. vom 25. 6. 1973 an Prof. Dr. Hubert Borowicka betreffend die Möglichkeit einer Flachgründung der Amtssitzgebäude
- Beilage 174:** Schreiben der Firma Dipl.-Ing. Dr. Roland John und Dipl.-Ing. Richard Ahorner vom 20. 6. 1973 an Prof. Dr. Hubert Borowicka betreffend die Möglichkeit einer Flachfundierung der Amtssitzgebäude
- Beilage 175:** Schreiben des Geologen Dr. Alfons Tauber vom 4. 1. 1974 an Abg. Dr. Eduard Moser betreffend die Fundierungsproblematik der Amtssitzgebäude
- Beilage 176:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 5.364-Pr. 2/1974 vom 1. 3. 1974, betreffend die Vorgänge um eine allfällige Planungsänderung in der Konzeption des österreichischen Konferenzentrums
- Beilage 177:** Schreiben des Prof. Dr. Hubert Borowicka vom 5. 3. 1974 an die Mitglieder des IAKW-Untersuchungsausschusses zur Fundierungsproblematik der Amtssitzgebäude (mit Anlagen)

- Beilage 178:** Geschäftsstück der BGV I Wien GZ. 540.408/Präs/T/1967 vom 24. 10. 1967 betreffend die Vergabe der Probebohrungen im Gelände des Donauparkes
- Beilage 179:** Profildiagramme der an acht Stellen des Donauparkgeländes durchgeführten Probebohrungen, erstellt am 27. 11. 1967
- Beilage 180:** Geschäftsstück der BGV I Wien GZ. 668.917/1968 vom 7. 11. 1968 betreffend das Ergebnis der bodenphysikalischen Untersuchungen im Donauparkgelände, erstellt durch das Erdbaulaboratorium der Technischen Hochschule Wien
- Beilage 181:** Geschäftsstück der BGV I Wien GZ. 664.980/I/1968 vom 11. Juli 1968 betreffend das Untersuchungsergebnis der Städtischen Prüf- und Versuchsanstalt (MA 39) hinsichtlich der Betonschädlichkeit des Grundwassers im Donauparkgelände
- Beilage 182:** Geschäftsstück der BGV I Wien GZ. 668.917/L/1968 vom 10. 12. 1968 betreffend die Ergebnisse der grundbautechnischen Untersuchungen sowie der Boden- und Grundwasserproben
- Beilage 183:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 61.954-Pr. 1 b/1974 vom 25. 3. 1974 betreffend die Stellungnahme des Bundeskanzlers zum Ergebnis der Ersuchensprüfung des Rechnungshofes
- Beilage 184:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 65.033-Pr. 1 b/70 betreffend das Protokoll der Sitzung des Ministerkomitees vom 13. 7. 1970
- Beilage 185:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 62.557-Pr. 1 b/74 vom 17. 4. 1974 betreffend die Übermittlung des Schriftverkehrs des Bundeskanzlers mit Prof. Dr. Robert Krapfenbauer
- Beilage 186:** Aktennotiz der Finanzprokuratur vom 2. 11. 1972 betreffend eine Besprechung mit den Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie des Bundesministeriums für Finanzen über den Gegenstand „Übertragungsvertrag“
- Beilage 187:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 13. 5. 1974 betreffend die Übermittlung eines Protokollauszuges aus der 10. Makroplan-Sitzung, die sich am 28. 1. 1972 mit der Frage der Fundierung der Amtssitzgebäude beschäftigte
- Beilage 188:** Geschäftsstück der Finanzprokuratur GZ. 27.104-10/1974 vom 9. 5. 1974 betreffend eine Ergänzung zur Zeugenaussage des w. Hofrates der Finanzprokuratur Dr. Karl Sixta
- Beilage 189:** Schreiben des Zeugen Dr. Paul Walter vom 18. 6. 1974 betreffend eine Ergänzung seiner Zeugenaussage
- Beilage 190:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 15. 7. 1974 betreffend die Beantwortung der von Abg. DDr. Friedrich König anlässlich des Lokalaugenscheines im Donauparkgelände am 5. 6. 1974 schriftlich vorgelegten Fragen
- Beilage 191:** Ausschreibungsunterlagen für die Rohbauarbeiten der Amtssitzgebäude, Erläuterungen der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG zur Frage der Flachgründung als freies Alternativangebot, vorgelegt am 15. 7. 1974
- Beilage 192:** Ausschreibungsbedingungen für die Rohbauarbeiten der Amtssitzgebäude, vorgelegt am 15. 7. 1974 von der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
- Beilage 193:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 83.520-Pr. 1 b/71 vom 27. 5. 1971 betreffend die Verständigung der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG über den Inhalt des Raumprogramms und die Einladung zur ersten gemeinsamen Besprechung über diesen Gegenstand
- Beilage 194:** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1973 (1284 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.)
- Beilage 195:** Geschäftsstück des Bundeskanzleramtes GZ. 66.407-Pr. 1 b/74 vom 10. 12. 1974 betreffend die Stel-

1688 der Beilagen

73

- lungnahme des Bundeskanzlers zur Äußerung des Rechnungshofes vom 11. 6. 1974
- Beilage 196:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 17. 12. 1974 betreffend rechtliche Überlegungen zur Vorlage der Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrates der Gesellschaft
- Beilage 197:** Protokoll über die 2. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 26. 5. 1971
- Beilage 198:** Protokoll der 4. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 15. 7. 1971
- Beilage 199:** Protokoll der 7. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 9. 11. 1971
- Beilage 200:** Protokoll der 8. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 3. 1972
- Beilage 201:** Protokoll der 10. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 5. 5. 1972
- Beilage 202:** Protokoll der 11. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 28. 9. 1972
- Beilage 203:** Protokoll der 12. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 15. 11. 1972
- Beilage 204:** Protokoll der 13. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 19. 2. 1973
- Beilage 205:** Protokoll der 14. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 8. 3. 1973
- Beilage 206:** Protokoll der 15. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 20. 3. 1973
- Beilage 207:** Protokoll der 16. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1973
- Beilage 208:** Protokoll der 17. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1973
- Beilage 209:** Protokoll der 18. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 7. 6. 1973
- Beilage 210:** Protokoll der 19. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 25. 6. 1973
- Beilage 211:** Protokoll der 20. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 11. 7. 1973
- Beilage 212:** Protokoll der 21. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 13. 9. 1973
- Beilage 213:** Protokoll der 22. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 27. 9. 1973
- Beilage 214:** Protokoll der 23. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 10. 10. 1973
- Beilage 215:** Protokoll der 24. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 30. 10. 1973
- Beilage 216:** Protokoll der 25. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 10. 12. 1973
- Beilage 217:** Protokoll der 26. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 7. 3. 1974
- Beilage 218:** Protokoll der 27. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1974
- Beilage 219:** Protokoll der 28. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 3. 5. 1974
- Beilage 220:** Protokoll der 29. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 25. 6. 1974
- Beilage 221:** Protokoll der 30. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 4. 9. 1974

- Beilage 222:** Protokoll der 9. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 5. 5. 1972
- Beilage 223:** Schreiben von Prof. Dr. Hubert Borowicka vom 3. 12. 1974 zum Fundierungsproblem und den ersten Setzungsmessungen des Internationalen Konferenzzentrums
- Beilage 224:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 28. 1. 1975 betreffend die Modifizierungen zum Koordinatorvertrag sowie Bemerkungen über die Honorarhöhe, den Honorarempfänger und die Honorarbemessung des Koordinators
- Beilage 225:** Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. 9. bis 21. 12. 1968 (III-194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP)
- Beilage 226:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 11. 2. 1975 betreffend den Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung des Koordinatorvertrages und den Bürostandard der Amtssitzgebäude
- Beilage 227:** Schreiben des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 18. 2. 1975 betreffend die Anweisung an den Botschafter bei den Vereinten Nationen Dr. Waldheim, die Organisationen vom Ministerratsbeschluss vom 21. 2. 1967 in Kenntnis zu setzen
- Beilage 228:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. AE 501.204-I/1/67 vom 7. 2. 1967 betreffend das Zentrum für Internationale Organisationen auf dem Gelände des Donauparks; zum Bericht der Magistratsabteilung 18 vor Abfassung des Angebotes der Republik zu den mit der UNIDO und der IAEO abzuschließenden Amtssitzabkommen
- Beilage 229:** Schreiben des Bundeskanzlers a. D. Dr. Josef Klaus vom 6. 2. 1975 betreffend seine Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß
- Beilage 230:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ. 128.079-10/71 vom 14. 4. 1971 betreffend eine Wachstumsprognose der UNIDO
- Beilage 231:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 506.876-I/1/70 vom 10. 6. 1970 betreffend das Protokoll über die 58. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 232:** Regierungsvorlage betreffend ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP)
- Zu**
- Beilage 232:** Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP)
- Beilage 233:** Schreiben des Bundeskanzlers a. D. Dr. Josef Klaus vom 29. 3. 1975 betreffend seine Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß
- Beilage 234:** Protokoll der 31. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 11. 11. 1974
- Zu**
- Beilage 234:** Anlage 31/7/A zum Protokoll der 31. Sitzung des Aufsichtsrates der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 11. 11. 1974
- Beilage 235:** Schreiben des Zeugen Sektionschef Dr. Walter Waiz vom 22. 5. 1975 betreffend eine Ergänzung seiner Zeugenaussage
- Beilage 236:** Schreiben der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG vom 27. 5. 1975 betreffend die Mitteilung von näheren Fakten über die sogenannten „affilierten Personen“
- Beilage 237:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 204.976-8/66 vom 4. 11. 1966 betreffend

1688 der Beilagen

75

- die Errichtung einer Organisation für Industrielle Entwicklung im Rahmen der Vereinten Nationen (UNIDO)
- Beilage 238:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 205.839-8/66 vom 20. 12. 1966 betreffend UNIDO-Amtssitzabkommen
- Beilage 239:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 200.208-8/67 vom 13. 1. 1967 betreffend UNIDO-Amtssitzabkommen
- Beilage 240:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 200.270-8/67 vom 23. 1. 1967 betreffend UNIDO-Amtssitzabkommen
- Beilage 241:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 270.824-12/67 vom 31. 1. 1967 betreffend UNIDO-Amtssitzabkommen
- Beilage 242:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 214.962-12/67 vom 10. 7. 1967 betreffend UNIDO-Amtssitzabkommen; Gewährung von Zollprivilegien an Österreicher und Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich
- Beilage 243:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 506.029-I-1/70 vom 27. 5. 1970 betreffend das Protokoll über die 57. Sitzung des Kontaktkomitees
- Beilage 244:** Geschäftsstück des Bundesministeriums für Bauten und Technik, GZ. 503.503-I-1/71 vom 17. 3. 1971 betreffend das Protokoll über die 70. Sitzung des Kontaktkomitees

Minderheitsbericht

Die unterzeichneten Mitglieder des Untersuchungsausschusses zur Prüfung aller mit der Übertragung der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien an die IAKW-AG zusammenhängende Vorgänge, die Abgeordneten Dr. Eduard Moser, Dr. Ermacora, Dr. Blenk und DDr. König der Fraktion der Österreichischen Volkspartei erstatten gemäß § 34 Abs. 10 der Geschäftsordnung ein abgeordnetes Gutachten.

I.

Einleitung und Zusammenfassung

- a) Das Projekt UNO-City wurde durch Art und Weise des österreichischen Anbots im Jahre 1967/68 einerseits und durch seine von den Internationalen Organisationen bis zum Jahre 1970 unwidersprochenen Annahme andererseits gehörig limitiert. Das limitierte Projekt hat seither eine Kostenexplosion erfahren, die von zirka 950 Millionen Schilling im Jahre 1967 bis mindestens 12,8 Milliarden Schilling im Jahre 1975 (exklusive Konferenzzentrum) reicht.
- b) Für diese Kostenexplosion sind vor allem mangelnde Aufsicht der Bundesverwaltung, Sorglosigkeit im Umgang mit Steuergeldern, nicht rechtzeitige endgültige Kostenschätzung nach Übernahme des Staberprojektes ursächlich.
- c) Durch die Übertragung der Bauführung an die IAKW-AG — einer Gesellschaft des privaten Rechtes — ohne Befassung des Parlaments, durch die Verzögerung bei der Erlassung des Übertragungsvertrages, durch die beharrliche Nichtausübung der ministeriellen Aufsicht über die Tätigkeit der Gesellschaft, haben vor allem der Bauten- und der Finanzminister ohne rechtlichen Grund die Wahrnehmung ihrer Kompetenzen bei der Errichtung dieses Bundesgebäudes praktisch aufgegeben. Dem hat der Bundeskanzler zugestimmt, er hat diesen Vorgang für zweckmäßig gehalten.
- d) Bei der Bestellung des kostspieligen Koordinators durch die IAKW muß die Unparteilichkeit des Auswahlvorganges in Zweifel gezogen werden. Jedenfalls hätte der Koordinatorvertrag ausgeschrieben werden müssen.
- e) Mag die Frage der Rechtmäßigkeit der Errichtung einer Aktiengesellschaft — der IAKW-AG — ohne Bundesgesetz strittig sein, die Weitergabe der Bauführung für ein Bundesgebäude, die die Preisgabe der entsprechenden Kompetenzen bedeutet, ist zumindest als Gleichgültigkeit Amtsgeschäften gegenüber zu werten.
- f) Demgegenüber entlastet die „Entfertigungserklärung“ vom Oktober 1972 die mit den Regierungsgeschäften betrauten Organe nicht; sie hat sich tatsächlich als wertlos erwiesen: nicht nur wurden auch nach ihr neue Forderungen der Internationalen Organisationen an Raum- und Personalbedarf registriert, sondern eine Nichtausnützung der errichteten Gebäude durch Internationale Organisationen zeichnet sich in immer größer werdendem Umfang ab.
- g) Der Bundeskanzler hat in keiner Phase seiner Verantwortung für den Bundesbau darnach getrachtet, die das Projekt seinerzeit limitierenden Vereinbarungen von 1967/68 zwischen Österreich und den Internationalen Organisationen durchzusetzen, sondern hat den Wünschen der Internationalen Organisationen regelmäßig stattgegeben. Gleiches gilt für den Finanz- und den Bautenminister.
- h) Die Ausklammerung des Konferenzentrums widerspricht den ursprünglichen Vereinbarungen zwischen Bund und Gemeinde Wien; es wird damit von den ursprünglichen Vorstellungen des Bauprojektes abgewichen. Die Interessen Wiens an einem funktionierenden Konferenzzentrum werden nicht genügend gewahrt.

II.

Projektvergabe 1970

1. Die wesentlichen Tatsachenfeststellungen des ersten Untersuchungsausschusses (vgl. 423 d. B. Sten. Prot. XIII. GP) befaßten sich mit der Vergabe des Bauprojektes UNO-City. Die Mitglieder des ÖVP-Klubs schlossen dem einen Minderheitsbericht an. Dort wurde die Behauptung aufgestellt, daß die Vergabe des Milliardenprojektes an Architekt Staber nicht frei von willkürlicher Eigenmächtigkeit sei, unter Mißachtung von verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen erfolgte sowie kraft politischer Selbstherrlichkeit des Bundeskanzlers vor sich ging.

2. Dies wurde in einer Untersuchung des Rechnungshofes erhärtet:

- Es war Bundeskanzler Kreisky, der in der Sitzung des Ministerkomitees vom 13. Juli 1970 „durch eine Reihe von Fragen die Aufmerksamkeit auf das Staberprojekt lenkte“.
- Der Bericht des Vorsitzenden des Fachberaterkollegiums, das die Beurteilung der vier ausgewählten Projekte vorzunehmen hatte, wurde durch die gezielten Interventionen des Bundeskanzlers entsprechend beeinflusst.
- Die Bevorzugung des Staber-Projektes durch Bundeskanzler Dr. Kreisky geht — das weist der Rechnungshofbericht eindeutig nach — also nicht auf Sachargumente zurück. Das Projekt Staber ist — laut Kreisky — aus „materiellen und anderen Gründen die optimalste Lösung“. Der Rechnungshof hakt hier ein: „Der Rechnungshof konnte keine Unterlagen vorfinden, aus denen die Kostenberechnungen hervorgehen, auf die sich der Bundeskanzler stützte. Nach der vom Bundeskanzler bekanntgegebenen Kostenreihung lag Architekt Staber erst an dritter, also an vorletzter Stelle. Die Baukosten waren daher nicht allein maßgebend.“
- Der Bundeskanzler setzte sich jedoch auch über die Wünsche der Internationalen Organisationen einfach hinweg. Diese hatten noch am 10. September 1970 durch ihre Vertreter eindeutig erklärt, daß gegen das Pelli-Projekt die „geringsten Einwände“ bestünden, das Projekt Staber jedoch „nur dann den Anforderungen entsprechen würde, (nachdem es vorher als einziges Projekt überhaupt abgelehnt worden war, Anm.), wenn es nach unseren Wünschen, die vorzubringen wir in der Lage sind, abgeändert würde“.

Diese Erklärung kam den Erwartungen des Bundeskanzlers offensichtlich entgegen. Er

stellte auch sofort fest: „Das war eine äußerst nützliche Erklärung“ und machte daraufhin den Vorschlag, einer gemischten Kommission die Aufgabe zu übertragen „das vierte Projekt (Staber) entsprechend dem vorgebrachten Verlangen einer Überprüfung zu unterziehen, inwieweit es adaptiert werden kann, damit es den Zwecken der Organisationen dient“.

- Alle in dieser Phase (zwischen dem 10. November 1970 und dem 18. Dezember 1970) gemachten Einwände wurden von Bundeskanzler Kreisky als „nicht zielführend“ erachtet bzw. mit Weisungen beantwortet:

„Der Herr Bundeskanzler erteilte die Weisung, daß das Gespräch in der gemischten Kommission ausschließlich den Verfolg des Ergebnisses des Ministerkomitees vom 10. November 1970 übermittelten Modifikationen der beiden Organisationen zum Projekt Staber zur Basis zu haben hat.“ Auch diese Bevorzugung des Projektes Staber ist im Rechnungshofbericht eindeutig nachzulesen.

„Mit dem Entschluß, nur mehr das Projekt Staber überarbeiten zu lassen, war aber bereits eine Vorentscheidung für diesen Entwurf gefallen.“

- Diese Protektion bewirkte jedenfalls, „daß in der Zeit zwischen dem 10. November 1970 und dem 18. Dezember 1970 keine Entscheidungshilfen angenommen oder gesucht wurden, die ein anderes als das Projekt Staber betrafen. Das Ministerkomitee vom 18. Dezember 1970, das schließlich die endgültige Auswahl treffen sollte, konnte demnach nur drei Projekte, die den Wünschen der Organisationen nicht mehr angepaßt worden waren, mit dem Projekt Staber, das diesen Wünschen entsprechend modifiziert worden war, vergleichen“.

Am 18. Dezember 1970 wurde das Projekt Staber ausgewählt. Kreisky wechselte mit dem Architekten einen Handschlag und am gleichen Tag bekräftigte auch Staber, daß er den Planungsauftrag erhalten hat. Die Entscheidung über den Architekten war gefallen. Der Wunschkandidat des Bundeskanzlers hatte den Zuschlag erhalten, die Internationalen Organisationen hatten ihre Bedenken zurückgestellt. Aber um welchen Preis?

3. Das hatte der gegenwärtige Untersuchungsausschuß zu untersuchen. Er befaßte sich mit den Vorgängen der Bauphase der UNO-City nach der Vergabe des Projektes an Architekt Staber. Diese Phase ist dadurch gekennzeichnet, daß die Regierung die Durchführung des Baues eines Bundesgebäudes (unter Berufung auf Raschheit, Billigkeit und Effektivität der Bauführung) anstatt Bundesdienststellen einer Aktiengesellschaft (IAKW-AG) ohne gesetzliche Ermächtigung

übertrag. Diese AG führt den Bau, von den zuständigen Bundesministern weitgehend unbeaufsichtigt, durch. In dieser Phase wurde ein kostspieliger Koordinator (die Kosten für ihn sind von ursprünglich rund 127 Millionen Schilling bis heute schon auf rund 249 Millionen Schilling angestiegen, Nebenkosten nicht eingeschlossen) bestellt, und es ereignete sich bei aller Anerkennung des Baufortschrittes kraft der Leistung österreichischer Architekten und Bauingenieure, eine Kostenexplosion unvorstellbaren Ausmaßes.

III.

Ohne Planung zum Raum- und Funktionsprogramm

1. Ohne Planung, ohne endgültig fixiertem Raum- und Funktionsprogramm wurde mit der Arbeit begonnen. Eine Planung konnte deshalb nicht vorgenommen werden, weil „über die Größe des Bauvorhabens noch immer keine Einigung erzielt werden konnte“ (Bericht des Rechnungshofes 1284 d. B.). Bis zu dieser Einigung sollten von 1970 noch zwei Jahre vergehen, innerhalb der die Internationalen Organisationen immer neue Wünsche für das Raum- und Funktionsprogramm vortrugen, diese modifizierten und erhöhten.

2. Wie im gemeinsamen Tatsachenbericht festgestellt, wurden in der Sitzung der gemischten Kommission vom 15. Dezember 1970 zunächst nur von 1800 bis 2000 Personen je Organisation vereinbart, die im Jahre 1980 für den Amtssitz in Frage kämen:

- zwei Monate später verlangte die IAEA für das Jahr 1986 Räume für 3130 Personen, die UNIDO sogar für 3920 Personen (Bericht des Rechnungshofes 1284 d. B.).
- Bürgermeister Slavik meinte, daß man sich „in der Planung nicht behindern lassen“ sollte und Bundeskanzler Kreisky vertrat die Meinung, man sollte „eben anfangen und wieviel wird sich zeigen“ (Bericht des Rechnungshofes 1284 d. B.). Am 11. Feber 1971 wurde aber in einer Sitzung des Ministerkomitees bereits aufmerksam gemacht, daß die Anerkennung des oben genannten Raumbedarfes der Internationalen Organisationen die Baukosten um 800 bis 1000 Millionen Schilling erhöhen würde.
- Auf Grund eines Auftrages an Außenminister Kirchschräger, herauszufinden, was von den Internationalen Organisationen als „realistische Ziffern“ angesehen würde, kam man im Mai 1971 zu dem Ergebnis, daß für 1977 die IAEA 1860, im Jahre 1981 2325 Personen beschäftigen würde. „Die Verhandlungen mit der UNIDO brachten noch immer keine Einigung“ (Bericht des Rechnungshofes 1284 d. B.).

- Die inzwischen gegründete IAKW traf am 21. Oktober 1971 mit den Organisationen eine Vereinbarung über das Raum- und Funktionsprogramm; es beruhte nur auf Flächenangaben.
- Auch damit ist die Konfusion um die Anzahl der letztlich im Amtssitz beschäftigten Personen und den damit verbundenen Raumbedarf aber noch immer nicht zu Ende:
- Am 16. November 1972 berichtete Außenminister Kirchschräger dem Ministerrat, daß „schlußendlich die Unterbringung von 2325 Personen für die IAEA und 2266 Personen für die UNIDO (hievon 1813 bis 1977, zusätzlich 453 Personen bis 1981) zusammen 4591“ (Bericht des Rechnungshofes 1284 d. B.) in die Planung einbezogen werden müßte.
- Die sogenannte Entfertigungserklärung spricht von der Unterbringung von „mehr als 4500 Personen“ und brachte — laut Rechnungshof — „wieder nicht die längst fällige Limitierung nach oben, sondern legte durch die gewählte Formulierung nur die untere Grenze der österreichischen Verpflichtung gegenüber den beiden Internationalen Organisationen fest“.
- Doch sehr genau wurde die Frage der unterzubringenden Personen von der Regierung Kreisky nie genommen. Wurden im Kirchschräger-Brief von der Unterbringung von „mehr als 4500“ mit dem Hinweis auf die Erklärung bei der XXVI. UNO-Generalversammlung gegeben, weist der Rechnungshof nach, daß bei dieser Erklärung nur von „insgesamt 4500“ Personen die Rede war.
- Im Geschäftsbericht der IAKW von 1973 wird sogar von „rund 4700 Personen“ gesprochen. Diese Ungereimtheit konnte ein als Zeuge vernommener Ministerialbeamter nicht aufklären.
- Sehr bald zeigte sich, daß die Forderungen der Internationalen Organisationen unrealistisch und überhöht waren. Am 17. Mai 1973 richtete der Generaldirektor der IAEA, Sigvard Eklund, an den österreichischen Außenminister ein Schreiben, in dem er mitteilte: „Es scheint daher möglich, Turm A-2 der österreichischen Regierung für deren vorübergehenden Gebrauch freizugeben“.
- Im November 1974 muß auch Außenminister Bielka im Außenpolitischen Ausschuß des Nationalrates zugeben, daß die UNO ihr Raumbegehren reduziere. „Es hat sich ergeben, daß freie Büroräume vorliegen. Es handle sich um 500 Büroein-

heiten, die zur Verfügung stehen würden. Auf die haben wir nicht verzichten können, weil wir bis zum Jahr 1981 der UNIDO und der IAEA im Wort sind.“ Fünf Tage später erklärt Minister Bielka aber im Budgetausschuß, „die Räumlichkeiten der UNO-City, die wir angeboten haben, werden voraussichtlich verfügbar sein, weil die Berechnungen der UNIDO sich als etwas überhöht erwiesen haben. Dadurch wird sich ein Raumbedarfsvakuum ergeben. 500 Büroeinheiten sind verfügbar. Diese haben wir der UNO zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Sekretariats-einheiten nach Wien zu bekommen“.

Wie verlautet scheinen die Internationalen Organisationen aber gar nicht sicher zu sein, ob sie nicht ein beachtliches Raumvolumen der österreichischen Bundesregierung zur Verfügung stellen werden, da es nicht sicher sei, ob der Raum benötigt würde. Daraus läßt sich das Bemühen Kreiskys erklären, „Sekretariatseinheiten“ nach Wien zu bekommen!

IV.

Kostenmultiplikator IAKW-AG

1. Ist es der Regierung auf der einen Seite nicht gelungen, trotz des rasanten Baufortschrittes am UNO-Amtssitz den wahren Raum- und Personalbedarf endgültig und verlässlich so abzuklären, daß man weiß, mit wie vielen internationalen Bediensteten man rechnen könne, so hat sie auf der anderen Seite den Versuch unternommen, ihre Verantwortung für die Ausmaße des Baus abzuwälzen. Sie hat — wie im gemeinsamen Sachverhalt herausgestellt — das Amtssitzgebäude, das unbezweifelbar ein Bundesgebäude sein soll, nicht durch die dazu bestimmte Bundesverwaltung führen lassen, sondern die Bauführung einer Aktiengesellschaft übertragen, die vom Bund und der Gemeinde Wien finanziert wird. Nach dem zwischen der Gemeinde Wien und dem Bund abgeschlossenen Syndikatsvertrag soll der Bund Bauherr sein und diese Aktiengesellschaft, die IAKW-AG, die Bauführung haben. Selbst darüber gibt es Mißverständnisse zwischen dem Bund und der IAKW-AG, die sich selbst als Bauherr bezeichnet.

2. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einverständnis mit dem Bundesminister für Bauten und dem Bundeskanzler eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Bundesbau UNO-City führen sollte. Also weg von der klassischen Bundesgebäudeverwaltung. Damit hat vor allem der Bautenminister seine Kompetenzen über einen Bundesbau, die ja zugleich auch Pflichten beinhalten, ohne Zaudern weitgehend aufgegeben bzw. abgegeben.

3. Rechtliche Zweifel an dieser Gründung hat nicht nur der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht ausgesprochen; schon im Zuge der Gründung der Aktiengesellschaft hat die allerdings in einem späteren Stadium befaßte Finanzprokurator erhebliche Bedenken gegen die gesetzlose Konstruktion der Aktiengesellschaft angemeldet. Auch wenn der Finanzminister sich auf eine Praxis beruft, die Tradition seines Hauses gewesen sein mochte und der Bundeskanzler eine Liste von Kapitalgesellschaften vorlegte, die ohne gesetzliche Grundlage errichtet worden sind (Beilage 115), so kann nicht übersehen werden, daß in der bisherigen Verwaltungspraxis noch nie ein derartiges Bundesgebäude von einer Aktiengesellschaft errichtet wurde.

4. Eine gesetzliche Grundlage für die Existenz der IAKW-AG wird erst knapp zwölf Monate nach ihrer Gründung und ihrem Tätigkeitsbeginn geschaffen: Die IAKW wird durch Verwaltungsakt am 3. Mai 1971 gegründet, das IAKW-Finanzierungsgesetz ist im Ministerrat im Feber 1972 als Regierungsvorlage behandelt worden und wurde schließlich am 27. April 1972 vom Nationalrat einstimmig beschlossen. Erst damit ist die Finanzierungsgrundlage für die IAKW eindeutig sichergestellt worden, obwohl diese Aktiengesellschaft bis dahin schon eine Reihe von erheblichen finanziellen Verpflichtungen eingegangen war (z. B. Bestellung des Koordinators, Abschluß von Verträgen, die Verpflichtungen von mehr als 200 Millionen Schilling bewirkten).

Auch wenn auf das Aktiengesetz, auf den Syndikatsvertrag und die Statuten der AG als geeignete Rechtsgrundlage für dieses Handeln verwiesen wird, so soll nicht übersehen werden, daß die mangelnde Information über die Gründung der IAKW-AG das Parlament lange Zeit im unklaren ließ, wie die Bundesregierung ihre Verpflichtung zum Bau der UNO-City einlösen würde.

5. Aber diese Zweifelsfrage, ob der Finanzminister eine AG ohne gesetzliche Grundlage errichten und der Bautenminister ihr seine Zuständigkeiten übertragen dürfe, war es nicht allein, die den Vorgang fragwürdig macht. Es tritt ein weiteres hinzu: In dem am 3. Mai 1971 zwischen dem Bund und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Syndikatsvertrag findet sich ein Art. XV, der bestimmt, daß die Planung und Durchführung der Errichtung der UNO-City vom Bund auf die IAKW durch einen besonderen Vertrag übertragen werden soll, den sogenannten Übertragungsvertrag (ein Ausdruck, den das für Bauten zuständige Bautenministerium verwendet). Für den Bereich des Bundes ermöglicht erst dieser Übertragungsvertrag, daß die IAKW ein Bundesgebäude auf-führen darf, da ohne einen derartigen Vertrag

der Bautenminister seine Kompetenzen — wenn überhaupt — ja nicht weggeben durfte. Und dieser Übertragungsvertrag wurde gar erst fast zwei Jahre, nachdem die IAKW-AG ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, abgeschlossen — am 16. Jänner 1973. Die IAKW arbeitete nicht nur mehr als ein Jahr ohne besondere gesetzliche Grundlage, sie übernahm auch die Kompetenzen des Bautenministers, ohne daß er auch nur ein einziges Bedenken dagegen erhoben hätte; im Gegenteil, er war einverstanden, daß man ihm seine Kompetenzen genommen hatte!

6. Nicht nur, daß der Bautenminister seine Kompetenzen als Bauherr eines Bundesgebäudes sang- und klanglos weitgehend aufgegeben hatte, der Bautenminister als auch der Finanzminister haben auch ihre Aufsicht aus der Hand gegeben! Oder, wenn man sich vielleicht auf den Standpunkt stellen mag, daß diese Minister ihre Aufsichtskompetenzen gar nicht aufgeben konnten, so haben sie diese zumindest nicht wahrgenommen. Der Finanzminister erklärte sogar, er wolle sie gar nicht wahrnehmen (Protokoll Seite 154). Feststeht, daß der AG keine Weisungen erteilt wurden (Protokoll Seite 105, 130, 133, 153 f.), daß der Finanzminister sich um Einzelheiten der Gesellschaft nicht gekümmert hat (Protokoll Seite 152), der Bautenminister erklärte, daß ihm eine Bauaufsicht wie bei anderen Bundesgebäuden nicht zustehe (Protokoll Seite 105). Von den Betroffenen will keiner so recht die Verantwortung übernehmen.

Der Bundeskanzler: „Bezüglich des Auftrages, der der IAKW gegeben wurde, nämlich diese Baulichkeiten herzustellen, habe ich überhaupt keine wie immer geartete Kompetenz und auch keine Koordinationsaufgabe. Das liegt eindeutig in der Kompetenz des Bautenministeriums und des Finanzministeriums. Ich habe damit nichts zu tun.“ (Protokoll Seite 40)

Der Finanzminister: „Mit der Übertragung der Aufgabe an die Organe der Gesellschaft — in diese Organe wurden im wesentlichen die bis dahin im Hoheitsbereich befaßten Beamten entsendet — habe ich mich um Einzelheiten der Gesellschaft nicht gekümmert.“ (Protokoll Seite 152)

Der Bautenminister: „Kostenberechnungen hat nicht mehr das Bautenministerium etwa zu machen, sondern die IAKW ..., das heißt, daß diese Gesellschaft nach den einzelnen Bauabschnitten oder Baustufen vorzugehen hat, aber welche Kostenverschiebungen sich jetzt ergeben, das ist nicht die Angelegenheit des Bautenministeriums allein, sondern das ist ja eine Frage auch der Finanzierung und daher mit eine Sache des Finanzministeriums.“ (Protokoll Seite 109)

Die IAKW versuchte ihrerseits andauernd, sich der parlamentarischen Kontrolle zu entziehen. So beantwortete sie im Juni 1972 die Auffor-

derung des Untersuchungsausschusses auf Vorlage des Architektenvertrages folgendermaßen: „Nach der bereits im Untersuchungsausschuß geäußerten Rechtsansicht der IAKW-AG habe diese den Vertrag auf Grund der Bestimmungen der Artikel 52 und 53 B-VG und des § 33 der Geschäftsordnung für den Nationalrat nicht vorzulegen, da der Untersuchungsausschuß die Gebarung einer Aktiengesellschaft nicht prüfen könne. Weiters stehen einer Vertragsvorlage die Bestimmungen der §§ 70 Abs. 1 und 84 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Interessensberücksichtigungen und Geheimhaltungspflicht) entgegen.“ (Brief Dr. Puschmann vom 14. Juni 1972 an Abg. Doktor Moser)

Diese Fakten wurden nicht nur von der ÖVP kritisiert — auch die Finanzprokuratur beharrte in ihrer Begutachtung des Vertrages zwischen Bund und der IAKW auf ihrem Vorschlag eines „weitgehenden Kontrollrechtes“ des Bundes gegenüber der IAKW. Auch die Bundesingenieurkammer fordert seit 1972 in Resolutionen, Memoranden und in persönlichen Vorsprachen beim Bundeskanzler die Zulassung von staatlich befugten und beideten Ziviltechnikern als Prüfingenieure. Aber „der Milliardenschleier“ vor dem UNO-City-Bau wird nicht weggezogen. Der IAKW-Aufsichtsrat billigt die Vorgangsweise des Vorstandes, „eine generelle Institutionalisierung von Prüfungsingenieuren bei beiden Bauvorhaben der IAKW“ abzulehnen.

V.

Präferenz für den Koordinator

1. Die IAKW hatte wesentliche Bedingungen mitbekommen:

Es waren ihr vor allem der Architekt Staber vorgegeben und auch für den späteren federführenden Koordinator waren die Weichen schon früher gestellt worden.

2. Der Architekt Staber war der IAKW kraft des Syndikatsvertrages vorgegeben, in dessen Präambel der Hinweis auf den Beschluß des Ministerkomitees vom 18. Dezember 1970 enthalten ist, wonach in Übereinstimmung mit den Internationalen Organisationen „das Projekt des Architekten Johann Staber zu verwirklichen ist“. Mit ihm wurde dann ein Architektenvertrag abgeschlossen. Architekt Staber hat erklärt, daß er nicht mit anderen österreichischen Architekten zusammenarbeiten würde.

3. Das, was die Verwaltung zu leisten gehabt hätte, wenn sie die Führung des Bundesgebäudes gehabt hätte, nämlich die Koordination des Baus einschließlich der Erstellung eines Makronetzplanes, wurde an einen kostspieligen Privaten, Dr. Walter und sein Büro (später in einer Arbeitsgemeinschaft mit anderen Firmen zusammengeschlossen) übertragen. Die IAKW schloß

mit Walter als federführendem Koordinator einen Vertrag für 75 Monate ab, der später auf 95 Monate verlängert wurde und der sich auf die Planung und Durchführung der ersten Baustufe (Erschließung des Baugeländes, Errichtung des Amtssitzes der UNIDO und IAEO, Errichtung gemeinsamer Einrichtungen, der Konferenzräume und des Konferenzentrums sowie Errichtung der anteiligen Parkdecks, Rampen und Parkplätze) bezog.

4. Obwohl die befragten Zeugen erklärten, daß für die Vergabe dieses wichtigen Vorhabens, das erhebliche finanzielle Aufwendungen auf der einen und Gewinne auf der anderen Seite brachte, keine öffentliche Ausschreibung notwendig sei (Önorm A 2050), sind die Vorgänge der Bestellung des Koordinators bedenklich: die Weichen für den wichtigen Koordinator waren schon vor Gründung der IAKW gestellt worden. Doktor Ing. Walter war bereits früher Gutachter im Fachberaterkollegium für die Wirtschaftlichkeit der vier Projekte. Er deponierte damals schon schriftlich seinen Wunsch, im Rahmen der Durchführung der Koordinatortaufgabe zur Mitarbeit herangezogen zu werden. Das Bauministerium war damit einverstanden, daß sich Dr. Ing. Walter offiziell um die Mitarbeit bewirbt. Die Koordinatortfunktion wurde nicht öffentlich ausgeschrieben. Der Vorsitzende des IAKW-Aufsichtsrates erklärte zwar, daß sich außer Dr. Ing. Walter keine anderen Bewerber gefunden hätten; aus dem dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Beweismaterial geht jedoch hervor, daß sich seit 1969 etwa 15 Firmen um die Tätigkeit als Koordinatoren beworben hatten. Unter diesen stechen zwei heraus: die Bewerbungen Dr. Ing. Walters und des Büro Höpfners. Der lästige Konkurrent Höpfner mußte daher ausgeschaltet werden. Er erhielt nicht die gleichen Informationen wie Dr. Ing. Walter, vereinbarte Gesprächstermine mit ihm wurden kurzfristig abgesagt, aus einer Aktennotiz der IAKW vom 28. Mai 1971 geht hervor, daß sich die Verhandlungen des Vorstandes auf Doktor Ing. Walter als den in Aussicht zu nehmenden Koordinator zu konzentrieren haben. Am 21. Juni 1971 — noch vor der offiziellen Betrauung als Koordinator — bekommt er den mündlichen Auftrag, einen Makroplan ehebaldest auszuarbeiten. Honorar dafür: 490.000 S — bemerkenswert ist nur, daß die genehmigungspflichtige Vertragsabschlußgrenze durch den Vorstand bei 500.000 S liegt. Proforma wird ausdrücklich festgehalten, daß die Vergabe des Makroplanes „kein Präjudiz“ für die Beauftragung des Koordinators darstelle. Allerdings gibt der Vorstandsdirektor der IAKW vor dem Untersuchungsausschuß zu:

„Ebenso gut hätte der Koordinator ein anderer sein können. Nur hätte dieser andere Koor-

ordinator mit der Firma Dr. Ing. Walter bezüglich der Abläufe, die im Makroplan sichtbar werden, dauernd Kontakt haben müssen. Es hätte eine Zusammenarbeit sein müssen.“ (Protokoll Seite 1185)

Das Unbehagen der IAKW-Organen zeigt sich in der Aufsichtsratsitzung vom 7. Juli 1971, als die Vorteile Walters gegenüber den anderen Bewerbern besprochen werden, aber auch der Beschluß gefaßt wird, mit den anderen Konkurrenten noch zu reden, um gegen „wahrscheinlich kommende Angriffe, daß auf diese Angebote überhaupt nicht eingegangen wurde, abgesichert“ zu sein.

Als einer der wichtigsten Gründe für die Betrauung Walters wurden vom Vorstand (auch gegenüber dem Aufsichtsrat) seine Honorarforderungen von 127,3 Millionen Schilling angegeben, die um 18 Millionen Schilling unter der Forderung von Dipl.-Ing. Höpfner läge. Tatsache ist jedoch, daß beide Konkurrenten vor dem Untersuchungsausschuß übereinstimmend angaben, niemals ein verbindliches Honorarangebot gemacht zu haben. Tatsache ist ferner, daß Dr. Ing. Walter noch am 6. Juni 1971 als Verhandlungsgrundlage rund 170 Millionen Schilling angegeben hatte. Die Gründe dieser Forderungssenkung konnten nicht aufgeklärt werden. Es liegt die Vermutung nahe, daß diese Reduktion der Forderung Walters nur dazu bestimmt war, Argumente für die Ausschaltung des anderen Konkurrenten zu liefern.

5. Im Koordinatorenvertrag mit Dr. Ing. Walter, der am 29. September 1971 abgeschlossen wurde, ist als Honorar unter Bedachtnahme auf die Kostenschätzung für die UNO-City von 2,2 Milliarden Schilling mit 127,392 Millionen Schilling festgesetzt.

Die Kostenexplosion des Projektes auf nahezu 10 Milliarden Schilling hätte auch eine entsprechende Erhöhung des Walter-Honorars zur Folge gehabt. Eine volle anteilmäßige Erhöhung wurde aber offensichtlich durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses ebenso wie durch die kritische Haltung der Öffentlichkeit nicht vorgenommen.

VI.

Kostenexplosion

1. Bei dieser Sachlage kann es nicht verwundern, wenn das Projekt, das von der Regierung Kreisky nicht limitiert, nicht beaufsichtigt, nicht gehörig finanziell eingeplant wurde, kostenmäßig alsbald explodierte.

2. Die Fachberater im Ideenwettbewerb kamen im Juni/Juli 1970 zu der Auffassung, daß von den vier preisgekrönten Projekten das britische am billigsten sei. Die Bundesgebäudeverwaltung stellte eine Kostenschätzung an, die am 4. Novem-

ber 1970 für das Staber-Projekt minimal auf dem Preisniveau 1969 1841 Millionen Schilling und Maximalkosten von 2209 Millionen Schilling ergaben. Unter Berücksichtigung einer 7%igen Baukostensteigerung wurde für 1973 ein Minimalaufwand von 2200 Millionen Schilling und ein Maximalkostenaufwand von 2600 Millionen Schilling prognostiziert.

3. Der Rechnungshofbericht stellt fest, daß in der Sitzung des Ministerkomitees am 10. November 1970 „vom Bundeskanzler für die erste Baustufe der Projekte folgende Kosten genannt wurden:

Projekt Pelli 2'35 Milliarden Schilling
 Projekt Staber 1'75 Milliarden Schilling
 Projekt Novotny/
 Mähner 1'45 Milliarden Schilling
 Projekt BDP 1'28 Milliarden Schilling“.

4. Die Kostenexplosion begann aber offenbar unmittelbar nach der ersten Kostenschätzung. Im Dezember 1970 wird auf Grund der zu diesem Zeitpunkt genannten Personenzahlen minimal 2742 Millionen Schilling für das Jahr 1973 geschätzt, maximal 3290 Millionen Schilling. Ein nach oben gerundeter Mittelwert von 3'1 Milliarden Schilling wird als Basis für das IAKW-Finanzierungsgesetz genommen. Der Rechnungshof kritisiert den in dieser Phase nicht gerade sorgfältigen Umgang mit der Kostenfrage:

„In allen entscheidenden Phasen des Auswahlvorganges mußte es im Interesse des Bauherrn liegen, die auf ihn zukommenden Kosten möglichst genau zu erfassen.

Dazu hätten die Baukosten einer zu realisierenden 1. Baustufe aller vier von der Jury preisgekrönten Projekte ermittelt werden müssen. Die Mitteilung, daß im Sommer 1970 „im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen bei der Wahl des Ausführungsprojektes“ die zur Ermittlung der Baukosten bereits begonnenen Erhebungen nicht mehr zu Ende geführt wurden, läßt erkennen, daß der Kostenfrage als einer sehr bedeutenden Entscheidungshilfe von vornherein nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen wurde.“

- Die Gesamtbaukosten sind damit von 1969 bis Ende 1970 bereits um 2 Milliarden gestiegen.
- Dem IAKW-Finanzierungsgesetz liegen Kostenschätzungen von 3'1 Milliarden Schilling (mit eingeschlossen ist das Konferenzzentrum) zugrunde, bis 1977 — so schätzt man — werden 3'5 bzw. 4'2 Milliarden Schilling gebraucht werden.
- Im Jänner 1973 schätzt Bautenminister Moser die tatsächlichen Kosten mit 3'8 Milliarden Schilling, Mitte 1973 gibt Finanzminister Androsch 5'647 Milliarden Schilling an.

- Im März 1974 schätzt Direktor Puschmann die Kosten für ein Stockwerk mit 30 Millionen Schilling, woraus sich Gesamtbaukosten von 6'2 Milliarden errechnen lassen. Im November 1974 berichtet Puschmann über die geplante Änderung des IAKW-Finanzierungsgesetzes und nennt erstmals die „neuen Gesamtkosten von 12'8 Milliarden Schilling.“ (Protokoll Seite 1126 ff.)
- In der Öffentlichkeit werden noch gigantischere Summen für die Wiener UNO-City genannt: Im Magazin „trend“ Nr. 8/1974 werden die Kosten für den internationalen Teil der UNO-City inklusive Finanzierung mit 17 Milliarden Schilling, inklusive Konferenzzentrum mit rund 25 Milliarden Schilling angegeben.

„Aber in Wahrheit kostet die UNO-City dem Steuerzahler überhaupt nichts“, sinniert der Bundeskanzler im Sommer 1973 (Presse 25.8.73). In Wahrheit finanziere nämlich der „Kreislauf also die UNO-City“ (gemeint ist der Keynes'sche Kreislauf); es handle sich beim Bau der UNO-City überdies um eine Beschäftigungsreserve; außerdem hätten ihm — dem Bundeskanzler — „ausländische Experten gesagt, daß es am teuersten komme, wenn man kleinweise baue“.

5. Aus der nachstehenden Tabelle geht auf den ersten Blick hervor, was in der gemeinsamen Tatsachenfeststellung erarbeitet wurde:

Jahr	Minimum/Maximum	Anmerkung
II. 1967	550	Schätzung der Gemeinde Wien
II. 1967	950	Ministerratsbeschluß
I. 1969	1388	Verhandlungen mit IO
VII. 1970	2228/3392	Wirtschaftlichkeitsgutachten
XI. 1970	1841/2209	Staberprojekt
XI. 1970	1750	Schätzung BGV II
XII. 1970	2742/3200	2. Schätzung BGV II
XII. 1971	3100/3500/	Finanzierungsgesetz
I. 1973	3800	IAKW-Schätzung
VII. 1973	5647	Androschbrief 24. Juli 1973
II. 1974	6200	IAKW-Schätzung
II. 1975	6500	Finanzierungsgesetz-novelle

(Diese Angaben beinhalten nur reine Baukosten)

6. Die Kosten setzen sich, wie dies aus den dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Materialien ersichtlich ist, aus folgenden Faktoren zusammen:

- aus der sich ständig nach oben variierenden Anzahl der unterzubringenden Bedienstellen und der sich daraus ergebenden Raumvermehrung,

- aus den veranschlagten Betriebskosten,
- aus den tatsächlichen Baukosten, die laufend auch von dem sich stetig hebenden Lohn- und Preisniveau erheblich beeinflusst werden,
- aus den Kosten für die Probebohrungen und Fundierungskosten,
- aus den Honoraren für den Makronetzplan, den Koordinator und die Änderungen des Koordinatorvertrages, den Architekten,
- aus überhöhten Ausstattungskosten (Quadratmeterkosten zirka 40.000 bis 50.000 S).

7. Die Gründe für die enorme Kostensteigerung sind — ganz abgesehen von der Entwicklung des Lohn- und Preisniveaus — in Folgendem zu sehen:

- i) in der Nachgiebigkeit der Regierung Kreisky gegenüber den Wünschen der Internationalen Organisationen, die in der Phase der Preisermittlung und Projektvergabe eingesetzt haben;
- ii) in der Ausklammerung des Bundesbaues aus einer straffen ministeriellen Aufsicht, die auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Bundesbaues hätte achten müssen und dies deshalb unterlassen hat, weil man sich der irrigen Vorstellung hingab, daß mit der Übertragung des Baus an eine Gesellschaft privaten Rechts die Verantwortung des Bauherrn ausschließlich auf diese Gesellschaft übergegangen sei und man sich somit einer ministeriellen Kontrolle wissentlich entzog;
- iii) die sich aus der AG-Struktur ergebende Bestellung und der Unterhaltung eines kostspieligen Koordinators, der auch mit der Erstellung des Makronetzplanes beauftragt wurde;
- iv) im geringeren Augenmerk, das die Bundesverwaltung bis März 1973, als man erst die Kostenexplosion zu erkennen schien und da nach einer Mitverantwortung der ÖVP suchte, der Kostenfrage zugewandt hat; denn es verging ein Jahr, bis man nach Vergabe des Staberprojektes zu neuerlichen Kostenberechnungen schritt!

VII.

Keine klaren Verantwortlichkeiten

1. Dem Bundeskanzler kommt spätestens im Frühsommer 1973 zu Bewußtsein, daß das UNO-City-Projekt kostenmäßig aus den Fugen bricht. Dieser Zeitraum kann deshalb angenommen werden, weil der Finanzminister am 24. Juli 1973 an den Bundesparteiobmann der ÖVP, Doktor Schleinzer, ein Schreiben richtet, in dem er ihn — zum ersten Mal überhaupt mit dem UNO-City-

Problem befaßt — auf diese Kostenexplosion aufmerksam macht. Er ladet den Parteiobmann deutlich dazu ein, für die Durchführung des Projektes mit der Regierungsfraktion gemeinsame Verantwortung zu tragen. In diesem Schreiben zeichnet sich schon die spätere Argumentation der Regierungspartei ab, um die Verantwortung für die Kostenexplosion zumindest teilweise auf andere abzuwälzen. Von diesem Zeitpunkt wird nämlich

- a) darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung Klaus, als sie das Projekt der UNO-City — im Parlament unwidersprochen — als außenpolitische Zielsetzung erklärte, unlimitierte Verpflichtungen eingegangen sei,
- b) erklärt, daß die Regierung Kreisky im Jahre 1972 von den Internationalen Organisationen eine schriftliche Entfertigungserklärung erreicht habe,
- c) darauf hingearbeitet, „Sekretariats-einheiten der UN“ nach Wien zu bekommen und
- d) das sogenannte Konferenzzentrum aus der Planung überhaupt ausgeklammert.

2. Zu diesen Punkten ist folgendes festzustellen:

ad a) und b): Die Frage der Entfertigung oder der Limitierung des Projektes gegenüber den Internationalen Organisationen

- i) Im Dezember 1970 hat die Präsidialabteilung des Bundeskanzleramtes darauf aufmerksam gemacht, daß es empfehlenswert sei, eine „Entfertigungserklärung“ bei den Internationalen Organisationen auf der Grundlage von je 2000 Personen pro Organisation anzustreben. Es dauerte zwei Jahre bis man eine sogenannte „Entfertigungserklärung“ erwirkte. Dem ist ein völkerrechtliches Gutachten, erstellt vom Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, vorausgegangen, in dem auf die Verpflichtung Österreichs durch das Anbot an die UN im Jahre 1967 hingewiesen wurde. Bundeskanzler Kreisky hat vor dem Untersuchungsausschuß zu wiederholten Malen auf die Bedeutung der Entfertigungserklärung aufmerksam gemacht, die er in ihrer Schriftlichkeit zu erblicken schien. Auf den Seiten 49 bis 53 der Protokolle findet sich diese Betonung nicht weniger als sieben Mal. In ähnlicher Weise wie Bundeskanzler Kreisky äußerten sich auch Finanzminister Androsch (Protokoll Seite 146 f.) und Bautenminister Moser (Protokoll Seite 139, 140).
- ii) Nach Auffassung der ÖVP-Vertreter im Untersuchungsausschuß hat schon die

Regierung Klaus mit den Internationalen Organisationen über das Projekt UNO-City im Jahre 1967 ein völkerrechtlich verbindliches Rechtsgeschäft abgeschlossen, das sowohl für Österreich als auch für die Internationalen Organisationen, vor allem die UN, Rechte und Pflichten begründete. Wenn es nun richtig ist, wie es das Gutachten des Völkerrechtsbüros herausstellt, daß mit dem Anbot für die Errichtung der UNO-City durch Österreich eine österreichische Verpflichtung entstanden ist, dann kann aber diese Verpflichtung nicht einseitiger Natur sein; denn in den Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten entstehen Berechtigungen und Verpflichtungen nur durch übereinstimmende Willenserklärungen. Daher ist zum Zeitpunkt, als die UN das Anbot Österreichs annahm, auch den Internationalen Organisationen eine Verpflichtung erwachsen, nämlich die Bindung an die von österreichischer Seite vorgesehenen Limitierungen des Projektes hinsichtlich Raum, Personenzahl und Kosten (Beilage 48 und 114), wie sie von der UNIDO (Beilage 104) und der IAEA (Beilage 101) ziffernmäßig exakt festgelegt wurden. Dem wurde nicht widersprochen. So ist die österreichische Verpflichtung des Jahres 1967 überhaupt entstanden, die ohne gleichzeitiger UN-Verpflichtung gar nicht zustande gekommen sein konnte.

- iii) An den Kostenschätzungen hinsichtlich Raum- und Funktionsprogramm und dem beabsichtigten Kostenrahmen der Jahre 1967/68 wurde von den Internationalen Organisationen erst gerüttelt, als es um das Staberprojekt ging. Von diesem Zeitpunkt an, das war der Sommer 1970, in dem Österreich unter der Regierung Kreisky stand, trieben die Forderungen der Internationalen Organisationen durch laufende Modifikationswünsche (sie werden im Rechnungshofbericht nachgezeichnet) sowohl den Raum- als auch den Personalbedarf immer wieder in die Höhe. Dem setzte die Regierung Kreisky keinen sonderlichen Widerstand entgegen.

Auf die Problematik der „Entfertigungserklärung“ vom Herbst 1972, die ja keine Limitierung nach oben, sondern nur eine Festlegung der Untergrenze der österreichischen Verpflichtungen enthält, wurde bereits eingegangen.

Da der Personalstand der beiden Internationalen Organisationen in Wien seit drei Jahren praktisch unverändert ist (je etwa 1100 Personen), muß mit Besorgnis nach den weiteren Entwicklungen gefragt werden. Wahrscheinlich werden die Internationalen Organisationen unter dem vorgesehenen Personalrahmen bleiben, wodurch sich die Frage nach der Ausnützung der UNO-

City durch jene stellt, für die dieser Bundesbau erstellt wird; der kostspielige Bau wurde ja nicht unternommen, um in ihm Bundesdienststellen unterzubringen. Möglicherweise jedoch werden hunderte Büroeinheiten leerstehen, wenn es nicht rechtzeitig gelingt, diese Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.

Alles in allem zeigt sich, daß es der Regierung Kreisky, seit sie die Verantwortung für Planung und Durchführung des Staber-Projektes übernommen hat, nicht gelang, das Projekt so wie von der Regierung Klaus vorgesehen in einem vertretbaren limitierten finanziellen Rahmen zu halten und diesen gegenüber den Internationalen Organisationen auch tatsächlich zu wahren und zu behaupten.

3. ad c): Vor allem seit dem Herbst 1974 bemüht sich die Regierung Kreisky, sogenannte Sekretariatseinheiten nach Wien zu bekommen. Darüber hinaus wird angestrebt, daß Wien ein offiziell anerkannter UN-Sitz werde. Dazu hat die Generalversammlung in ihrer XXIX. Tagung eine Resolution angenommen, die darauf hinausläuft, Verhandlungen mit Österreich aufzunehmen. Diese Verhandlungen sind bis heute noch nicht abgeschlossen. Über ihren Ausgang kann im gegenwärtigen Zeitpunkt nichts vorausgesagt werden.

Wien als Sitz der Vereinten Nationen neben New York und neben Genf hätte nur dann Gewicht, wenn die Bundeshauptstadt zugleich imstande wäre, Staatenkonferenzen größeren Ausmaßes abzuhalten. Mit der Aufblähung der Delegationen werden wohl Konferenzen im Zentrum Hofburg nur schwer zu bewältigen sein, aber dies nicht auf die Dauer möglich sein.

Nach unserer Auffassung ist die Verbindung von Wien als UN-Sitz oder als Sitz von Sekretariatseinheiten und Wien als Konferenzstadt mit einem der Bedeutung der Bundeshauptstadt angemessenen Konferenzzentrum untrennbar verbunden. Die Kostenexplosion beim Amtssitzbau hatte zur Folge, daß die Regierung das Konferenzzentrum aus der Planung ausgeklammert hat. Damit veranschlagt sie im Augenblick zwar weniger Kosten, doch widerspricht dieser Vorgang den ausdrücklich erklärten Interessen der Stadt Wien.

Im einzelnen ist zum Konferenzzentrum folgendes auszuführen:

4. Das Zentrum war ein wesentlicher Teil des sogenannten Schmitz-Slavik-Abkommens von 1967, in dem „nachdrücklich zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich bei dem internationalen Konferenzzentrum um ein Vorhaben des Bundes handelt“ (Beilage 99). Im Art. XIII des Syndikatsvertrages vom Mai 1971 verpflichtet sich der Bund daher, das Konferenzzentrum als Bundesgebäude zu errichten. Die Stadt Wien stellt das

Grundstück zur Verfügung und ersetzt 35 Prozent der Kosten für die Planung, Errichtung und Finanzierung.

Die IAKW übernahm daher den Auftrag, die Baustufe 1 des modifizierten Staber-Projektes — und nur diese — zu verwirklichen. Sie verpflichtete sich im Übergabevertrag vom Jänner 1973 zum Kostenrahmen des IAKW-Finanzierungsgesetzes, in dem für das Konferenzzentrum 582 Millionen Schilling vorgesehen sind. Der Vorsitzende des IAKW-Aufsichtsrates, Dr. Waiz, bestätigte am 12. Mai 1975 vor dem Untersuchungsausschuß, daß der Übergabevertrag noch nicht abgeändert worden sei. Daher ist er voll in Gültigkeit.

5. Von der Planlosigkeit des gesamten Bauunternehmens konnte aber auch das Konferenzzentrum nicht unberührt bleiben. Das geht aus dem Hin und Her der Auffassungen und Erklärungen hervor, die von Politikern, Baumanagern und Vertretern der IAKW abgegeben wurden.

Als Beispiel für diese Feststellung seien folgende Vorgänge rund um das Konferenzzentrum aufgezeigt:

Bundeskanzler Kreisky kündigte am 21. Mai 1974 im Nationalrat an, es werde besondere Sparmaßnahmen geben.

„Es soll im Hinblick auf die UNO-City vorerst nur jener Teil verwirklicht werden, der auf Grund von völkerrechtlich verbindlichen Zusagen der Regierung Klaus aus dem Jahre 1967 unvermeidlich ist.“ (Sten. Prot. NR 21. Mai 1974)

Am selben Tag erklärt der Wiener Bürgermeister Gratz, es werde „keine Einschränkung des Projektes“ geben, „sondern nur Verwirklichung des Konferenzzentrums, ohne mit den vollen Baukosten die öffentliche Hand, Bund oder Stadt Wien zu belasten“, allerdings wäre ein Bürogebäude ohne Konferenzzentrum für Wien von „sehr, sehr geringem Interesse“. Beides sei überdies Bestandteil des Vertrages, den Wien abgeschlossen habe, sollte sich der Bau verzögern, müßte er überprüft werden.

Im Finanzministerium wiederum meint man am selben Tag, Kreisky habe den Aufschub des Konferenzzentrums gemeint, für dessen Bau es ohnehin keinen Terminplan bisher gegeben habe. Strittig sein auch, was unter großer und was unter kleiner UNO-City-Lösung zu verstehen ist. Das Finanzministerium meint, Bürotürme für 4800 Personen sei die große Lösung (was — nebenbei bemerkt — eine ganz neue Variante für die Anzahl der unterzubringenden Personen wäre). (Kurier 23. Mai 1974)

Die „kostensparende“ Lösung, wie sie sich Bundeskanzler Kreisky vorstellt, gibt er in einem Interview mit der Tageszeitung KURIER bekannt:

„Man sucht nur nach privaten Geldgebern, die Bund und Gemeinde beim Bau und Betrieb des Konferenzzentrums unterstützen. Der Kanzler denkt dabei vor allem an die Hotellerie und den Handel. Konkrete Bewerber gibt es noch nicht. Daß die Bürotürme gebaut werden, steht aber fest.“

„Durch die Beteiligung Privater solle sichergestellt werden, daß das Zentrum kostensparend gebaut und maximal ausgenützt wird. Kreisky: Behörden können das erfahrungsgemäß nicht immer.“ „Die UNO-City wird eine Anhäufung kaufkräftiger Leute bewirken, skizzierte Kreisky gegenüber dem Kurier die wirtschaftlichen Chancen der Privatbeteiligten.“

Für die beiden öffentlichen Hände — Bund und Gemeinde Wien — erhofft sich der Kanzler aus der angestrebten Konstruktion bedeutende Einsparungen. Mit 51 Prozent Beteiligung sollte Bund und Gemeinde nur die Mehrheit gesichert werden. Mit dem Hinweis auf die völkerrechtlich verbindlichen Zusagen der Regierung Klaus habe er sagen wollen, daß man die Bürohäuser wie vorgesehen bauen müsse. Nur dem Kongreßzentrum werde man eine neue kommerzielle Richtung geben, erklärte der Bundeskanzler abschließend. Kreisky bestätigte damit praktisch die schon am Dienstag abgegebene Erklärung von Wiens Bürgermeister Leopold Gratz, niemand denke an eine Einschränkung des UNO-City-Projektes.“ (Kurier 25. Mai 1974)

Zum Konferenzzentrum erklärte Dr. Puschmann im Gegensatz zu früheren Behauptungen, denen zufolge die Planung Ende 1973 abgeschlossen sein sollte, „daß dieses erst im Vorplanungsstadium sei. Die Baukosten dafür werden sich auf etwa 2,5 Milliarden Schilling belaufen.“ (APA 7. August 1974, J 175) und

Architekt Staber stellte im Juni 1975 im Künstlerhaus aus, wobei er — überdies zur gleichen Zeit, als der IAKW-Aufsichtsrat eine Entscheidung urgiert — ein in allen Einzelheiten durchkonstruiertes Konferenzzentrum für 7056 Teilnehmer vorstellt. Das Konferenzzentrum wird als „Schwerpunkt des Gesamtprojektes“ bezeichnet. Aber es gibt diesen Schwerpunkt gar nicht mehr, weil er in der IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle nicht mehr enthalten ist.

6. Honorar muß die IAKW freilich für das ausgeklammerte Konferenzzentrum an Architekt Staber leisten, da das Zentrum aus dem Vertrag mit Staber nie herausgenommen worden ist!

Überdies weiß die IAKW längst vor dem Nationalrat, daß das Konferenzzentrum nicht mehr in der Novelle zum Finanzierungsgesetz berücksichtigt werden wird. Während der Nationalrat durch diese Novelle erst im November 1974 in-

formiert wird, berichtet Puschmann bereits in der 18. Sitzung des AR. am 17. Juni 1973 über die Ausklammerung.

VIII.

Sorglosigkeit als Führungsstil

Als Ergebnis der Untersuchung muß daher festgehalten werden: Nach Übernahme des Staberprojektes als das für den UN-City-Bau auszuführende Projekt setzt sich die Eigenmächtigkeit und die Geringschätzung gegenüber rechtlichen Verpflichtungen bei Vergabe des Projektes an Staber auch bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte hinsichtlich des Bundesbaues UN-City fort. Aber nicht nur das, auch eine, gemessen an dem Milliardenprojekt, das aus Steuergeldern finanziert wird, unverantwortliche Sorglosigkeit der Regierungsstellen im Umgang mit Steuergeldern kann seit der Übernahme des Staber-Projektes festgestellt werden. Die Regierung Kreisky versuchte von dem Moment an, in dem sie sich einer explosiven Kostensteigerung des Projektes gegenübergestellt sah, die Verantwortung dafür auf die Regierung Klaus abzu-

wälzen; Kreisky und seine zuständigen Bundesminister behaupten, die ÖVP-Regierung sei in den Jahren 1967/68 unlimitierte Verpflichtungen eingegangen. So hat der Bundeskanzler denn auch vor dem Untersuchungsausschuß mehrfach als Verdienst seiner Regierung hervorgehoben, eine Limitierung des Projektes erwirkt zu haben, indem er die Schriftlichkeit einer „Entfertigungserklärung“ betonte. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß unter Abwägung aller Verhältnisse schon im Jahre 1967/68 durch ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft eine Limitierung des Projektes von der Regierung Klaus und den Internationalen Organisationen vorgenommen wurde; richtig ist ferner, daß sich die Regierung Kreisky von dem Zeitpunkt an, wo sie die Verantwortung für die Führung des Bundesbaues übernommen hat, nicht entschließen konnte, den Internationalen Organisationen gegenüber auf jene Limitierung zu drängen, die seinerzeit die Regierung Klaus ins Auge gefaßt hat.

Dr. Eduard Moser

Dr. Blenk

Dr. Ermacora

DDr. König